



# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Besondere Herausforderungen bei der Übersetzung  
von Rechtstexten am Beispiel der österreichischen und  
polnischen zivilrechtlichen Urteile“

Verfasser

Wojciech Szmidt, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Dezember 2011

Studienkennzahl lt.  
Studienblatt:

A 060 331 342

Studienrichtung lt.  
Studienblatt:

Masterstudium Übersetzen Deutsch Englisch

Betreuerin / Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin



*Meiner Familie*

Ich möchte mich besonders bei meinem Betreuer Univ.-Prof. Dr. Gerhard Budin für seine Unterstützung beim Verfassen dieser Arbeit bedanken.

Mein herzlicher Dank gilt auch allen, die zum Entstehen dieser Arbeit beigetragen haben, insbesondere meinem Kollegen Piotr Pyka.

# Inhaltsverzeichnis

<b>0. EINLEITUNG</b>	<b>8</b>
<b>1. RECHTSÜBERSETZUNG</b>	<b>10</b>
<b>1.1. Arten der Rechtsübersetzung</b>	<b>11</b>
1.1.1. Interlinguale Rechtsübersetzung	11
1.1.2. Intralinguale Übersetzung	15
<b>1.2 Schwierigkeitsgrad der Rechtsübersetzung</b>	<b>16</b>
<b>1.3. Kulturelle Aspekte der Rechtsübersetzung</b>	<b>17</b>
<b>1.4. Übersetzbarkeit der Rechtstexte</b>	<b>19</b>
1.4.1. Theorie der Unübersetzbarkeit nach Catford	21
1.4.2. Adäquanz	22
1.4.3. Äquivalenz	22
1.4.4. Textsortenkonventionen und ihre translatorische Relevanz	25
<b>1.5. Grundprinzipien der Rechtsübersetzung</b>	<b>26</b>
1.5.1. Relevanzprinzip	27
1.5.2. Funktionalitätsprinzip	27
1.5.3. Übersetzungsprinzip des <i>gemeinsamen Minimums der Bedeutung</i>	28
1.5.4. Prinzip der explikativen Übersetzung	28
1.5.5. Transparenz	29
<b>1.6. Methodik der Rechtsübersetzung</b>	<b>29</b>
1.6.1. Übersetzungstheorie	30
1.6.2. Unterschiede in der Rechtsterminologie verschiedener Kulturkreise/Rechtssysteme	33
<b>2. RECHTSVERGLEICHUNG</b>	<b>39</b>
<b>2.1. Grundfragen</b>	<b>39</b>
<b>2.2. Funktionen</b>	<b>40</b>
<b>2.3. Methodik</b>	<b>40</b>
2.3.1. Rechtskreise und Rechtsfamilien	41
2.3.2. Funktionale Rechtsvergleichung	44
2.3.3. Drei-Phasen-Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco	47
<b>3. INTERDISZIPLINÄRE PROBLEMSTELLUNGEN</b>	<b>52</b>
<b>3.1. Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung</b>	<b>52</b>
3.1.1. Rechtsübersetzen als Hilfsmittel der Rechtsvergleichung	53
3.1.2. Rechtsvergleichung als Hilfsmittel des Rechtsübersetzens	54
3.1.3. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung als gleichwertige Disziplinen	55
<b>4. ÜBERSETZEN VON GERICHTSURTEILEN</b>	<b>57</b>
<b>4.1. Beschreibung der Problematik</b>	<b>57</b>

<b>4.2. Theoretische Grundlagen</b>	<b>60</b>
<b>5. DER AUFBAU DES URTEILS UND SEINE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN</b>	<b>62</b>
5.1. Der Aufbau des Urteils nach österreichischem Recht	63
5.2. Der Aufbau des Urteils nach polnischem Recht	65
5.3. Ähnlichkeiten und Unterschiede	66
<b>6. MAKRO- UND MIKROSTRUKTUR DES URTEILS</b>	<b>67</b>
6.1. Makrostruktur	67
6.2. Mikrostruktur	69
<b>7. TEXTVERSTÄNDLICHKEIT</b>	<b>74</b>
7.1. Verständlichkeit von Rechtstexten	74
7.2. Hamburger Modell der Verständlichkeit	75
<b>8. ANALYSE DER URTEILE NACH DEN KRITERIEN DES HAMBURGER VERSTÄNDLICHKEITSMODELLS</b>	<b>78</b>
<b>8.1. Analyse der österreichischen zivilrechtlichen Urteile</b>	<b>78</b>
8.1.1. Beispiel 1 (Anhang Beispiel 1 AT)	78
8.1.2. Beispiel 2 (Anhang Beispiel 2 AT)	80
8.1.3. Beispiel 3 (Anhang Beispiel 3 AT)	82
8.1.4. Beispiel 4 (Anhang Beispiel 4 AT)	83
<b>8.2. Analyse der polnischen zivilrechtlichen Urteile</b>	<b>85</b>
8.2.1. Beispiel 1 (Anhang Beispiel 1 PL)	85
8.2.2. Beispiel 2 (Anhang Beispiel 2 PL)	86
8.2.3. Beispiel 3 (Anhang Beispiel 3 PL)	88
8.2.4. Beispiel 4 (Anhang Beispiel 4 PL)	89
<b>8.3. Vergleich der Verständlichkeit der österreichischen und polnischen Urteile</b>	<b>91</b>
<b>9. ÜBERSETZUNG EINES POLNISCHEN URTEILS INS ÖSTERREICHISCHE DEUTSCHE</b>	<b>93</b>
9.1. Auftragssituation und Auftragsanalyse	93
9.2. Auftragsrelevante Ausgangstextanalyse	94
9.3. Übersetzung des Urteils ins österreichische Deutsche	97
9.4. Besprechung der Übersetzung	100
<b>SCHLUSSFOLGERUNGEN</b>	<b>102</b>
<b>QUELLEN DER UNTERSUCHTEN TEXTE</b>	<b>107</b>

<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>108</b>
<b>ANHANG</b>	<b>109</b>
<b>Beispiel 1 AT</b>	<b>109</b>
<b>Beispiel 2 AT</b>	<b>115</b>
<b>Beispiel 3 AT</b>	<b>122</b>
<b>Beispiel 4 AT</b>	<b>135</b>
<b>Beispiel 1 PL</b>	<b>149</b>
<b>Beispiel 2 PL</b>	<b>151</b>
<b>Beispiel 3 PL</b>	<b>152</b>
<b>Beispiel 4 PL</b>	<b>154</b>
<b>ABSTRACT</b>	<b>155</b>
<b>CURRICULUM VITAE</b>	<b>157</b>

## **0. Einleitung**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Thema besondere Herausforderungen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile. Ihr Ziel ist es, den Übersetzerinnen und Übersetzern von Rechtstexten eine Hilfe beim translatorischen Handeln auf dem Gebiet Zivilrecht zu bieten. Im Rahmen der Arbeit soll veranschaulicht werden, welche Elemente des Rechtsübersetzungsprozesses besonders problematisch sein können und wie man die eventuell vorkommenden Probleme lösen kann. Sich dessen bewusst zu sein, scheint nämlich für jede Übersetzerin und jeden Übersetzer von Rechtstexten unheimlich wichtig zu sein. Durch die im Folgenden vorgeschlagenen Übersetzungsstrategien soll bezweckt werden, dass das übersetzerische Handeln der Rechtsübersetzerinnen und -übersetzer erleichtert und die Qualität des von ihnen produzierten Translaten verbessert wird.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Rechtsübersetzung, die eine der größten Übersetzungszweigen darstellt. In diesem Kapitel werden die Arten der Rechtsübersetzung und ihr Schwierigkeitsgrad besprochen. Hier wird es auch auf das Thema der Übersetzbarkeit eingegangen, das im Kontext der Rechtstexte von enormer Bedeutung ist. Weiters wird auf die Grundprinzipien aufmerksam gemacht, die beim Übersetzen von Rechtstexten zu berücksichtigen sind. Am Ende des Kapitels wird die Methodik der Rechtsübersetzung besprochen.

Das zweite Kapitel widmet sich der Rechtsvergleichung, die mit der Rechtsübersetzung in einem engen Zusammenhang steht. Am Anfang des Kapitels werden kurz die Grundfragen und Funktionen der Rechtsvergleichung beschrieben. Weiters wird die allgemeine Methodik der Rechtsvergleichung dargestellt und die meiner Meinung nach wichtigsten und nützlichsten Methoden geschildert.

Im dritten Kapitel wird das Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung diskutiert. Hier wird es versucht, die Frage danach zu beantworten, in welcher Beziehung Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung zueinander stehen und ob sie als eigenständige Disziplinen ohne einander bestehen können.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Problematik des Übersetzens von Gerichtsurteilen im Allgemeinen. In diesem Kapitel wird es auch auf die theoretischen Grundlagen aufmerksam gemacht, auf die die Übersetzerinnen und Übersetzer beim Übersetzen dieser besonderen Art von juristischen Texten ausnahmslos Rücksicht nehmen müssen.

Im fünften Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen beschrieben, die bei der Erstellung von österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteilen von der Verfasserin bzw. dem Verfasser zu beachten sind.

Das sechste Kapitel stellt einen kontrastiven Vergleich der Malro- und Mikrostruktur der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile dar.

Das siebte Kapitel widmet sich der Frage der Verständlichkeit von Rechtstexten.

Im achten Kapitel werden einige Beispiele der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile in Anlehnung an die Kriterien des Hamburger Verständlichkeitsmodells analysiert. Das Ziel dieser Studie ist es, festzustellen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen österreichischen und polnischen Urteilen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit bestehen.

Das neunte Kapitel stellt einen Versuch dar, ein Gerichtsurteil aus dem Polnischen ins österreichische Deutsche unter Anwendung der früher besprochenen Methoden zu übersetzen. Die Analyse des Übersetzungsprozesses hat zum Zweck, den Übersetzerinnen und Übersetzern von Rechtstexten auf die beim Übersetzen auftauchenden Probleme aufmerksam zu machen und konkrete Lösungen vorzuschlagen.

# 1. Rechtsübersetzung

Da ich im Rahmen dieser Arbeit das Thema der besonderen Herausforderungen bei der Übersetzung von Rechtstexten besprechen möchte, soll zunächst die Frage danach beantwortet werden, was eigentlich das Rechtsübersetzen ist, welche Arten von Rechtsübersetzen es gibt und was es von anderen Übersetzungszweigen unterscheidet.

Ohne Zweifel stellt das Rechtsübersetzen einen besonderen Zweig der Translationswissenschaft dar und gleich am Anfang soll darauf hingewiesen werden, dass die Übersetzung juristischer Texte anderen Regeln unterworfen ist als jene anderer Textsorten. Da sie in jedem Fall eine enorme Herausforderung für die Übersetzerin bzw. den Übersetzer ist, gilt sie als einer der schwierigsten Translationstypen. Besonders den im Laufe der Übersetzerausbildung nicht volljuristisch qualifizierten Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzern bereitet die Rechtsübersetzung Schwierigkeiten (vgl. Wiesmann 2004: 1). Falls man beabsichtigt, sich mit der Rechtsübersetzung zu beschäftigen, soll man rechtzeitig, bestenfalls bereits während des Studiums, sich die Mühe machen, juristisches Wissen zu vertiefen, indem man z.B. einschlägige Vorlesungen an einer juristischen Fakultät besucht.

Sich Kenntnisse der Rechtswissenschaften anzueignen ist erforderlich, falls man Rechtstexte professionell übersetzen möchte. Diese Tatsache geht darauf zurück, dass ein professioneller Umgang mit fremden Rechtstexten tiefes Rechtsverständnis erfordert, das sich nicht nur auf die Ausgangsrechtsordnung beschränken soll, sondern vielmehr auch die Zielrechtsordnung umfassen soll<sup>1</sup>.

Was die größte Herausforderung beim Übersetzen von Rechtstexten betrifft, ist sie wahrscheinlich das Problem der Vergleichbarkeit, wobei auch Übersetzen im Allgemeinen immer notwendige Vergleiche bedeutet. Das Besondere am Rechtsübersetzen besteht jedoch darin, dass es dabei viel häufiger als bei anderen Translationstypen der Fall ist, dass ein zu vergleichender Begriff kein Äquivalent in der Zielrechtsordnung hat. Wenn keine synonyme, systematische und funktionale Äquivalenz existiert, hat man mit einem Fall der Unvergleichbarkeit zu tun. Eine solche Unvergleichbarkeit führt zu doktrinen, axiologischen und pragmatischen Problemen (vgl. Pommer 2006: 37). Aus diesen Gründen ist die Behauptung, dass das Rechtsübersetzen zu den anspruchsvollsten Arten der Übersetzung gehört, sehr triftig.

---

<sup>1</sup> In weiteren Kapiteln werden die Fälle der Rechtsordnungen besprochen, die in mehreren Sprachen erfasst sind. Im Folgenden wird auch darauf hingewiesen, dass es auch möglich ist, dass mehrere Rechtsordnungen in derselben Sprache erfasst sind. Daher ist hier von Ausgangs- und Zielrechtsordnungen die Rede und nicht von Ausgangs- und Zielsprachigen Rechtsordnungen.

## 1.1. Arten der Rechtsübersetzung

Da die Zahl internationaler Kontakte (vor allem im geschäftlichen Kontext) ständig wächst, scheint die Notwendigkeit der Rechtsübersetzung zu steigen. Heutzutage hat man auf allen Rechtsgebieten mit Übersetzungsnotwendigkeiten zu tun (vgl. Pommer 2006: 37). Weltweit werden Millionen von Seiten jährlich übersetzt und sogar wenn die Übersetzung von Rechtstexten einen kleineren Teil davon ausmacht, handelt es sich um eine sehr große Textmenge (Wiesmann 2004: 66-67). Aus diesem Grund haben sich mehrere Arten der Rechtsübersetzung entwickelt, wobei in weiteren Ausführungen die für diese Arbeit relevanten Rechtsübersetzungstypen besprochen werden.

### 1.1.1. Interlinguale Rechtsübersetzung

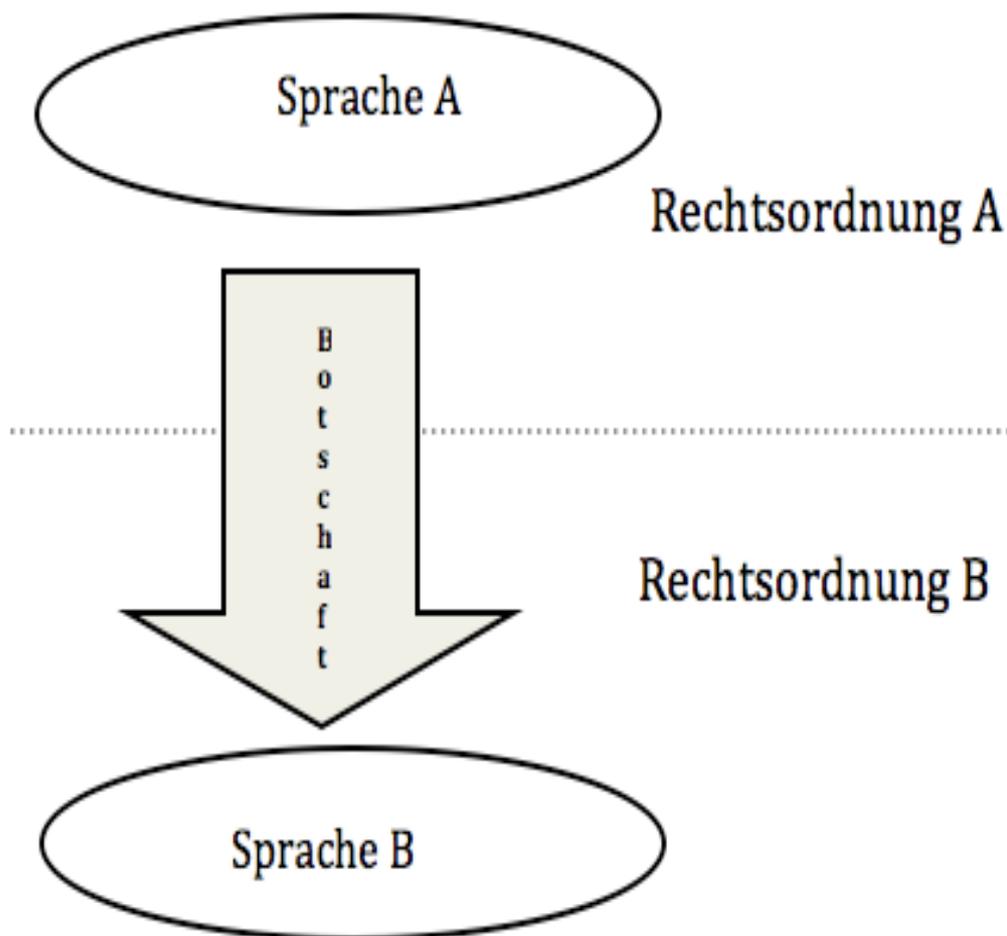


Abbildung 1: Schematische Darstellung der interlingualen Rechtsübersetzung

Eine interlinguale Übersetzung im Allgemeinen besteht nach Kohlmayer (2002) darin, zu versuchen, dieselbe Botschaft in einer anderen Sprache wiederzugeben. Eine interlinguale (oder zwischensprachliche) Rechtsübersetzung widmet sich der Übertragung juristischer Inhalte von einer Sprache in eine andere unter Beachtung der betreffenden Rechtsordnungen und kulturspezifischen Denkmuster (vgl. Pommer 2006: 38). Bei der Übersetzung von Rechtstexten ist dies in so fern von Bedeutung, dass nicht zwischen zwei Sprachen übersetzt wird, sondern zwischen den Sprachen zwei bestimmter Rechtsordnungen. Die weit verbreitete Vorstellung, dass Substitution von einem bestimmten Rechtsbegriff einer Einzelsprache durch einen anderen einzelsprachlichen Begriff, ist daher nicht richtig (vgl. Pommer 2006: 38).

„Übersetzen ist vielmehr ein multidimensionaler Vorgang, bei dem eine komplexe Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens notwendig ist, um nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch zugrundeliegende Rechtsordnungen und kulturspezifische Denkmuster zu übertragen“ (Pommer 2006:38).

Auch Stolze (1992a: 78) weist auf die große Bedeutung des Verständnisses der hinter den juristischen Texten liegende fremden Rechts- und Verfahrensordnungen hin, das über das Gelingen des Mitteilungsgeschehen sehr häufig entscheidet.

Nach Wiesmann (2004: 71) soll man bei der Rechtsübersetzung auch die Tatsache vor Augen haben, dass diese Translationsart eine besondere ist, und ihre Theorie wegen der komplexen Funktionsweise des Rechts nicht eine rein linguistische ist. Den Vordergrund bei der interlingualen Rechtsübersetzung stellen vielmehr die Regelungsinhalte dar. Am wichtigsten ist hier die Präzision der juristischen Aussage, daher tritt die Eleganz des sprachlichen Ausdrucks in Hintergrund, was die Möglichkeiten einer stilistischen Gestaltung äußerst begrenzt (vgl. Pommer 2006: 38).

In diesem Zusammenhang soll auch auf eine Sondersituation aufmerksam gemacht werden, nämlich auf die, in der dieselbe Sprache in mehreren Rechtsordnungen verwendet wird. In einer solchen Situation muss sich die Übersetzerin bzw. der Übersetzer bewusst für eine dieser Rechtssprachen entscheiden, wobei diese Entscheidung von der intendierten Leserschaft abhängen soll. Die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsordnung ist im Falle der sogenannten Weltsprachen wie Englisch, Spanisch und Französisch besonders schwierig, weil die Übersetzerin bzw. der Übersetzer die intendierte Leserschaft nicht kennt oder, was noch schlimmer ist, jede Juristin bzw. jeder Jurist in Frage käme, die bzw. der die Zielsprache verstehen kann (vgl. Pommer 2006: 38). Obwohl der letztere Fall für die Rechtsübersetzerin bzw. den Rechtsübersetzer besonders schwierig sein kann, muss man damit rechnen, dass

man im Bereich Rechtsübersetzen mit solchen Situationen relativ häufig konfrontiert sein wird (wie schon erwähnt vor allem bei den *Weltsprachen* wie Englisch, Spanisch und Französisch), was auf die Tatsache zurückgeht, dass unglaublich große Mengen an Rechtstexten jedes Jahr übersetzt werden (vgl. Wiesmann 2004: 67), zu einem großen Teil sind das die Texte, die in inter- bzw. supranationalen Organisationen erfasst werden und befinden sich daher im Interessenskreis vieler Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtssystemen.

Pommer (2006: 38) veranschaulicht auch eine weitere Herausforderung, die bei der interlingualen Übersetzung von Rechtstexten zum Ausdruck kommt. Sie besteht darin, dass

„die genaue Betrachtung gewisser Problemstellungen bei der Übersetzung von Rechtstexten als interlinguale Übersetzung einer Rechtssprache in eine andere, zu einem besseren Verständnis klassischer Fragen der juristischen Interpretation als eine Art intralingualer „Übersetzung“ von Rechtssprache innerhalb einer Sprache führen [kann].“

Dieser Tatsache seien sich nach Pommer (2006: 39) Juristinnen und Juristen nicht bewusst, während Übersetzerinnen und Übersetzer von Rechtstexten, auch wenn sie keine Juristinnen bzw. Juristen sind, dieser Betrachtungsweise immer mehr Bedeutung beimessen.

Ein Sonderfall stellen auf diesem Gebiet mehrsprachige Rechtssysteme dar, die in mehrsprachigen Staaten oder Staatengemeinschaften (z.B. Belgien, Kanada, Finnland und der Schweiz) vorkommen. Im Falle eines mehrsprachigen Rechtssystems kann eine einzige Rechtsordnung in zwei oder sogar mehreren Amts- bzw. Nationalsprachen verfasst sein, was zur Folge hat, dass eine Kommunikationsgemeinschaft aus zwei oder mehreren Sprachgemeinschaften besteht. In einer solchen Situation stellen alle im Anwendungsgebiet des Rechtssystems lebende Personen die potenzielle Zielleserschaft dar. In einem mehrsprachigen Rechtssystem gelten alle diesen Personen als gleichberechtigt, was unter Umständen bei widersprüchlichen Übersetzungen Gesetzesinterpretationsprobleme bedeuten kann. Das Übersetzen von Recht im Rahmen eines mehrsprachigen Rechtssystems ist hingegen mit keinen Problemen der Rechtsvergleichung verbunden. Darüber hinaus werden auf regionaler Ebene Übersetzungen für regional anerkannte Sprachen, in die mindestens die Gesamtheit der Gesetze übersetzt wird, was in der Praxis bedeutet, dass alle Rechtsgebiete betroffen sind (vgl. Pommer 2006: 39).

Außerdem weist Pommer (2006: 39) darauf hin, dass, wenn eine juristische Handlung die Grenzen des Rechts- und Sprachsystems überschreitet, Rechtstexte für am Rechtsverkehr teilnehmende Personen erstellt werden. Es handelt sich dabei vor allem um die Übersetzung von Verträgen.

Was juristische Übersetzungen zu kognitiven Zwecken betrifft, berichtet Pommer (2006: 39), dass sie am meisten für Wissenschaftler oder Personen angefertigt werden, die am

ausländischen Recht interessiert sind. Es ist auch relativ häufig der Fall, dass solche Übersetzungen vom Gesetzgeber oder von den Regierungsstellen verwendet werden, die für die Vorbereitung von Gesetzen zuständig sind. Was interessant ist, lassen manche Staaten Übersetzungen von Gesetzestexten (oder Inventare von vorhandenen Übersetzungen nationaler Gesetze) anfertigen, damit ihr Rechtssystem anderen Staaten zur Kenntnis gebracht werden kann (vgl. Pommer 2006: 39).

Was in diesem Zusammenhang interessant ist, kann besonders in dieser Kategorie der Rechtsübersetzungen die Funktion des Zieltextes von jener der Ausgangstextes deutlich abweichen (vgl. Wiesmann 2004: 91). Wenn z.B. ein Urteil oder ein Bescheid, der durch seine performative Funktion gekennzeichnet ist, zu kognitiven Zwecken übersetzt wird, ändert sich die Funktion des Zieltextes im Vergleich zum Ausgangstext. Die Funktion des Zieltextes kann nämlich nicht die performative sein, weil man von der performativen Funktion nur dann sprechen kann, wenn ein Text selbst eine Handlung ist, dh. z.B. ein Recht begründet oder die Wirklichkeit verändert (vgl. Widła/Zienkiewicz 2011: 11). Eine Übersetzung eines Textes mit performativer Funktion, die zu kognitiven Zwecken angefertigt wird, kann jedoch keine performative Funktion haben, sondern bloß die informative, weil sie keine Handlung ist, sondern über eine Handlung informiert. Eine Ausnahme könnte hier eine Übersetzung eines Rechtstextes mit performativer Funktion darstellen, die im Rahmen eines mehrsprachigen Rechtssystems angefertigt wird, da in einem solchen System Rechtstexte in allen Sprachen des Systems gleichgestellt sind, was bedeutet, dass in diesem Fall auch eine Übersetzung eine Rechtshandlung darstellen könnte.

Man hat auch mit der Übersetzung juristischer Texte in publizistischer Art für breiteres Publikum zu tun. Von Anwältinnen und Anwälten und von der erkennenden Richterin bzw. vom erkennenden Richter benötigt werden hingegen Übersetzungen von Schriftsätzen in Gerichtsverfahren (vgl. Pommer 2006: 40).

### 1.1.2. Intralinguale Übersetzung

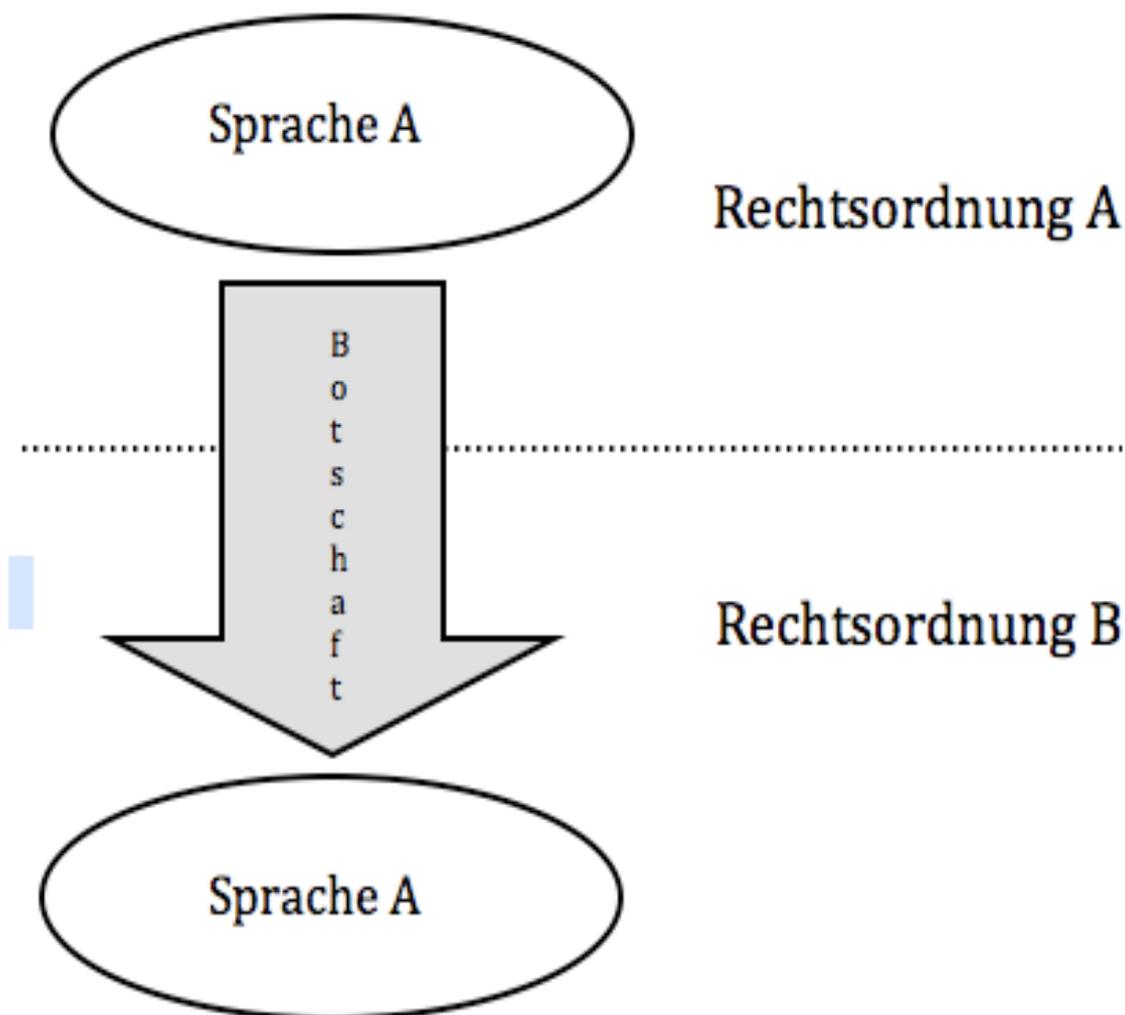


Abbildung 2: Schematische Darstellung der intralingualen Rechtsübersetzung

Pommer (2006: 40) macht darauf aufmerksam, dass auch innerhalb einer Sprache eine Art *Übersetzung* erforderlich werden kann. Es handelt sich um die Fälle, wenn regional unterschiedliche Ausdrücke verwendet werden und rechtliche Fachtermini formell und bzw. oder materiell voneinander abweichen. In solchen Situationen ist eine sogenannte inner- oder intralinguale Übersetzung notwendig. Kohlmayer (2002) bezeichnet eine solche Übersetzung als Umformulieren in derselben Sprache und nennt diesen Prozess auch *rewording*. Meine Recherche ergab, dass die intralinguale Übersetzung von Rechtstexten vor allem dann zum Einsatz kommt, wenn man mit zwei oder mehreren Rechtsordnungen zu tun hat, die in gleicher Sprache fungieren. Wenn es sich um bloß regionale Unterschiede in der Verwendung eines Terminus im Rahmen derselben Rechtsordnung handelt, ist sehr selten eine Übersetzung notwendig, da diese Unterschiede zu gering sind, um die Bedeutung einer Botschaft ändern zu können. Das eigentliche Problem stellen hier die oben erwähnten

formellen und materiellen Abweichungen von Bedeutung einzelner Rechtstermini in verschiedenen Rechtsordnungen dar, die sich derselben Sprache bedienen.

Die in weiteren Kapiteln verwendeten Ausdrücke *Rechtsübersetzen* und *Übersetzen von Rechtstexten* sollen als interlinguale Rechtsübersetzung verstanden werden.

## 1.2 Schwierigkeitsgrad der Rechtsübersetzung

Falls zwischen unterschiedlichen Rechtsordnungen oder gar Rechtskreisen übersetzt wird, nimmt der gesamte Übersetzungsprozess an Komplexität zu. Die Tatsache, dass die Rechtsquellen unterschiedlich sind, was zur Folge hat, dass man insbesondere Gesetzestexte häufig kaum miteinander vergleichen kann, weil sie vor einem völlig unterschiedlichen Denkhorizont stehen, stellt das oft bennante Hauptproblem bei juristischen Übersetzungen dar (vgl. Pommer 2006: 40).

„Der Schwierigkeitsgrad bei einer juristischen Übersetzung kann von einem Rechtsgebiet zum anderen sehr unterschiedlich sein. Schwieriger erweist sich die Übersetzung von Rechtstexten in Bereichen, wo nationale oder lokale Eigenheiten stärker zum Ausdruck kommen, so zB bei Gerichts- und Verwaltungsorganisation, Verfahrens-, Liegenschafts-, Erb- und Familienrecht sowie in Kernbereichen des Zivilrechts (zB Obligationenrecht). Weniger schwierig erweist sich idR die Übersetzung von Texten in Bereichen, die von jeher für den interlokalen, interregionalen oder internationalen Austausch bestimmt waren, so in weiten Bereichen des Handels-, Bank. [sic] und Wirtschaftsrechts. Dies ist auch der Fall in allen neueren, technischen Bereichen des Rechts, insofern sie über die klassischen Rechtsgrundlagen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts hinausgehen, wie das Umwelt-, das Verbraucherschutz- und das Medienrecht sowie neu geregelte Bereiche des Medizinrechts“ (Pommer 2006: 40).

Außerdem ist das Rechtsübersetzen aus dem Grund kompliziert, dass Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer neben allgemeinen übersetzerischen Regeln auch andere, sich auf die Rechtstexte beziehende Punkte beachten sollen, die u.a. besagen, dass:

- „die Übersetzung den Inhalt des Ausgangstextes so wiedergeben soll, dass die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen ersichtlich sind,
- die Textstruktur am Ausgangstext auszurichten ist und
- der Stil, soweit möglich, den Erwartungen des zielkulturellen Empfängers angepasst werden soll“ (Wiesmann 2004: 70).

Wie aus den oben genannten Punkten ersichtlich ist, besteht bei der Rechtsübersetzung eine weitere Schwierigkeit darin, dass die bei der Rechtsübersetzung zu beachtenden Punkte von den heutzutage allgemein geltenden Regeln der Übersetzungswissenschaft teilweise

abweichen (z.B. ausgangs- / zieltextorientierte Vorgangsweise). Wie man mit solchen Herausforderungen umgehen kann, wird in den folgenden Kapiteln dieser Arbeit besprochen.

Die oben geführten allgemeinen Überlegungen zum Schwierigkeitsgrad der Rechtsübersetzung möchte ich mit einer Aussage von Stolze (1992a: 177) zusammenfassen:

„Das Verstehen und Übersetzen juristischer Texte ist [...] mit drei Problemkreisen konfrontiert: der Auslegung des individuellen Textsinns wie bei jedem Text, dem Umgang mit den Standardformeln und der Übersetzung der rechtsförmigen Begriffswörter“.

Die obige Aussage macht deutlich klar, dass das Übersetzen von Rechtstexten mit mehreren Problemen verbunden ist, als das Übersetzen der meisten anderen Textsorten, da die Übersetzerin bzw. der Übersetzer bei der Übersetzung von Rechtstexten auf eine besonders komplexe Weise vorgehen muss.

Bedeutet dies aber, dass das Übersetzen von Rechtstexten immer im gleichen Maße schwierig ist? Bereitet die Rechtsübersetzung immer die gleichen Probleme unabhängig davon, was für einen Rechtstext sie betrifft? Die Antwort lautet: nein. An dieser Stelle soll nämlich deutlich auf die Tatsache aufmerksam gemacht werden, dass der Schwierigkeitsgrad der Rechtsübersetzung und mit ihm auch die Komplexität der Überlegungen bezüglich der übersetzerischen Vorgangsweise mit abnehmendem Grad der Vergleichbarkeit der Rechtsordnungen zunimmt. Dies kommt vor allem dann zum Ausdruck, wenn zwischen verschiedenen Rechtskreisen (mehr dazu im Unterkapitel 2.3.1. Rechtskreisen und Rechtsfamilien) übersetzt wird (vgl. Wiesmann 2004: 123).

### **1.3. Kulturelle Aspekte der Rechtsübersetzung**

Rechtsübersetzung - wie auch jede andere Übersetzungsart – kann als kultureller Transfer verstanden werden. An dieser Stelle soll erörtert werden, was in Translationswissenschaft Kultur bedeutet. Eine der geläufigsten Definitionen von Kultur stammt von Vermeer (1996: 221), der sie als „die Menge aller Sichverhaltenskonventionen und –normen und deren Resultate in einer gegebenen Gemeinschaft/Gesellschaft/Sozietät“ definiert. Stolze (2010: 11) weist auch darauf hin, dass Kultur „Hintergrund jeder menschlichen Kommunikation [ist]. Die kulturelle Einbettung als Basis der Texte im allgemeinen ist daher auch in technischen und wissenschaftlichen Texten wirksam.“ Pommer (2006: 41) macht darauf aufmerksam, dass damit auch Gesetze als fremdbestimmte Normen und die Sitten, Gebräuche und Konventionen, die von der Mehrheit der Betroffenen entwickelt wurden, sowie Wertvorstellungen der Einzelnen unter den Kulturbegriff fallen.

Somit kann Recht als ein wesentliches Element von Kultur betrachtet werden. Wie aber Pommer (2006: 41) richtig bemerkt, sollen einige Besonderheiten beachtet werden:

„Eine Kultur wird meistens durch eine gemeinsame Sprache gekennzeichnet, das Recht zerfällt jedoch in Rechtsordnungen, die jeweils unabhängig von der bzw. den verwendeten Rechtssprachen durch politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen konstituiert werden.“

Es seien nämlich nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, deren sich Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten bedienen, sondern auch eine eigene Tradition der Exteriorisierung dieser Inhalte im Hinblick auf die Sprache und – im Allgemeinen – der Kommunikation über diese rechtliche Inhalte. Nach Pommer (2006: 41) soll sich dies in erster Linie auf die Schriftlichkeit des Recht beziehen, wobei auch die Art und Weise der schriftlichen Fixierung des Recht sowie die Textsortenkonventionen der entstandenen Texte und die Differenziertheit der angewendeten Terminologie davon betroffen sind.

In diesem Zusammenhang macht Stolze (2010: 14) darauf aufmerksam, dass das Verständnis der betreffenden Kultur für das Verstehen der Terminologie, derer sie sich bedient, in der Regel unverzichtbar. Man sollte diese Tatsache immer vor Augen haben, da bei der Rechtsübersetzung die Wahl der Terminologie immer sehr sorgfältig und bewusst getroffen werden muss, was unmöglich ist, wenn man sie nicht richtig versteht.

Worin das Übersetzen von Recht als kultureller Transfer besteht, wird von Pommer (2006: 41) festgestellt:

„Die Translation von Recht ist Übersetzung rechtsgebundener Texte bedeutet die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information. Die Translation im Bereich Recht stellt damit nach der Ansicht mancher Autoren eine ‚Sondersorte kulturellen Transfers‘ dar, insofern nämlich rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen werden.“

Ähnliche Meinung äußert Witte (1999: 345): „Neuere translationstheoretische Überlegungen [definieren] Translation als *kulturelle* Transferhandlung und unterstreichen die Rolle des Translators als eines *Kulturmittlers*.“ Diese Aussage bezieht sich zwar nicht explizit auf die Rechtsübersetzung, sondern auf die Translation im Allgemeinen, aber da Rechtsübersetzung eine Translationsart ist, kann man annehmen, dass sie sich direkt auch auf das Übersetzen von Rechtstexten bezieht.

Nach Pommer (2006: 41) stellt die Übersetzung von Rechtstexten ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und -rechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangsrechtssprache und -rechtsordnung dar, wobei dies nur dann zutrifft, wenn von der Übersetzung zwischen zwei Rechtsordnungen die Rede ist, weil im Falle mehrsprachiger Rechtsordnungen, wo im Rahmen einer Rechtsordnung übersetzt wird, der Zieltext und der Ausgangstext in der Regel als gleichwertig gelten und der Zieltext als vollwertiger Rechtstext

in der anderen Rechtssprache funktioniert (es handle sich dann um ein einheitliches in mehreren Sprachen ausgedrücktes Rechtssystem). In einem solchen Fall sind also die Begriffe, die in Gesetzestexten zu finden sind, gleichen Inhalts und ihre Ausdrucksweise ist durch das Gesetz geregelt.

Da Ausgangssprache und Zielsprache im Hinblick auf die Übersetzung von Recht in der Regel aus zwei kategorisch verschiedenen Soziokulturen stammen, stellt auch jeder Text einen Teil einer solchen Soziokultur dar, die die Kommunikationsform bestimmt. Im Zusammenhang damit, dass jeder Text mit seinem soziokulturellen Hintergrund untrennbar verbunden ist, stellt sich die Frage danach, ob es in dieser Situation überhaupt noch von einer „äquivalenten“ Übersetzung die Rede sein kann (vgl. Pommer 2006: 42).

Es wird von Pommer (2006: 42) noch auf einen weiteren wichtigen kulturellen Aspekt der Rechtsübersetzung hingewiesen:

„In der allgemeinen Übersetzungstheorie existiert die Definition der Übersetzung als ein Informationsangebot in einer Zielkultur und deren Sprache über ein Informationsangebot in einer Ausgangskultur und deren Sprache. Die Übersetzung eines Rechtstextes wird zwar von Lesern rezipiert, die durch ihre (Rechts-) Kultur geprägt sind, sie ist aber dabei dennoch eine (auf diese Kultur bedachtnehmende) Übersetzung in eine Sprache, nicht in ein Rechtssystem.“

Die Ausdrucksmittel, die im Rahmen dieser Sprache auf dem Gebiet Recht zur Verfügung stehen, sind zwar aufgrund der Rechtsentwicklung auch kulturell geprägt, im Hinblick auf ihre Anwendungsmöglichkeiten sind sie jedoch nicht auf diese Kultur beschränkt – vielmehr kann man sie auch zur Information über kulturfremde Sachverhalte heranziehen (vgl. Pommer 2006: 42).

Die obigen Überlegungen zu kulturellen Aspekten der Rechtsübersetzung möchte ich mit einer sich auf Translation im Allgemeinen beziehenden Aussage von Witte (1999: 347) zusammenfassen:

„Will der Translator nun funktionsgerechte interkulturelle Kommunikation ermöglichen, so muß er die im Vorwissen der Interaktanten bereits vorhandenen oder sich in der interkulturellen Situation u.U. herausbildenden gegenseitigen ‚Bilder‘ und deren möglichen Einfluß auf den interkulturellen Kontakt in seinem Handeln berücksichtigen. Das heißt, „translatorische Kulturkompetenz“ umfaßt nicht nur das Wissen über die jeweiligen Arbeitskulturen für sich genommen („Kompetenz-in-Kulturen“), sondern auch eine Kompetenz zwischen diesen Kulturen.“

#### **1.4. Übersetzbarkeit der Rechtstexte**

Da die Übersetzbarkeit der Rechtstexte sehr oft einen Probleme bereitetenden Aspekt der Arbeit der Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer darstellt, möchte ich dieses Unterkapitel dieser Frage widmen. Obwohl man mit der Problematik der Übersetzbarkeit von

Texten bei der Übersetzung aller Textarten zu tun hat, ist die Frage der Übersetzbarkeit der Rechtstexte eine besonders komplexe und herausfordernde. Bei der Übersetzung von Rechtstexten kann es nämlich aus vielen Gründen zu verschiedenen Problemen kommen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Übersetzbarkeit verbunden sind. Eine solche problematische Situation kann z.B. jene sein, in der der Zieltext in einer anderen Rechtsordnung als der Ausgangstext funktionieren soll, oder wenn die Rezipientinnen und Rezipienten des Zieltextes aus einer anderen Rechtsordnung stammen (vgl. Pommer 2006: 43). Zwar kann man als Übersetzer nicht immer hervorsehen, wer die Leserschaft einer Übersetzung darstellen wird, man soll jedoch trotzdem möglichst weitgehende Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, an wen genau eine zu liefernde Übersetzung gerichtet wird. Es ist nämlich von essenzieller Bedeutung zu wissen, wer als Rezipientin bzw. Rezipient intendiert wird (vgl. Vermeer 1986: 43), da von diesem Wissen oder seinem Fehlen sehr häufig die Qualität der Übersetzung abhängt.

Im Kontext der Übersetzbarkeit der Rechtstexte im Hinblick auf die Verwandtschaft der Rechtsordnungen ist Folgendes zu bemerken:

„Die Übersetzbarkeit steht [...] in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen, die in der Rechtskreislehre dargestellt wird. Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, nimmt die hA mit ZWEIGERT/KÖTZ iSd sog *praesumptio similitudinis* eine relative Nähe der Rechtsinhalte an; bei unterschiedlichen Rechtskreisen können Tradition und Rechtsauffassung jedoch zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit führen“ (Pommer 2006: 43).

An dieser Stelle könnte man die Frage danach stellen, ob es in diesem Zusammenhang möglich ist, Recht nicht nur zwischen Sprachen, sondern auch von einem Rechtssystem in ein anderes unter Beibehaltung der ursprünglichen Bedeutung der übersetzten Rechtssätze zu übersetzen. Die Organisation des Gemeinwesens einer Gesellschaft zeigt sich nämlich durch ihre Rechtsregeln, die auch die Wertvorstellungen reflektieren, die dem Rechtssystem zugrundeliegen und die einem historischen Wandel unterworfen sind. Die Übersetzung juristischer Regeln besteht daher nicht bloß in Übersetzung von Worten oder Vorstellungen, sondern ist schlicht der Import von fremden Methoden zur Gesellschaftsorganisation. Diese Methoden müssten mit Hilfe sprachlicher Mittel auch in anderen Gesellschaftsorganisationen erklärt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, dass der interdisziplinäre Zugang von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung von großer Bedeutung ist (vgl. Pommer 2006: 43)<sup>2</sup>.

Beim Rechtsübersetzen ist es oft notwendig, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer nicht nur ihre bzw. seine eigentliche Übersetzungsarbeit leistet, sondern auch Kommentare zur Übersetzung verfasst und somit als Brückenschläger zwischen zwei Rechtsvorstellungen

---

<sup>2</sup> Mehr dazu im Kapitel 3. *Interdisziplinäre Problemstellungen*.

fungiert. In einer solchen Situation ist es durchaus erlaubt, sich eines ausgangssprachlichen Rechtsausdrucks zu bedienen, wobei jedoch zugleich wenigstens darauf aufmerksam gemacht werden soll (in Form einer erklärenden Anmerkung), worin die Unterschiede zwischen dem ausgangs- und zielsprachigen Ausdruck bestehen (vgl. Weisflog 1996: 59)<sup>3</sup>.

#### **1.4.1. Theorie der Unübersetzbarkeit nach Catford**

Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich mich mit dem Thema Unübersetzbarkeit der Rechtstexte etwas intensiver beschäftigen, da sie relativ häufig eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Rechtsübersetzerin bzw. der Rechtsübersetzer konfrontiert wird.

In Kontext der Unübersetzbarkeit der Rechtstexte soll zunächst die Frage danach erörtert werden, was es bedeutet, dass etwas unübersetzbar ist. Im Allgemeinen lässt sich annehmen, dass als Unübersetzbarkeit die Tatsache bezeichnet wird, „daß gewisse Textfunktionen beim Übersetzen nicht auf Ausdrucksmittel der Zielsprache übertragen werden (oder nicht übertragen werden können bzw. dürfen)“ (Ulrich 1997: 126), wobei bei dieser Definition der Unübersetzbarkeit man unter Übersetzung „die Übertragung der einzelsprachlich ausgedrückten Bezeichnungsrelation, d.h. den Übergang von einer Einzelsprache zu einer anderen über den ausgedrückten Inhalt versteht“ (Ulrich 1997: 126). In einem solchen Fall kann man eigentlich von *Entsprachlichung* und *Versprachlichung* reden, „und das, was nicht „entsprachlicht“ werden kann, kann auch nicht wieder „versprachlicht“, d.h. nicht in diesem Sinne „übersetzt“ werden“ (Ulrich 1997: 126).<sup>4</sup>

Da beim Übersetzen im Bestreben Übersetzungsäquivalenz zu erreichen so viele erhebliche Probleme auftreten können, entwickelte J.C. Catford die sog. Theorie der Unübersetzbarkeit bzw. der Nichtübersetzbarkeit, die zwei Arten von Unübersetzbarkeit unterscheidet, nämlich die linguistische und die kulturelle (vgl. Pommer 2006: 44). Diese werden von Pommer (2006: 44) wie folgt beschrieben:

„Seiner [Catford] Ansicht nach liege linguistische Unübersetzbarkeit vor, wenn in der Zielsprache kein lexikalischer oder syntaktischer Ersatz für einen in der Ausgangssprache enthaltenen Terminus bestehe. In diesen Fällen handelt es sich jedoch nur um eine relative Unübersetzbarkeit, die durch Umschreibung überwunden werden muß. Kulturelle Unübersetzbarkeit sei andererseits dem Umstand zuzuschreiben,

---

<sup>3</sup> Wie man in in solchen Situationen vorgehen soll, wird in weiteren Kapiteln besprochen.

<sup>4</sup> Genauere theoretische Überlegungen zum Thema Unübersetzbarkeit im Allgemeinen werden im Rahmen dieser Arbeit nur oberflächlich besprochen. Genaueres dazu findet man in Ulrich (1997).

daß in der Kultur der Zielsprache ein entsprechendes, in der Ausgangssprache vorhandenes Objekt (Ding oder Lebewesen) fehle.“

Mit der kulturellen Unübersetzbarkeit hat man vor allem dann zu tun, wenn ausgangs- und zielsprachliche soziokulturelle Faktoren nicht deckungsgleich sind (vgl. Wilss 1984: 57).

Weiters unterscheidet Pommer (2006: 44) die rechtskulturelle Unübersetzbarkeit:

„Unter den Unterbegriff der ‘rechtskulturellen Unübersetzbarkeit‘ fallen dieser Theorie zufolge va Fälle, in denen die Bezeichnung einer Institution von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache zu übertragen ist, in deren Sprachgebiet keine genau entsprechende Institution existiert.“

In diesem Sinne können vor allem Übersetzungen von Gerichtsbezeichnungen und Verfahrensaspekten problematisch sein.

An dieser Stelle soll bemerkt werden, dass es leider sehr selten der Fall ist, dass es der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer gelingt, in Fällen von linguistischer oder (rechts-)kultureller Unübersetzbarkeit, eine absolute und vollständige Äquivalenz zwischen dem ausgangs- und zielsprachlichen Text herzustellen (vgl. Pommer 2006: 44).

#### **1.4.2. Adäquanz**

Pommer (2006: 44) definiert Adäquanz als „eine Größe, die im Zusammenhang mit einem Tun gesehen werden muß.“. Und weil der ausschlaggebende Faktor einer Übersetzung ihr Zweck ist, sind die übersetzerischen Entscheidungen diesem Zweck anzupassen. Adäquatheit ist somit nach Pommer (2006: 44) „eine Mittel-Zweck-Relation und beschreibt die zielorientierte Handlung der Sprachzeichenwahl im Hinblick auf einen mit der Übersetzung verfolgten Zweck.“ Die adäquate Wahl bezieht sich nicht auf Worte, Grammatik und Stilistik, sondern auch auf den sprachlichen Makrotext, den Situationskontext (den inneren und äußeren), die soziokulturelle Einbettung des jeweiligen Textes und die Funktion des Gesamttextes in der Kommunikationssituation (vgl. Pommer 2006: 45).

Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass man formale und dynamische Adäquanz unterscheidet. Als formale Adäquanz ist die lexikalische Übereinstimmung zu verstehen und mit der dynamischen Adäquanz ist die Äquivalenz textuellen Sinnwirkung in der Ausgangs- und Zielsprache (vgl. Srubar 2009: 156).

#### **1.4.3. Äquivalenz**

Äquivalenz ist nach Pommer (2006: 45) „die Gleichwertigkeit im Sinn einer Beziehung von Ausgangs- und Zielprodukt und zwar die Relation der Gleichwertigkeit von Sprachzeichen in jeweils zwei Sprachen.“ Als Textäquivalenz wird die

Gleichwertigkeitsrelation von Sprachzeichen eines Textes in zwei verschiedenen Sprachgemeinschaften beschrieben (vgl. Pommer 2006: 45). Wodurch sich Äquivalenz bei Rechtstexten im Vergleich mit anderen Fachsprachen auszeichnet, stellt Wiesmann (2004: 233) fest:

„Bei der Terminologie wird unter Äquivalenz im Allgemeinen eine Übereinstimmung der Begriffe verstanden. Im Unterschied zur Terminologie anderer Fachsprachen wird bei der Terminologie der Rechtssprache davon ausgegangen, dass eine völlige begriffliche Übereinstimmung nur beim Bezug auf ein und dieselbe Rechtsordnung gegeben ist, während bei unterschiedlichen Rechtsordnungen i.d.R. lediglich von einer approximativen Übereinstimmung<sup>5</sup> der Begriffe ausgegangen wird.“

Probleme mit der Äquivalenz hängen eng mit den Präzisionsgraden der betreffenden Sprachen und ihrer Übereinstimmung zusammen. Darüber hinaus bemerkt Pommer (2006: 45):

„Auch wenn die Kontextualität die Polysemie eliminiert, bleibt dennoch die Vagheit bestimmter Ausdrücke bestehen. In der Rechtssprache gibt es drei Arten von Kontext, die die Bedeutung dieser Ausdrücke beeinflussen, nämlich der linguistische, der systematische und der funktionale Kontext.“

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich wird, ist die Problematik der Äquivalenz bei Rechtstexten sehr komplex und es muss auf diese Tatsache bei der Übersetzung von Rechtstexten immer Rücksicht genommen werden.

#### 1.4.3.1. Übersetzungsäquivalenz

Unter dem Begriff der *Übersetzungsäquivalenz* wird das Problem *wörtliche oder sinngemäße Übersetzung* verstanden. In der Linguistik wird zwischen *formeller Übereinstimmung/formeller Äquivalenz* und *dynamischer Äquivalenz/dynamischer Gleichwertigkeit* unterschieden. Im Falle formeller Übereinstimmung/formeller Äquivalenz wird die Treue der Übersetzung zum Original angestrebt (ausgangssprachliche Orientierung) und bei dynamischer Äquivalenz/dynamischer Gleichwertigkeit hingegen die Bedeutungsgleichheit der Wirkungen des Originals und der Übersetzung (zielsprachliche Gerichtetheit). Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass das ausgangssprachlich orientierte Übersetzungskonzept *semantic translation* genannt wird und das zielsprachlich orientierte – *communicative translation*. *Semantic translation* solle die Autorin bzw. den Autor in den Mittelpunkt stellen und ist daher *author-centered* und *communicative translation* ist vor allem auf die Leserin bzw. den Leser gerichtet und ist somit *reader-centered* (vgl. Pommer 2006: 45f; Newmark 1991: 10ff).

---

<sup>5</sup> Mehr Informationen zu diesem Thema findet man im Unterkapitel 1.6.2.1. *Übersetzterische Strategien* unter dem Punkt *approximative Äquivalenz*.

Es wird heutzutage versucht, eine Methode auszuarbeiten, die „die geschilderte Dichtonomie zwischen formeller Übereinstimmung und dynamischer Gleichwertigkeit durch eine eher relativistische, subjektive und funktionale Methode [...] überbrücken“ würde (Pommer 2006:46). Sie sollte Lösungen anhand der Rahmenbedingungen der gegebenen Übersetzungssituation suchen, also im Kontext, was als *situationskontextuelle Betrachtung* bezeichnet wird (vgl. Weisflog 1996: 36f; Pommer 2006: 46).

Eine Übersetzung mit gleichzeitiger Äquivalenz auf allen Textebenen scheint jedoch eine Abstraktion zu sein, daher ist immer ein Kompromiss zwischen verschiedenen Äquivalenzforderungen erforderlich (vgl. Weisflog 1996: 37; Pommer 2006:46).

### **1.4.3.2. Äquivalenzkriterien**

Die Aufstellung von Äquivalenzkriterien für die Übersetzung eines Textes wird von zwei Prinzipien bestimmt: vom Prinzip der Selektion und vom Prinzip der Hierarchisierung. Die Selektion besteht darin, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer bei der Ausgangstextanalyse die Elemente eruiert, die für den jeweiligen Text merkmalshaft sind und die Hierarchisierung bezieht sich auf die Vorrangigkeit beizubehaltender Elemente, wenn nicht alle davon zugleich äquivalent in der Zielsprache gehalten werden können (vgl. Reiß 1985: 44; Pommer 2006: 46).

„Dabei sind jeweils die Funktion der einzelnen Textelemente in ihrem Beitrag zum Sinn des Gesamttextes und die Funktion des Textes selbst im Kommunikationsgeschehen ausschlaggebende Gesichtspunkte. Rechtliche Äquivalente entsprechen nämlich nicht notwendig der systematischen und funktionalen Äquivalenz der Vergleichsbegriffe.“ (Pommer 2006: 46f)

Daher ist es für die Übersetzerin bzw. den Übersetzer nicht ausreichend, bei der Suche nach Äquivalenten den nächstverwandten Begriff in Ausgangs- und Zieltext zu finden. Außerdem müssen von der Übersetzerin bzw. vom Übersetzer strukturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede festgestellt und, wenn möglich, etwaige konzeptuelle Unterschiede kompensiert werden. Damit konzeptuelle Inkongruenz kompensiert werden kann, sollen technische und andere kulturgebundene Begriffe vermieden werden, die kein nahes Äquivalent in anderen Rechtsordnungen haben. Statt dessen können z.B. deskriptive Paraphrasen verwendet werden (vgl. Pommer 2006: 47).

Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext kann auf verschiedenen Ebenen eines Textes, der als Kommunikationsmittel zu verstehen ist, vorkommen. Da die einzelnen Elemente auf jeder dieser Ebenen in der Regel nicht alle zugleich äquivalent gehalten werden können (etwa wegen der Verschiedenheiten der Sprachen und der soziokulturellen Einbettung der Kommunikation), muss die Übersetzerin bzw. der Übersetzer feststellen, welche Elemente des Ausgangstextes für einen konkreten Fall funktional relevant sind (Prinzip der Selektion)

und wie eine hierarchische Reihenfolge der Beachtung der Merkmale auszusehen hat (Prinzip der Hierarchisierung) (vgl. Reiß 1985: 44; Pommer 2006: 47). Danach, laut Pommer (2006: 47),

„richtet sich die Entscheidung, in welchen Fällen er [Übersetzer] auf eine äquivalente Wiedergabe des jeweiligen Merkmals verzichten will oder muß, in welchen Fällen er Kompensationen („versetzte Äquivalente“) und in welchen Fällen er die Reproduktionen des entsprechenden Elements wählen will oder muß, um für den Zieltext insgesamt Äquivalenz, dh Gleichwertigkeit in bezug [sic!] auf die Funktion des Textes im Kommunikationsgeschehen innerhalb der Ziel-gemeinschaft [sic!] zu erreichen.“ (vgl. auch Reiß 1995: 122)

Bei solchen Entscheidungen, bei denen die Funktion einzelner Elemente im Gesamttext unbedingt zu berücksichtigen ist, sind oft etwa die soziokulturelle Einbettung des jeweiligen Textes, seine Zugehörigkeit zu einer Textsorte und einem Texttyp, der sprachliche Kontext und der Situationskontext sehr hilfreich. Diese Entscheidungen hängen natürlich auch von den Strukturverschiedenheiten des jeweiligen Sprachenpaars ab (vgl. Reiß 1995: 122; Pommer 2006:47).

Um zusammenzufassen: „Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext besteht [...] in der gleichwertigen Relationierung von Inhalt(en) und Form(en) eines Textes in ihren Funktionen zur Erreichung des Textsinns“ (Pommer 2006: 48; vgl. Reiß 1995: 123).

#### **1.4.4. Textsortenkonventionen und ihre translatorische Relevanz**

Beschäftigen sich Übersetzerinnen und Übersetzer mit der Übersetzung von Recht, sind sie mit mehreren Problemen konfrontiert. Eines dieser Probleme ist die oben erwähnte Inäquivalenz der Rechtsterminologien. Ein weiteres stellen die Textsortenkonventionen und die damit verbundenen Angelegenheiten dar.

An dieser Stelle soll geklärt werden, was unter Textsortenkonventionen verstanden wird. Ich bediene mich der Definition von Textsortenkonventionen nach Engberg (1997: 45), die besagt, dass Textsortenkonventionen die „typischen sprachlichen Regelmäßigkeiten von Textsorten“ seien. Ähnlich betrachtet dieses Thema Frilling (1995: 30), die der Meinung ist, dass Rechtstexte „nicht einzeln immer wieder aufs neue konzipiert, sondern unter Beachtung von bereits festliegenden, jeweils textsortenspezifischen Gestaltungsmaximen erstellt [werden], die sich im juristischen Tätigkeitsbereich konventionalisiert haben.“

In Anbetracht der obigen Aussagen muss man feststellen, dass die Kenntnis der Textsortenkonventionen bei der Rechtsübersetzung unerlässlich ist und zweifelsohne eine der größten Herausforderungen dabei darstellt. Eine Rechtsübersetzung, die ohne Berücksichtigung der einschlägigen Textsortenkonventionen, dh. in der Regel eine schlechte

Übersetzung, kann nämlich schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, die im Vergleich mit ähnlichen Fehlern, die bei anderen Translationstypen begangen wurden, u.U. mit ernsthafteren Konsequenzen verbunden sein können (z.B. Nichtigkeit eines zwischenstaatlichen Vertrags).

Aus diesem Grund soll nach Pommer (2006: 48) beim Übersetzen stets die Funktion des Textes im Vordergrund stehen und die Äquivalenz von Übersetzungen ausschließlich bei der Funktionsgleichheit von Ausgangs- und Zieltext in den Ausgangs- und Zielkulturgemeinschaften angestrebt werden soll. Hier solle oft schon allein der Texttyp ausschlaggebend sein. Pommer (2006:48) stellt weiters fest:

„Ein Teil der Identität eines Textes besteht in seiner Textsortenzugehörigkeit. Textsortenkonventionen dienen als Erkennungs- und Steuerungssignale für das Textverstehen und lösen bei der Leserschaft bestimmte Erwartungshaltungen aus; somit können sie dem Übersetzer wertvolle Entscheidungshilfen bieten. Bei der Übersetzung von Rechtstexten muß also nach bestehenden Textsorten (*translation genres*) und deren üblichen Konventionen unterschieden werden. Diese Textsorten können nach ihrer Makrostruktur in verschiedene Typen juristischer Texte, nämlich ua Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen, Prozeßakte, Verträge, Urkunden und Abhandlungen untergliedert werden. Jede dieser Textkategorien hat eine eigene Ausdrucksweise. Der eigene Stil in der Ausgangssprache muß eine Entsprechung in der Zielsprache finden.“

Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen (darunter auch die Urteile, die das Hauptthema dieser Arbeit sind) stellen die Textsorten dar, die meist an bestimmte Formeln gebunden sind. Andere Rechtstextsorten zeichnen sich durch einen wesentlich freieren Stil aus (vgl. Pommer 2006: 49).

In diesem Zusammenhang möchte ich noch die Feststellung von Wiesmann (2004: 59-60) anführen, nach derer man verschiedene rechtssprachliche Stile verschiedenen Typen von Autoren zuordnen kann. Jeder dieser Stile - obwohl sie in sich uneinheitlich und vielschichtig sind - lässt den Typ von Autor erkennen (Richter, Gesetzgeber, etc.). Diese Tatsache sei darauf zurückzuführen, dass sich der jeweilige Typ von Autor je nach intendiertem Publikum und dem verfolgten Ziel unterschiedlich ausdrückt.

## **1.5. Grundprinzipien der Rechtsübersetzung**

Im Rahmen dieses Unterkapitels werden die Grundprinzipien der Rechtsübersetzung besprochen, nach denen sich jede Übersetzerin bzw. jeder Übersetzer von Rechtstexten richten soll.

### 1.5.1. Relevanzprinzip

Bei der Übersetzung von Rechtstexten stellt das Prinzip der Relevanz für die intendierte Leserin bzw. den intendierten Leser der Übersetzung oberstes Leitprinzip dar. Die Leserinnen und Leser suchen nämlich Informationen, die für ihre Ziele relevant sind und möchten sich nicht übermäßig für die Erlangung von Wissen anstrengen. Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer soll daher imstande sein, es einzuschätzen, was für ihre bzw. seine Leserinnen bzw. Leser von Relevanz ist. Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer muss u.a. die Entscheidung treffen, ob eine *indirekte Übersetzung* geliefert werden soll, in der eine Reihe von Implikationen expliziert werden muss, oder ob eine *direkte Übersetzung* anzufertigen ist, bei der angenommen wird, dass die Leserin bzw. der Leser sich das zum Textverständnis erforderliche Wissen selbst beschaffen kann (vgl. Pommer 2006: 53). Pommer (2006: 54) bemerkt weiters:

„Mit dem Prinzip der Relevanz als oberster Leitlinie evaluiert der Übersetzer ein ganzes Netzwerk an komplexen gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen, die die Bedeutung von einander potenziell entsprechenden Begriffen in Ausgangs- und Zielsprache festlegen, und trifft danach seine Übersetzungsentscheidungen.“

Stolze (2003: 24) stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „das Relevanzprinzip als die Annahme ‚optimaler Ähnlichkeit‘ zwischen dem Text und der Übersetzung [erscheint], wobei diese Ähnlichkeit sich vor allem auf die Erhaltung der Aspekte der angemessenen Relevanz für die Adressaten bezieht“.

### 1.5.2. Funktionalitätsprinzip

Nach Pommer (2006: 54) ist das Prinzip der Funktionalität bei der Gegenüberstellung von isolierbaren Ausgangs- und Zielrechtsterminologien vergleichbar. Sie argumentiert, dass „ein Vergleich auf terminologischer Ebene sich auf Begriffe und Rechtsinstitute [gründet], wobei unter einem Rechtsinstitut eine Denkeinheit von Eigenschaften und Beziehungen bestimmter Personen und/oder Dingen zu verstehen ist“ (Pommer 2006: 54). Es sei dabei zu bemerken, dass einige Eigenschaften eines Rechtsinstitutes essentiell sind und andere weniger wichtig. Daher gibt es Platz für verschiedene Übersetzungsvarianten. Überprüft man die Äquivalenz von Rechtsinstituten im Hinblick auf ihre Rechtsordnungen (d.h. von den Gesetzesdefinitionen und richterlicher Auslegung), muss man die bestimmenden Merkmale feststellen. Erst dann kann man nach einem äquivalenten Begriff in der anderen Rechtsordnung suchen (vgl. Pommer 2006: 54). Weiters führt Pommer (2006: 54) aus:

„Der Grad an Äquivalenz muß durch Berücksichtigung funktionaler und/oder formeller Ähnlichkeiten ermittelt werden. Fehlt ein ähnliches Rechtsinstitut in der Zielrechtsordnung, dienen die bereits angestellten Nachforschungen über die Rechtslage in der Zielrechtsordnung als Material bei der Entscheidung für die Wahl eines neuen Begriffes.“

Im Allgemeinen lässt sich dazu nach Stolze (2003: 304) feststellen, dass „terminologische Präzision und die Funktionalität des Ausdrucks im Rahmen der Fachtextsorten oberstes Gebot bei der Formulierung des Translats [sind]“.

### **1.5.3. Übersetzungsprinzip des *gemeinsamen Minimums der Bedeutung***

Um der Leserinnen und den Lesern Bedeutungsunterschiede klarzumachen und möglichst große Genauigkeit beizubehalten, kann bei juristischen Termini, die eindeutig definiert sind, zur Verständlichkeit der Übersetzung die Definition stets mitübersetzt werden. Die Situation bei unbestimmten Rechtsbegriffen scheint jedoch viel schwieriger. Ihre genaue Bedeutung ergibt sich nämlich aus dem gesamten Rechtsverständnis eines juristischen Weltbildes (vgl. Pommer 2006: 55). Nach Stolze (1999a: 170) sollte in einem solchen Fall das Prinzip des sogenannten *gemeinsamen Minimums* zum Einsatz kommen. Es solle darin bestehen, dass ein allgemeinerer Begriff gewählt wird, der als Oberbegriff den unteren impliziert. Dies kann jedoch zur Folge haben, dass durch die Ungenauigkeit die Gefahr der Irreführung der Leserin bzw. des Lesers entsteht. Daher soll die Verwendung des gemeinsamen Minimums auf jene Fälle beschränkt werden, in denen unklare Formulierungen mit Absicht verwendet wurden. In andern Fällen soll man auf explikative Erweiterungen zurückgreifen (vgl. Pommer 2006: 55). In diesem Zusammenhang soll es auch darauf hingewiesen werden, dass falls man als Rechtsübersetzerin bzw. Rechtsübersetzer mit einer problematischen Situation konfrontiert wird, in der ein absichtlich unklar verwendeter und gleichzeitig entscheidender Rechtsbegriff zu übersetzen ist, man darauf Rücksicht nehmen muss, dass es absolut unzulässig ist, ihn einfach unübersetzt mit der Entschuldigung zu lassen, dass es dafür kein Äquivalent in der Zielsprache gäbe (vgl. Stolze 1992b: 225; 1999b: 49f).

### **1.5.4. Prinzip der explikativen Übersetzung**

Auch eine pragmatische Perspektive in Bezug auf die kulturellen Empfängerbedingungen und die zielsprachliche Verständlichkeit ist beim Übersetzen im Hinblick auf die Lebensbindung der Rechtsbegriffe wichtig (vgl. Pommer 2006: 54). Wenn

eine Situation fremdartig wirkt, soll sie verständlich gemacht werden. Darüber hinaus stellt Pommer (2006: 55) fest:

„Wenn zielsprachlich eine Übersetzung entsteht, die dort zwar nicht rechtssprachlich verankert, dafür aber allgemein verständlich ist, so kann sie von den Empfängern auch in deren Rechtssystem eingeordnet werden, ohne daß falsche Vorstellungen entstehen. Dann muß die Bedeutung des Begriffs durch eine Erklärung ausgeführt werden, die die Informationen über die beiden zu vergleichenden Rechtsordnungen kombiniert. Die Erklärung soll andere Ausdrücke verwenden.“

Wiesmann (2004: 148f) bemerkt dazu, dass eine explikative Übersetzung besonders dann hilfreich sein kann, wenn es sich um Übersetzungen zwischen Rechtsordnungen der Staaten mit unterschiedlichen Rechtssprachen aber gleicher Gemeinsprache handelt. Die aus der eigenen Rechtsordnung bekannten Begriffe sollen in solchen Situationen in der Übersetzung vermieden werden, da dadurch eine falsche Identität suggeriert würde. Man soll vielmehr diese Begriffe eher beschreibend übertragen, „auch wenn eine Formulierung entsteht, die nicht rechtssprachlich verankert, dafür aber verständlich ist“ (Wiesmann 2004: 149; vgl. Sandrini 1999a: 33; Stolze 1999b: 51f).

### **1.5.5. Transparenz**

In der Regel kommt es beim Übersetzen von Rechtstexten zu keiner Veränderung der Makrostruktur der Texte, damit ihre dokumentarische Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann. Eine solche Beibehaltung dieser Strukturen kann freilich verfremdete Einflüsse auf nationale Textkonventionen zur Folge haben. Dies lässt sich z.B. bei den EU-Mitgliedsstaaten beobachten, die ihre Rechtssysteme zum Teil an EU-Richtlinien anpassen müssen und dabei formellen Einflüssen unterliegen. Von transparentem Übersetzen spricht man in diesem Zusammenhang vor allem im Kontext der Übermittlung von juristischen Verfahrensaspekten. Auch in verschiedenartigen prozessrechtlichen Regelungen können sich interkulturelle Unterschiede zeigen, wobei zu bemerken ist, dass die einzelnen Verfahrensarten als solche jedoch zum Teil vergleichbar sind, was bedeutet, dass eine gemeinsame Basis für Verstehen und Übersetzen besteht (vgl. Pommer 2006:56; Stolze 1999b: 52-54).

### **1.6. Methodik der Rechtsübersetzung**

Jede Art der Übersetzung ist mit konkreten Entscheidungen verbunden. Es ist nicht egal, ob man sich des Wortes entweder oder oder bedient – die Übersetzerin bzw. der Übersetzer muss sich immer für eine Bedeutung entscheiden. In diesem Kontext soll

die Methodik der Übersetzung als eine Entscheidungshilfe verstanden werden (vgl. Pommer 2006: 60).

### **1.6.1. Übersetzungstheorie**

Die Wahl der Übersetzungsstrategie hängt jeweils vom Einzelfall ab. Es gibt keine universelle Methode der Übersetzung, die in jeder Kommunikationssituation richtig wäre. Daher ist es immer unbedingt notwendig, den zu übersetzenden Text individuell zu analysieren, um herausfinden zu können, welche übersetzerische Strategie in einem konkreten Fall angemessen ist.

#### **1.6.1.1. Anwendung allgemeiner Übersetzungstheorien**

Im Vordergrund aller Übersetzungstheorien steht der Zweck bzw. die Funktion des Zieltextes. Jede Theorie konzentriert sich jedoch auf ein anderes Element des übersetzerischen Handelns.

Als die wesentlichsten Übersetzungstheorien, sollen hier die folgenden geneant werden:

- die Kommunikation und Relevanz-Theorie nach Gutt,
- die Hermeneutik nach Stolze,
- die Prototyp-Theorie nach Snell-Hornby,
- die Textanalyse nach Nord,
- die Texttypologie nach Reiss,
- die Pragmatik nach Hömig/Kussmaul und
- die Skopostheorie nach Reiss/Vermeer.

Die oben genannten Theorien sensibilisieren für die vielseitige und vielschichtige Übersetzungsproblematik und zeigen angemessene Lösungsoptionen in konkreten Übersetzungssituationen auf. Diese Theorien sollen nur im Rahmen ihres Anwendungsbereiches umgesetzt werden, damit ihre Anwendung erfolgreich und sinnvoll sein kann. Was die Übersetzung von Recht angeht, steht die rechtliche Dimension im Vordergrund. Sie stellt auch eine grundlegende Voraussetzung dar, die Transferhandlung zu verstehen. Es können insbesondere Funktionalität und Hermeneutik zur Lösung von Fragen beitragen, die bei der Übersetzung von Rechtstexten auftauchen (vgl. Pommer 2006: 61).

Dies solle darauf zurückzuführen sein, dass diese Theorien sowohl textuelle wie auch außertextuelle Faktoren berücksichtigen und sowohl für Übersetzer wie auch für

Juristen „Hilfsmittel zum Textverständnis und zur Erarbeitung einer geeigneten Übersetzungsstrategie bieten“ können (Pommer 2006: 61).

Angesichts dieser Tatsache werden unten die beiden oben genannten Theorien kurz besprochen.

#### 1.6.1.1.1. Hermeneutik nach Stolze

Stolze (1992a) führte die Einteilung des Übersetzungsprozesses in zwei Phasen, und zwar in die Verstehensphase und in die Reverbalisierungphase. Im Rahmen der Verstehensphase werden eine übersetzungsrelevante Textanalyse und eine Interpretation durchgeführt. Sie steuert den hermeneutischen Prozess, der im Vordergrund jeder Übersetzung steht. Im Rahmen der Reverbalisierungphase erfolgt hingegen der Transfer des Verstandenen und läuft der Übersetzungsprozess ab (Pommer 2006: 62).

Die Beurteilung der Reverbalisierungphase und des Resultats der Übersetzung erfolgt anhand des Äquivalenzkonzepts, wobei zu bemerken ist, dass das Konzept der Äquivalenz immer häufiger als eine „unerreichbare Utopie“ angesehen wird (Pommer 2006:62; vgl. auch Stolze 1992a). Daher stützt sich auch Stolze statt dessen auf dem Konzept der Symmetrie. „Das oberste Ziel ist die Herstellung von Symmetrie zwischen der Bedeutung zweier Texte trotz einer gewissen Assymetrie zwischen derer Form und Struktur“ (Pommer 2006:63).

#### 1.6.1.1.2. Skopostheorie (Funktionalitätstheorie) nach Reiss/Vermeer

Die Skopostheorie wurde von Reiss/Vermeer eingeführt. In Ihrem Vordergrund steht der Zweck (griech.: Skopos) einer Übersetzung und damit die intendierte Leserschaft der jeweiligen Übersetzung. Diese Faktoren beeinflussen alle übersetzerischen Entscheidungen, die bei der Übertragung aus einer Ausgangskultur für eine Zielkultur zu treffen sind. Das Wichtigste ist also, dass die zuge dachte Funktion der Übersetzung erfüllt ist, wobei zu bemerken ist, dass die Skopoi der Ausgangs- und Zieltextes keineswegs immer gleich sein müssen. Damit das angestrebte Ziel erreicht werden kann, muss die Übersetzerin bzw. der Übersetzer den Text den Erwartungen anpassen, die vor allem situations- und zweckgebunden sind. Der Zweck wird in der Regel von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber festgelegt; die Art und Weise, wie dieser Zweck erreicht werden kann, wird hingegen von der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer bestimmt. Daher muss sie bzw. er die potenzielle Leserschaft und ihre Situation richtig einschätzen können und einen Text herstellen, der in der angestrebten Leserschaft mit Hilfe der vorhandenen Vorkenntnis verstanden werden kann. Die Tatsache, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer über „ausreichende Kenntnisse über Sprache, Ausdrucksweise, außersprachliche Konventionen,

dh umfassende kulturelle Kompetenz“ verfügt (Pommer 2006:62), ist also von essenzieller Bedeutung (vgl. Pommer 2006:62; Müller 2008: 59f).

### 1.6.1.2. Rechtsübersetzungstheorie

Damit eine eigene Methode für die Rechtsübersetzung gefunden wird, muss zuerst mindestens ein theoretisches Schema erarbeitet werden. Dieses Gebiet ist jedoch bisher unzureichend erforscht geblieben (vgl. Pommer 2006: 63). Pommer (2006: 63) macht auch in diesem Zusammenhang auf die Tatsache aufmerksam, dass

„gegenwärtige Studien zur Übersetzung von Recht [...] häufig lediglich den terminologischen Aspekt der Übersetzung von Rechtstexten [behandeln], der eigentlich nur einen kleinen Teil des Problemkomplexes darstellt, auch wenn zugegebenermaßen bei der Übersetzung von Rechtsbegriffen besonders leicht Schwierigkeiten und Missverständnisse, va im Hinblick auf sog ‚falsche Freunde‘, auftauchen.“

Da bei der Übersetzung von Recht viele spezifische Probleme sich manifestieren, wird es immer häufiger von einer *selbständigen* Übersetzungskategorie gesprochen. Die Übersetzung im Bereich Recht wird von bestimmten Regeln gesteuert, die auf die Besonderheiten dieses Gebiets zurückzuführen sind (vgl. Sandrini 1999a: 39; Pommer 2006: 63).

Im Vordergrund stehen vor allem der Übersetzungszweck, der von den jeweiligen Rechtsordnungen abhängt, die Wahl der Terminologie, die von den Sprachen der Rechtsordnungen abhängt, und die Textinterpretation, in deren Hintergrund die Rechtsordnungen stehen (vgl. Sandrini 1999a: 39; Pommer 2006: 63).

Eine Übersetzungsstrategie ist daher nach Sandrini (1999a: 39)

„als Produkt der Übersetzungssituation unter Berücksichtigung all dieser Faktoren zu sehen. Als allgemeine Leitprinzipien für jede Übersetzung im Recht gelten die Wahrung der Rechtssicherheit für den Zieltext und die Transparenz bzw. Nachvollziehbarkeit der translatorischen Entscheidungen.“

Darüber hinaus macht Pommer (2006: 64) klar, dass wenn man Theorie als „vorausschauende Festlegung einer geeigneten Theorie im Sinn eines intellektuellen Rahmenwerks für die praktische Durchführung der Übersetzung“ versteht, stellt es sich heraus, dass es eine Art *Arbeitsanweisung* im komplexen Bereich Rechtsübersetzen nötig wäre. Da Sprache und Recht sich gegenseitig verflechten und Übersetzung und Rechtsvergleichung in engen Wechselbeziehungen stehen, wäre es notwendig, dass diese Anweisung auf einem interdisziplinären Ansatz beruhen würde (vgl. Pommer 2006: 64).

## **1.6.2. Unterschiede in der Rechtsterminologie verschiedener Kulturkreise/Rechtssysteme**

In einem Rechtstext stellen die Rechtsbegriffe die Hauptinformationsträger dar. Sie repräsentieren „die Inhalte der jeweiligen Rechtsordnung und konstituieren anhand ihrer Beziehungen den fachlich-kognitiven Hintergrund des Rechtstextes“ (Pommer 2006: 64). Das besonders Schwierige beim Übersetzen von Rechtstexten sei mit der Tatsache verbunden, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer „historisch gewachsene Rechtsbegriffe aus unterschiedlichen Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen, einander gegenüberzustellen“ hat (Pommer 2006: 64). Es ist fast nie der Fall, dass es zwischen den Rechtsbegriffen verschiedener Rechtssprachen eine absolute materielle Äquivalenz gibt, wobei man häufig z.T. mit einer formellen Äquivalenz zu tun hat. Was kulturgebundene Rechtsbegriffe angeht, besteht in der Regel in der Zielsprache kein entsprechendes Äquivalent für bestimmte lexikalische Einheiten in der Ausgangssprache. Eine solche Situation zwingt die Übersetzerin bzw. den Übersetzer, eine Lücke im lexikalischen System der Zielsprache auszufüllen (one-to-zero equivalence). In diesem Fall werden am meisten ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden verwendet, damit eine lexikalische Lücke durch einen kulturgebundenen Terminus in der Ausgangssprache geschlossen werden kann (vgl. Pommer 2006: 65; Sandrini 1999a: 30-34).

Beruhend die Ausgangs- und Zielsprache auf zwei unterschiedlichen Rechtssystemen, ist es unmöglich, dass es eine absolute Äquivalenz der Terminologien gibt, was auf die unterschiedliche rechtliche Einbettung zurückzuführen sei. Bei einer teilweisen Vereinheitlichung der Rechtsgebiete der Ausgangs- und Zielrechtsordnung, die für die Übersetzung relevant sind, oder bei einer Übernahme eines Konzepts in der Vergangenheit aus der einen durch eine andere Rechtsordnung (wenn dabei von der anderen Rechtsordnung kaum beeinflusst wurde) besteht in der Praxis die größtmögliche Äquivalenz (vgl. Pommer 2006: 65).

### **1.6.2.1. Übersetzerische Strategien**

Die Aufgabe der Übersetzerin bzw. des Übersetzers bei der Übersetzung juristischer Terminologie besteht darin, durch Rechtsvergleichung für einen Begriff im Ausgangsrechtssystem ein adäquates Äquivalent im Zielrechtssystem zu finden. Dabei ist es zu beachten, dass die Wahl einer konkreten Übersetzungsstrategie, die vom jeweiligen Skopos abhängt, als eine grundlegende Voraussetzung einer gelungenen Übersetzung zu betrachten ist. Was die Genauigkeit und den Grad der Übereinstimmung (begrifflichen und

inhaltlichen) der Rechtstermini verschiedener Rechtssysteme angeht, ist der geplante Anwendungsbereich des Zieltextes entscheidend. Aus diesem Grund gibt es keinen einzig richtigen Lösungsweg, die in diesem Bereich angeboten werden kann. Allerdings gibt es einige Strategien, die hilfreich sein können, und zwar weil von anderen Gesichtspunkten und unterschiedlichen Problemstellungen ausgehen (vgl. Pommer 2006: 65f). Diese Strategien werden im Folgenden kurz beschreiben.

- **Approximative Äquivalenz**

Laut dieser Strategie genügt es, eine approximative Äquivalenz von Begriffen festzustellen, damit ein Begriff als eine Übersetzung eines anderen Begriffs benutzt werden kann. Dabei spielen der Kontext und das Ziel der Übersetzung die zentrale Rolle. Es hängt nämlich von diesen Aspekten ab, ob eine approximative Äquivalenz angenommen werden kann; sie bestimmen auch, ob eventuelle Unterschiede zwischen ausgangs- und zielsprachlichen Begriffen in einer konkreten Situation nicht so gravierend sind, dass ein Begriff als eine Übersetzung eines anderen nicht verwendet werden kann. Es ist dabei von esenzieller Bedeutung, dass solche Entscheidungen immer (in jeder Situation) neu getroffen werden müssen (vgl. Pommer 2006: 66).

Es ist dabei sehr wichtig, immer im Auge zu haben, dass die Rechtssprache extrem systemgebunden und die juristische Terminologie nicht immer eindeutig ist: gleiche Termini (auch innerhalb eines einzigen Rechtssystems) können manchmal mehrere, oft abweichende Bedeutungen haben – daher müsse die Übersetzerinnen und Übersetzer von Rechtstexten immer bei der Feststellung einer approximativer Äquivalenz sorgfältig vorgehen (vgl. de Groot 1990: 122f).

- **Funktionale Äquivalenz**

Im Prinzip der Funktionalität handelt es sich um die Ermittlung von Rechtsinstituten mit möglichst ähnlicher Aufgabe in den zu vergleichenden Rechtsordnungen. Pommer (2006: 66) macht dabei auf Folgendes aufmerksam:

„Ob ein Begriff in der speziellen Übersetzungssituation für den Ausgangsterminus ein funktionales Äquivalent darstellt oder nicht, ist eine der wichtigsten Entscheidungen, die ein Übersetzer von Rechtstexten zu treffen hat. Der Verwendung eines funktionalen Äquivalents muß zwangsläufig eine umfangreiche Recherche hinsichtlich der Begriffsbedeutung vorangehen; diese sehr aufwendige Arbeit reicht weit in der Bereich der Rechtsvergleichung hinein und wird in der Praxis kaum bei jeder Übersetzung in der erforderlichen Genauigkeit realisiert werden können.“

Sind funktionale Äquivalente in vielen Fällen akzeptabel, wird von sogenannter *naher Äquivalenz* gesprochen. Sind sie in keinem Fall akzeptabel, ist es hingegen von *Inäquivalenz* die Rede. In der Regel gehören jedoch funktionale Äquivalente der Kategorie der

sogenannter *partiellen Äquivalenz* an – es hängt vom Kontext ab, ob sie in einer bestimmten Situation angewendet werden können oder nicht (vgl. Pommer 2006: 67).

Pommer (2006:67) macht dabei darauf aufmerksam, dass „bei der Akzeptabilität meist keine Reziprozität besteht, dh daß A zur Übersetzung von B verwendet werden kann, B hingegen zur Übersetzung von A nicht.“

Am einfachsten erläutert den Begriff der funktionalen Äquivalenz Schwarzlose (2008: 6), die erklärt, dass „funktional äquivalent heißt, dass das Translat in der Zielsprache ‚funktioniert‘“.

- **Treue zum Original**

Auf dem Gebiet der Übersetzung von Rechtstexten ist die Frage danach, ob eine Übersetzung ausgangs- oder zielrechtsorientiert sein soll, von esenzieller Bedeutung. Pommer (2006: 68) weist darauf hin, dass „unter Linguisten und Juristen [...] die Ansicht [herrscht], daß bei der Übersetzung von Gesetzen der Vorzug ausgangssprachlich orientierten Übersetzungsmethoden zu geben sei.“ Daher werde die Regel befolgt, dass denotative Äquivalenz erzielt werden kann, nur indem syntaktische, stilistische und semantisch-lexikalische Aspekte des Ausgangstextes strikt eingehalten werden. In diesem Kontext werden daher von Übersetzerinnen und Übersetzern eben ausgangssprachlich orientierte Übersetzungsmethoden gewählt (vgl. Pommer 2006: 68).

Wenn es sich um zieltextorientierte Äquivalente handelt, sollen irreführende funktionale Äquivalente jedenfalls vermieden werden - es solle vielmehr

„ein neutrales zielsprachlich orientiertes Äquivalent gesucht werden, das die generelle Vorstellung des Ausgangsbegriffes übermitteln kann, ohne dabei Gefahr zu laufen, fälschlicherweise mit einer in der Zielsprache tatsächlich existierenden Institution verwechselt zu werden. [...] Daher muß der Übersetzer häufig sog deskriptive Äquivalente mit einem neutralen Inhalt zu Hilfe nehmen, die den Inhalt eines systemgebundenen Begriffes ‚beschreiben‘“ (Pommer 2006: 68).

Kann kein angemessenes zielrechtsorientiertes Äquivalent gefunden werden, sollte ein ausgangsrechtsorientiertes Äquivalent verwendet werden. Im Allgemeinen herrscht jedoch die Ansicht, dass Rechtsübersetzungen so wenig wie möglich mit ausgangsrechtsorientierten Äquivalenten zu tun haben sollen (vgl. Pommer 2006:69).

Sandrini (1999a: 33) stellt dabei fest, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer, wenn sie bzw. er eine Rechtsübersetzung zu Informationszwecken anfertigt, in ihrer bzw. seiner sprachlichen Fassung über mehr Freiheit verfügt als z.B. dann, wenn „der Zieltext als Normtext der Ausgangsrechtsordnung in einer anderen Sprache gelten soll“ (Sandrini 1999a: 33).

### 1.6.2.2. Hilfslösungen

Wenn keine akzeptablen Äquivalente gefunden werden können, müssen sich Übersetzerinnen und Übersetzer Hilfslösungen bedienen. Die wichtigsten werden im Folgenden beschrieben.

- **Lexementlehnung**

Schreiber (1999: 152) bezeichnet lexikalische Entlehnung als eine „Übernahme einer lexikalischer Einheit.“ Ein ausgangrechtlicher Terminus wird direkt in den Zielsprachlichen Text übernommen, wobei die Übernahme in origineller Form, durch Transkription/Transliteration oder auch durch Anpassung an Zielsprachliche orthographische Regeln erfolgen kann. Diese Methode wird vor allem dann angewendet, wenn zwischen Rechtssystemen übersetzt wird, die sehr unterschiedlich sind, was keine funktionalen Entsprechungen zulässt (vgl. Pommer 2006: 70). Lexementlehnungen sollen jedoch nur dann verwendet werden, wenn keine andere Methode eingesetzt werden kann. Nach Kutz (1978: 10) stellt eine Lexementlehnung „letzten jedoch gangbaren Weg“ dar.

- **Lehnübersetzung**

Unter Lehnübersetzung wird eine wörtliche Übersetzung eines Terminus bzw. seiner Bestandteile verstanden, wobei bei der Übertragung einzelner Wortelemente in die Zielsprache die innere Struktur der Benennung nicht geändert wird (vgl. Arntz 1999b: 82). Sie kommt dann zum Einsatz, wenn in der Zielsprache kein funktionales Äquivalent vorhanden ist. Ihr Vorteil besteht darin, dass der geschaffene Begriff neutral und verständlich ist, was darauf zurückzuführen sei, dass bei der Leserschaft gar keine Kenntnisse des Ausgangsrechtssystem vorausgesetzt werden. Damit aber jegliche Mißverständnisse vermieden werden, kann man Lehnübersetzungen mit Erläuterungen oder Definitionen versehen (vgl. Pommer 2006: 72). Im Allgemeinen sind Lehnübersetzungen bei der Übersetzung von Rechtstexten in dem Sinne sehr nützlich, dass sie sehr oft dazu beitragen, eine Benennungslücke zu füllen (vgl. Kupsch-Losereit 1999: 169).

- **Paraphrasierung**

Bei der Formulierung von deskriptiven Paraphrasen, bei denen von der Verwendung technischer Begriffe der betreffenden nationalen Rechtssysteme Abstand genommen wird, ist rechtliches (vor allem rechtsvergleichendes) Wissen unerlässlich (vgl. Pommer 2006: 74).

Pommer (2006: 74) bemerkt in diesem Zusammenhang auch:

„Die Zweckmäßigkeit einer Umschreibung („Paraphrase“) als Ersatzlösung hängt von der Länge und Komplexität der Umschreibung sowie vom Ziel der Übersetzung ab. Mit Hilfe einer Paraphrase wird der

Ausgangsterminus beschrieben oder es kommt zur Bildung eines Neologismus dh ein Begriff wird in der Zielsprache verwendet, der nicht Teil der Zielrechtsterminologie ist. Gegebenfalls kann dies zusätzlich mit einer Fußnote kombiniert werden.“

Nach Newmark (1991: 3) eine der *lockersten* Translationsmethoden dar.

- **Neologismus**

Nach Pommer (2006: 76) liegt ein Neologismus dann vor, „wenn man in der Zielsprache ein Wort verwendet, daß nicht (oder nicht mehr) in der vom Übersetzer gewählten Zielrechtsordnung benutzt wird.“ Da Übersetzungen von Rechtstexten vor allem zu Informationszwecken dienen, müssen bei der Wahl von Neologismen Wörter ausgesucht werden, die diesen Zweck gut erfüllen, d.h. die für die intendierte Leserschaft relevanten Informationen enthalten. Daher sind in diesem Kontext u.a. Termini bevorzugt, die in der Zielrechtsordnung schon in der Vergangenheit mit einer gleichen Bedeutung verwendet wurden, oder die in einer anderen, sich derselben Rechtssprache bedienenden Rechtsordnung juristische Begriffe darstellen (vgl. Pommer 2006:76).

Darüber hinaus nimmt Wiesmann (2004:80) an, dass „als Neologismus bestimmte Verfahren der Wortentlehnung und der Lehnprägung fungieren können.“

- **Adaptation**

Nach Pommer (2006: 77) wird bei der Adaptation „ein ausgangssprachlicher Begriff so verändert, daß er einen Teil der sozialen Wirklichkeit der Zielsprache mit ähnlicher Funktion bezeichnet, maW kommt es zur Verwendung eines kulturellen Äquivalents.“ Laut Schreiber (1999: 153) besteht Adaptation in der „Anpassung an die Zielkultur bei situativer Äquivalenz.“ Als Beispiel für die Verwendung von Adaption nennt er rechtlich bedingte Anpassung in Fachtexten.

Nach herrschender Ansicht ist jedoch Adaptation keine Translation mehr, sondern besteht vielmehr darin, den Originaltext zu adaptieren, sprich: seinen Informationsinhalt zu verändern. Aus diesem Grund soll Adaptation als eine potenziell irreführende Methode bei der Rechtsübersetzung möglichst vermieden werden (vgl. Pomer 2006: 77).

- **Kombination mehrerer Methoden**

Die oben genannten Methoden können auch kombiniert werden. Es ist z.B. oft der Fall, dass anerkannten Lehnübersetzungen die originellen Bezeichnungen bzw. die kulturellen Äquivalente nachgestellt (in Klammer) werden. In manchen Fällen werden auch ausgangssprachliche Begriffe mit deskriptiven Substituten in Klammer verwendet (vgl. Pommer 2006: 77).

- **Einbürgerung**

Pommer (2006: 78) definiert Einbürgerung wie folgt:

„Einbürgerung nennt man Lehnübersetzungen, die phonologisch und graphologisch modifiziert, dh der Zielsprache verstärkt angeglichen wurden. Eine Eingürgerung darf vor allem dann nicht stattfinden, wenn der Begriff in der Zielrechtssprache bereits existiert und dort eine andere Bedeutung hat. Die Einbürgerung, im Sinn einer linguistischen Anpassung des Ausgangsterminus, bezeichnet Pasternak als ‚bedeutungsverlustlose phonetische Einverleibung fremdsprachiger Termini‘.“

Im Allgemeinen wird es empfohlen, eingebürgerte Begriffe zu verwenden, da Übersetzungen durch deren Verwendung standardisiert werden. Außerdem können sie als internationale Kommunikation fördernde Maßnahmen betrachtet werden (vgl. Pommer 2006: 78).

Als das Gegenteil der Einbürgerung wird u.a. von Wiesmann (2004: 111) die Verfremdung angesehen. Sie macht dabei darauf aufmerksam, dass die Entscheidung zwischen der Einsetzung von Einbürgerung und Verfremdung vor allem vom Texttyp des Ausgangstextes und der Funktion der Übersetzung abhängen soll.

## 2. Rechtsvergleichung

Im Rechtsübersetzungsprozess spielt die Rechtsvergleichung eine enorme Rolle. Zweifelsohne stellt sie auch eine der größten Herausforderungen beim translatorischen Handeln im Bereich Rechtstexte. Aus diesem Grund möchte ich das folgende Kapitel dem Thema der Rechtsvergleichung widmen.

Es gibt mehrere Definitionen der Rechtsvergleichung. Im Folgenden möchte ich die Definition von Ebert (1978: 21) nennen, da ich sie am meisten treffend finde:

„Rechtsvergleichung ist ein besonderer Zweig der Rechtswissenschaft, ihr Gegenstand ist die Vergleichung von zwei oder mehreren Rechten. Sie setzt verschiedene Rechtsordnungen oder Gruppen von Rechtsordnungen (Makrovergleichung) oder Rechtsinstitute, Rechtsnormen und Rechtsnormengesamtheiten verschiedener Rechtsordnungen (Mikrovergleichung) zueinander in Beziehung.“

Eberl (2010: 30) macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass Rechtsvergleichung sich auf das positive, geltende Recht der nationalen Rechtsordnungen bezieht, das in verschiedenen Quellen gefunden werden kann. Dazu zählen u.a. Gesetze, allgemeine Geschäftsbedingungen, Rechtslehre und Rechtspraxis, Gewohnheitsrecht, usw.

### 2.1. Grundfragen

Lange Zeit galt die Rechtswissenschaft als eine Wissenschaft auf ausschließlich nationaler Ebene, da sie Emanationen der jeweiligen nationalen Gesetzgeber erforschte. Nach dem 2. Weltkrieg fanden jedoch eine gewisse Entterritorialisierung des Rechts und eine Einschränkung der Bereiche autonomer staatlicher Gesetzgebung statt, die aus der Souveränität abgeleitet waren. Da es sich als notwendig erwies, nationale Rechtsordnungen in einen globalen Kontext einzubinden (u.a. durch technische, insbesondere kommunikationstechnologische Entwicklungen), fand die Rechtsvergleichung einen neuen Anwendungszweck (vgl. Pommer 2006: 79).

Nach Pommer (2006: 80) handelt es sich bei der Rechtsvergleichung „um einen geistigen Vorgang, der einerseits mit dem Recht zu tun hat und andererseits eine Vergleichung zum Inhalt hat.“ Wichtig dabei ist, dass der Gegenstand der Rechtsvergleichung ausschließlich „das wirklich in der Praxis gelebte Recht“ darstellt (Ebert 1978: 22).

Pommer (2006: 80) macht auch darauf aufmerksam, dass Rechtsvergleichung im deutschen Sprachraum nicht als ein eigenständiger Zweig der Rechtswissenschaft angesehen wird, während es in andern Rechtskreisen der Fall ist:

„Unter Rechtsvergleichung wird keine Teilmaterie des Rechts, sondern zunächst eine wissenschaftliche Methode verstanden, die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw einzelne Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt. Dies kommt im deutschen Sprachraum auch gut zum Ausdruck, wo man von einem dynamischen Vorgang, der sich auf alle Bereiche des Rechts beziehen kann, spricht. Demgegenüber bezeichnet man die Disziplin auf Englisch mit ‚comparative law‘, auf Französisch mit ‚droit comparé‘, auf Spanisch mit ‚derecho comparado‘ und auf Italienisch mit ‚diritto comparato‘, dh offenbar als eine eigenständige Branche der Rechtswissenschaft.“

## **2.2. Funktionen**

Pommer (2006: 122) definiert die Funktionen und das Ziel der Rechtsvergleichung folgendermaßen:

„Im Rahmen der vielfältigen Funktionen der Rechtsvergleichung, wie z.B. als Hilfsmittel für die Gesetzgebung, als richterliches Auslegungsinstrument, als Objekt der universitären Lehre und Forschung, als Wegbereiter für eine Rechtsvereinheitlichung, bei der Ausarbeitung und Auslegung von Völker- und Europarecht sowie im Zusammenhang mit Rezeptionen und Auslegung rezipierten Rechts, ist das Ziel der Rechtsvergleichung immer die Erlangung von Erkenntnis über fremdes Recht und Verständnis über seine Funktionsweise.“

Nach Ebert (1978: 21) besteht die Funktion der Rechtsvergleichung darin, verschiedene Rechtsordnungen / Gruppen von Rechtsordnungen (Makrovergleichung) oder Rechtsinstitute / Rechtsnormen / Rechtsnormengesamtheiten verschiedener Rechtsordnungen (Mikrovergleichung) in Beziehung zu ziehen. Ebert (1972: 22) bemerkt auch, dass die Rechtsvergleichung „wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Herausarbeitung von Ähnlichkeiten und Gleichheiten oder von Unterschieden“ gewinnen will.

## **2.3. Methodik**

Die Durchführung von Rechtsvergleichung kann in Anlehnung an verschiedene Gesichtspunkten erfolgen. Im Vordergrund soll jedoch immer die Frage danach stehen, was miteinander verglichen werden soll (vgl. Eberl 2010: 31).

Im Folgenden wird zunächst die Frage der Rechtskreise und Rechtsfamilien besprochen. Anschließend werden ausgewählte Methoden der Rechtsvergleichung dargestellt, die den Schwerpunkt jeweils auf einen anderen Aspekt des Vergleichs legen. Am Ende des Kapitels wird die Drei-Phasen-Methode nach Constantinesco präsentiert.

### 2.3.1. Rechtskreise und Rechtsfamilien

Beim Übersetzen von Rechtstexten muss sich die Übersetzerin bzw. der Übersetzer stets der Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den betreffenden Rechtsordnungen bewusst sein, weil sie für die Wahl der Übersetzungsmethode und die Vorgangsweise beim Übersetzen in der Regel ausschlaggebend sind. An dieser Stelle soll geklärt werden, wie man feststellen kann, in wie weit die betreffenden Rechtssysteme ähnlich sind. Nach Ebert (1978: 38) könne man diese in Gruppen einteilen, um den Grad der Ähnlichkeit einschätzen zu können. Eine solche Einteilung erfülle eine Ordnungsfunktion und trage dazu bei, ähnliche und unterschiedliche Rechtssysteme besser zu verstehen. Diese Einteilung könne nach verschiedenen Kriterien erfolgen, z.B. nach der historischen Entwicklung der betreffenden Rechtssysteme, deren geographischen Lage oder nach Faktoren ideologischer Natur.

Da die historische Entwicklung und die sozialen, wirtschaftlichen und ideologischen Veränderungen, die sie mit sich bringt, auf die Rechtssysteme und ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Rechtskreisen Einfluss haben können, sind solche Einteilungen jedoch nicht als endgültig zu betrachten (vgl. Eberl 2010: 35).

Im Folgenden wird die Einteilung in die wichtigsten Rechtskreise, Rechtsfamilien und Rechtssysteme nach Eberl (2010: 36f) dargestellt, da ich diese im Kontext der Rechtsvergleichung am meisten treffend finde<sup>6</sup>:

1. „Kontinentaler Rechtskreis (civil law) in Europa (außer Großbritannien) und Lateinamerika – wird in folgende Rechtsfamilien unterteilt:
  - romanische (z.B. Frankreich, Italien, Belgien, Luxemburg, Monaco, Spanien, Portugal oder Holland)
  - germanische (z.B. Deutschland, Schweiz, Österreich, Türkei, Griechenland und auch die Länder, die nach dem Sturz des Kommunismus ihre Rechtssysteme nach deutschem Recht umgestaltet haben, wie Polen, Ungarn oder Tschechien)
  - skandinavische (z.B. Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen) – diese Gruppe wird manchmal als eine Untergruppe des germanischen Systems bezeichnet

---

<sup>6</sup> Diese Einteilung basiert auf einer systematischen Darstellung der Rechtskreise von Krzemińska (2003: 62f), die von Eberl ergänzt wurde.

- russische (Russische Föderation nach dem Wegfall des sozialistischen Systems)
  - sozialistische Systeme in Mittel und Osteuropa, die durch politische Ideologien bestimmt waren (z.B. UdSSR, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn oder ehemaliges Jugoslawien)
2. Angloamerikanischer Rechtskreis (common law) in Großbritannien, den USA, Kanada, Australien, Neuseeland und in ehemaligen Kolonien von Großbritannien, wie z.B. Indien, Pakistan, Ghana, Nigeria, Kenia oder Uganda
  3. Jüdischer Rechtskreis in Israel
  4. Islamischer Rechtskreis in arabischen Ländern des Nahen Ostens, z.B. Saudi Arabien, Kuwait, Irak, Iran, Jemen, Vereinigte Arabische Emirate, Syrien oder Bangladesch und in asiatischen Ländern, wie z.B. Turkmenistan, Usbekistan oder Kasachstan und teilweise in manchen afrikanischen Ländern, wie z.B. Ägypten, Sudan, Somalia, Tunesien, Algerien, Marokko oder Türkei
  5. Rechtskreis Hindu in Indien, Pakistan, Myanmar, Singapur oder in den Ländern Ostafrikas z.B. in Uganda oder Kenia
  6. Rechtskreis des Fernen Ostens in China und Japan“

Die Tatsache, dass in der obigen Zusammenstellung manche Länder in mehreren Rechtskreisen oder Rechtsfamilien auftreten, ist darauf zurückzuführen, dass sie im Laufe ihrer Geschichte durch verschiedene Kulturen oder Ideologien beeinflusst wurden. Es kann auch sein, dass sie mehreren Rechtskreisen oder Rechtsfamilien gleichzeitig angehören (vgl. Eberl 2010: 37).

Was das österreichische und polnische Rechtssystem angeht, die im Vordergrund dieser Arbeit stehen, gehören sie beide demselben Rechtskreis, nämlich dem kontinentalen. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl das österreichische als auch das polnische Rechtssystem in seiner jetzigen Form durch das deutsche Recht beeinflusst wurden, und dass sie beide zu derselben germanischen Rechtsfamilie gehören, kann man zwischen den beiden Rechtssystemen besonders starke Ähnlichkeiten feststellen. Eine Übersetzung eines österreichischen Rechtstextes ins Polnische ist daher als eine Übersetzung innerhalb nicht nur desselben Rechtskreis, sondern auch derselben Rechtsfamilie zu betrachten. Eine solche Übersetzung soll relativ weniger Probleme als jene zwischen zwei verschiedenen Rechtsfamilien bzw. Rechtskreisen bereiten, weil die entsprechenden Äquivalente im ersten Fall leichter zu finden sein sollen (vgl. Eberl 2010: 37).

Die Verwandtschaft der Rechtskreise und Rechtsfamilien ist im Kontext der Übersetzbarkeit von besonders großer Bedeutung, worauf Sandrini (1999a: 17) aufmerksam macht:

„Die Übersetzbarkeit steht [...] in direktem Verhältnis zur Verwandtschaft der Rechtsordnungen: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, kann eine relative Nähe der Rechtsinhalte angenommen werden; bei unterschiedlichen Rechtskreisen führen Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit.“

Die folgende Grafik stellt die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Rechtsordnungen nach Sandrini (1999a:18):



Abbildung 3: Zusammenhänge zwischen Rechtsordnungen in Hinblick auf Übersetzung von Rechtstexten nach Sandrini (1999a: 18)

Obwohl es im Bereich des Rechtsübersetzens zwischen der österreichischen und polnischen Rechtsordnung umfangreiche terminologische Quellen gibt, müssen Übersetzerinnen und

Übersetzer immer im Auge haben, dass die deutschsprachige Rechtsterminologie immer ausschließlich im Rahmen des österreichischen Rechtssystems analysiert und verwendet werden soll (vgl. Eberl 2010:38-39).

### **2.3.2. Funktionale Rechtsvergleichung**

Damit eine Rechtsvergleichung überhaupt durchgeführt werden kann, muss zuerst eine gemeinsame Grundlage in den zu vergleichenden Rechtssystemen gefunden werden, ein Aspekt, der ähnlich genug ist, um ihn zu vergleichen. Es kann jedoch oft der Fall sein, dass die Suche nach ähnlichen Rechtsnormen oder Rechtsnormen vergeblich ist, was darauf zurückzuführen sei, dass eine entsprechende Norm in einem anderen Rechtssystem möglicherweise überhaupt nicht vorhanden ist, oder sich an einer ganz anderen Stelle befindet (vgl. Eberl 2010: 31f).

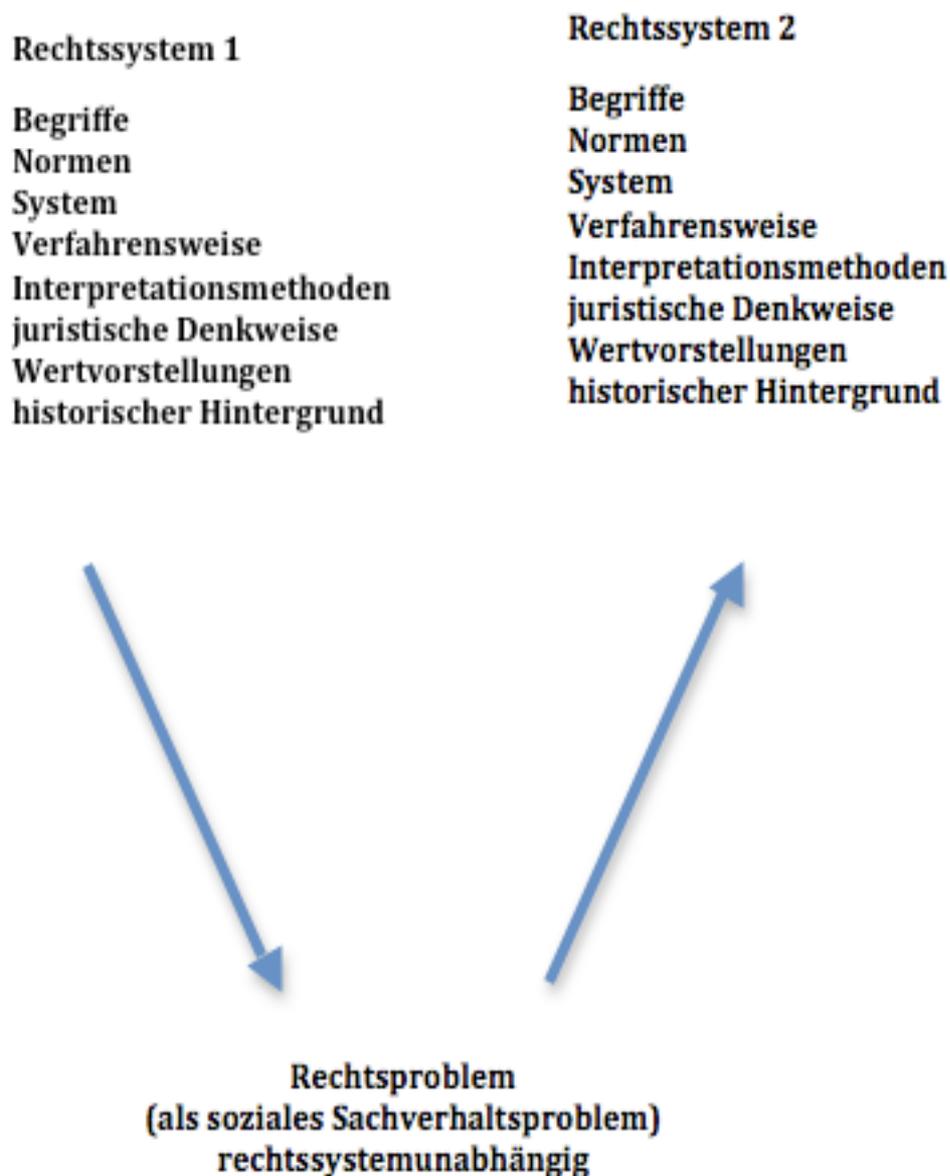
Alle Rechtsnormen haben jedoch denselben Zweck, nämlich sie alle sollen ein bestimmtes, reales Problem lösen. Daher lässt sich feststellen, dass die Grundlage für die Rechtsvergleichung ein bestimmtes Rechtsproblem darstellt. Der Gegenstand eines Vergleichs sind also die in den Rechtsnormen enthaltenen Lösungen für gleiche oder ähnliche Rechtsprobleme (vgl. Eberl 2010: 32).

„Im Mittelpunkt des Vergleichs steht die Funktion der Rechtsnorm als Lösung eines konkreten gesellschaftlichen Sachverhaltes bzw. einer konkreten Rechtsfrage: Man spricht daher von funktionaler Rechtsvergleichung“ (Sandrini 1996: 149f).

Eberl (2010: 32) macht auf Folgendes im Hinblick auf die funktionale Rechtsvergleichung aufmerksam:

„In der funktionalen Rechtsvergleichung stellt man nicht etwa gleich die Frage, wie der Inhalt und die Rechtsfolgen des Verlöbnisses sind. Da nicht in jedem Rechtssystem ein Verlöbnis geregelt ist, sollte man daher eher zunächst die Frage stellen, warum im österreichischen Recht das Verlöbnis geregelt ist, um was für einen Schutz es sich dabei handelt und ob bzw. wie ein ähnliches Problem in einem anderen Rechtssystem geregelt wurde.“

Die folgende Grafik stellt die funktionale Rechtsvergleichung nach Sandrini (1996: 150) dar:



**Abbildung 4: Funktionale Rechtsvergleichung nach Sandrini (1996: 150)**

In diesem Sinne weicht die Rechtsvergleichung von der begriffsorientierten Terminologiarbeit ab, die von einem Begriff ausgeht und den Schwerpunkt auf die Begriffsmerkmale und die Position des Begriffs im Begriffssystem legt. Die begriffsorientierte Terminologiarbeit wird wie folgt durchgeführt: Es wird von einem fachlich definierten Begriff ausgegangen und dann nach einer begrifflichen Äquivalenz gesucht. Da sich jedoch die einzelnen Rechtssysteme voneinander unterscheiden, ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, eine vollständige begriffliche Äquivalenz zu finden (vgl. Eberl 2010: 33).

Eberl (2010: 33) macht außerdem in Anlehnung an Sandrini (1996: 151) darauf aufmerksam, dass um eine Lösung zu finden,

„[...] nicht Termini zweier Begriffssysteme auf der Grundlage des gemeinsamen Begriffes zusammengeführt [werden], den es nicht geben kann, sondern es werden Begriffe eines Rechtssystems mit den Begriffen eines anderen Rechtssystems auf der Grundlage ihrer Regelungsfunktion innerhalb der einzelnen Normen im Rechtssystemzusammenhang in Beziehung zueinander gestellt“ (Sandrini 1996: 151).

In diesem Kontext lässt sich feststellen, dass die funktionale Rechtsvergleichung als ein wesentlicher Teil der Terminologearbeit im Recht zu verstehen ist und als eine Hilfe bei der Suche nach einem funktionalen Äquivalent in einer anderen Rechtsordnung zu betrachten ist (vgl. Eberl 2010: 34).

### **2.3.2.1. Makro- und Mikrovergleichung**

Im Bereich der Rechtsvergleichung versteht man unter Makrovergleichung eine Form der Vergleichung, „bei der strukturelle Eigenheiten von Rechtssystemen bzw. ‚Rechtskreisen‘, ‚Rechtsfamilien‘ oder ‚Rechtstraditionen‘ zueinander in Beziehung gesetzt werden“ (vgl. Pommer 2006:84).

Den Gegenstand der Mikrovergleichung stellt hingegen „die Vergleichung von Wirkungsweisen analoger Rechtsinstitute in ihren jeweiligen Rechtsordnungen“ dar (Pommer 2006: 84).

Es ist auch erwähnenswert, dass sowohl die Makro- als auch die Mikrorechtsvergleichung in gleicher Absicht betrieben werden, und zwar um Schlussfolgerungen für das eigene Rechtssystem zu ziehen (vgl. Pommer 2006: 84).

- **Makrovergleichung**

Im Vordergrund der Makrovergleichung stehen die Rechtskreise und Rechtssysteme im Ganzen, ihr Wesen und Stil. Sie beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung, den juristischen Denk- und Verfahrensweisen, den Prinzipien der Gesetzesinterpretation sowie den Ablaufschemata des Gerichtsverfahrens. Einen weiteren Gegenstand der Makrorechtsvergleichung stellen Reflexionen darüber dar, wie verschiedene Rechtsordnungen durch den jeweils maßgeblichen Juristentyp beeinflusst werden (vgl. Pommer 2006: 85).

- **Mikrovergleichung**

Die Mikrovergleichung lässt sich als „die vergleichende Gegenüberstellung von einzelnen Regelungen oder Rechtsinstituten verschiedener Rechtsordnungen“ (Pommer 2006: 85) definieren. Ihr Ziel beschreibt Pommer (2006: 85) wie folgt:

„Das Ziel der Analyse ist begrenzt und ihr Ergebnis zwangsläufig bruchstückhaft. Die Mikrovergleichung kann als eine Art mikroskopischer juristischer Untersuchung angesehen werden, die dazu dienen soll, Struktur und Funktion der rechtlichen Elementarzellen zu zeigen.“

Die Makrovergleichung bietet jedoch keinen Gesamtüberblick. Obwohl es dabei zum Vergleich relativ konkreter Details verschiedener Rechtssysteme kommt, soll der Prozess der Vergleichung unbedingt im Zusammenhang mit den anderen Normen sowie den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen der jeweils betroffenen Rechtsordnungen stattfinden und auf keinen Fall isoliert auf die Wortbedeutung abstellen (vgl. Pommer 2006:85).

### **2.3.3. Drei-Phasen-Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco**

Der Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco (1972), der als eine der besten Methoden zur Rechtsvergleichung gilt, besteht aus drei Phasen. Diese werden im Folgenden besprochen.

#### **I) Erste Phase: Die Kenntnis der zu vergleichenden Elemente**

„In der Anwendung der vergleichenden Methode steckt ein gewisses Paradoxon. Um vergleichen zu können, muß sie zunächst die Rechtsinstitute des ausländischen Rechts *entdecken*, die die zu vergleichenden Elemente bilden. Indem der Vergleichler die Rechtsinstitute auf diese Weise feststellt und erläutert, gibt es lediglich eine Darstellung für die nationalen Juristen“ (Constantinesco 1972: 139f).

In der Praxis ist häufig dieser Vorgang sehr komplex und erfordert viel Sorgfalt und Wissenschaftlichkeit. Die Vergleichlerinnen und Vergleichler müssen nämlich mehr als die übrigen Juristen imstande sein, „das miteinander zu verbinden, was Ihering Beobachtungsgabe und Darstellungstalent genannt hat“ (Constantinesco 1972: 140).

Pommer (2006: 109) bemerkt, dass die Vorgänge der Vergleichlerinnen und Vergleichler im Rahmen dieser Methode von einer Regel ausgehen, die verlangt, dass „der Vergleichler das zu vergleichende Element nach den Quellen, mit den Mitteln, in dem Geist und in der Optik der Rechtsordnung untersucht, zu dem es gehört“. Aus dieser Grundregel

ergeben sich die fünf im Folgenden beschriebenen methodologischen Regeln dieser Phase.

### **Die methodologischen Regeln der ersten Phase**

Die methodologischen Regeln nach Constantinesco setzen die Berücksichtigung der Existenz der Rechtskreise und der determinierenden Elemente voraus. Die letzteren sind nach Constantinesco Kriterien für die Bestimmung dieser Rechtskreise. Bei der Vergleichung von zwei zu anderen Rechtskreisen gehörenden Elementen unter Beachtung dieser fünf methodologischen Regeln ist auf die jeweils eigentümlichen und andersartigen Vorstellungen jedes Rechtskreises im Hinblick auf die Struktur, die Interpretationsmethode sowie die Rechtsquellenhierarchie Rücksicht zu nehmen (vgl. Constantinesco 1972: 150ff; Pommer 2006: 110).

- **Die erste methodologische Regel**

*„Das zu vergleichende Element ist so zu untersuchen, wie es ist“ (Constantinesco 1972:152).*

Von dieser Regel wird nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzestext und die rechtliche Realität nicht deckungsgleich sind. (vgl. Pommer 2006: 110).

Nach Constantinesco (1972: 154f) sind häufig Fehler bei der Rechtsvergleichung darauf zurückzuführen, dass

„die Rechtsvergleicher bereits den ausländischen juristischen Begriffen die Bedeutung zumessen, die sie in ihrem eigenen Recht haben. Statt die ausländischen zu vergleichenden Elemente zu untersuchen, so wie sie sind, setzen oder projizieren die Rechtsvergleicher an ihre Stelle das Bild des nationalen zu vergleichenden Elements. Diese Vergleichung ist schon im Ausgangspunkt verfehlt“.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Untersuchung eines zu einem fremden Rechtssystem gehörenden Begriffs, den es im heimischen Rechtssystem einer Rechtsvergleicherin bzw. eines Rechtsvergleicher auch gibt, von der Bedeutung dieses Begriffs im heimischen Rechtssystem abgesehen werden muss. Die Nichtbeachtung dieser Regel führt zu verfehlten Ergebnissen der Untersuchung.

- **Die zweite methodologische Regel**

*„Das zu vergleichende Element ist anhand der Original-Rechtsquellen zu prüfen“ (Constantinesco 1972: 156).*

Bevor man sich mit der Vergleichung von zwei Elementen beschäftigt, soll man diese einzeln untersuchen. Damit ein ausländisches Rechtsinstitut wirklich kennengelernt werden kann, muss es unmittelbar – sprich anhand der Originalquellen – untersucht werden. Dies ist jedoch mit zahlreichen Problemen verbunden, wie z.B. der Frage der Echtheit und der wissenschaftlichen Qualität der Quellen sowie des Zugangs zu diesen (vgl. Constantinesco 1972: 156-179; Pommer 2006: 111).

- **Die dritte methodologische Regel**

*„Das zu vergleichende Element ist in der Komplexität und Gesamtheit der jeweiligen Rechtsquellen zu untersuchen“ (Constantinesco 1972: 179).*

Die dritte Regel besagt, dass das Element, das man vergleichen will, immer in der Komplexität und Gesamtheit der Rechtsquellen untersucht werden soll, die im einschlägigen Rechtssystem auf die Gestaltung, Interpretation und Anwendung der rechtlichen Regel Einfluss haben. Sogar in den Rechtskreisen, in denen das Gesetz als Rechtsquelle vorherrscht (z.B. der europäische Rechtskreis), reichen die Texte der Kodifikationen und Gesetze allein nicht aus, damit ein Rechtsinstitut in der Komplexität seiner Existenz, seines Funktionierens und seiner Ergebnisse im Vergleichungsprozess aufgezeigt werden kann. Zu bemerken ist, dass die Rechtsquellen im anglo-amerikanischen Rechtskreis noch viel komplexer sind (vgl. Constantinesco 1972: 179-203; Pommer 2006: 111f).

- **Die vierte methodologische Regel**

*„Die Hierarchie der Rechtsquellen der betreffenden Rechtsordnung muß berücksichtigt werden“ (Constantinesco 1972: 203).*

In diesem Kontext ist unter Hierarchie der Rechtsquellen die Rangordnung ihrer Beziehungen zu verstehen, also „Bedeutung und Aufgabe, die eine Rechtsordnung jeder einzelnen Quelle beim Herausarbeiten der rechtlichen Regelung zuweist“ (Pommer 2006: 112).

Bezüglich der Rechtsquellen unterscheiden sich die Rechtsordnungen und Rechtsquellen erheblich voneinander. Auf diese Tatsache soll immer Rücksicht genommen werden, da die

Rechtsquellen und ihre Hierarchie auf die vergleichende Methode einen großen Einfluss haben und für ihre richtige Anwendung von essenzieller Bedeutung ist (vgl. Constantinesco 1972: 203-215; Pommer 2006: 112).

- **Die fünfte methodologische Regel**

*„Interpretation des zu vergleichenden Elements nach der Methode der Rechtsordnung, zu der es gehört“ (Constantinesco 1972: 216).*

Die Struktur, Funktion und die Art und Weise der Gestaltung der zu vergleichenden Elemente in der jeweiligen Rechtsordnung können nur unter Anwendung der Interpretationsmethode des betreffenden Rechts genau erfasst werden. Da die Interpretationsmethode auf den Rechtsvergleichungsprozess einen großen Einfluss hat, soll man immer beachten, dass sie zwischen einzelnen Rechtsordnungen eines Rechtskreises und vor allem zwischen den Rechtskreisen variiert (vgl. Constantinesco 1972: 216-231; Pommer 2006: 112f).

## **II) Zweite Phase: Das Verständnis des zu vergleichenden Elementes**

Im Rahmen dieser Phase finden all die methodologischen Vorgänge statt, die erforderlich sind, um das zu vergleichende Element zu verstehen. Als eine Voraussetzung für das Verständnis des zu vergleichenden Elements wird seine Eingliederung in eine entsprechende Rechtsordnung angesehen. Damit ein ausländisches Rechtsinstitut wirklich verstanden werden kann, ist es notwendig, dass die Rechtsvergleicherin bzw. der Rechtsvergleicher, immer die die betreffende Rechtsordnung beherrschenden determinierenden Elemente kennt sowie die Umgebung des Rechtsinstitut im Hinblick auf moralische und religiöse, soziale und menschliche, historische und politische, wirtschaftliche und ideologische Gründe des betreffenden Rechtssystem untersucht. Da das Ziel der vergleichenden Methode darin besteht, die Beziehungen zwischen zwei in verschiedenen rechtlichen und sozialen Verhältnissen funktionierenden rechtlichen Regelungen festzustellen, und nicht bloß zwischen zwei Texten, muss sie den streng juristischen Rahmen verlassen. Es ist dabei zu bemerken, dass die beiden ersten Phasen sich gegenseitig beeinflussen, obwohl es zwischen diesen erhebliche Unterschiede bestehen (vgl. Constantinesco 1972: 232-242; Pommer 2006: 113f).

### **III) Dritte Phase: Die Vergleichung**

Die dritte Phase widmet sich der Analyse des zu vergleichenden Elements, die im Rahmen der betreffenden Rechtsordnung zu erfolgen hat. Nach herrschender Ansicht ist diese Phase der schwierigste Teil des gesamten methodologischen Prozesses. Nicht zu übersehen ist jedoch die Tatsache, dass ihr Endergebnis weitgehend von der Korrektheit der Analyse und der Genauigkeit der im Rahmen der beiden ersten Phasen gezogenen Schlußfolgerungen abhängt. Wichtig ist auch, dass sich der geistige Vorgang der Rechtsvergleichung immer auf ein bestimmtes Ziel richtet. Da die Rechtsvergleichung die verborgenen, zwischen den zu vergleichenden Elementen bestehenden Beziehungen entdeckt, kann festgestellt werden, dass sie als Quelle neuer Erkenntnisse dient (vgl. Constantinesco 1972: 277-283; Pommer 2006: 114). „Die Vergleichung ist das systematisierende Vorgehen, das von der Beobachtung und Analyse zu Teilerkenntnissen fortschreitet, die schließlich in neue Kategorien vergleichender Natur eingeordnet werden“ (Pommer 2006: 114).

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich wird, gehört der Drei-Phasen-Prozess der Rechtsvergleichung nach Constantinesco zu sehr komplexen Tools, deren sich die Rechtsübersetzerin bzw. der Rechtsübersetzer bedienen kann bzw. soll. Es ist unumstritten, dass diese Methode eine enorme Hilfe bei der Übersetzung von Rechtstexten bietet. Es ist auch klar, dass ihre Anwendung zur Steigerung der Qualität der Rechtsübersetzungen in beträchtlichem Maße beitragen kann. Als Rechtsübersetzerin und Rechtsübersetzer muss man sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass es nicht ausreicht, diese Methode bloß anzuwenden - sie muss nämlich genau und richtig angewendet werden. Da dieser Aspekt die größte Herausforderung dieser Methode darstellt, muss man bei der Anwendung des Drei-Phasen-Prozesses der Rechtsvergleichung nach Constantinesco immer eine genaue und vorsichtige Vorgangsweise annehmen.

### **3. Interdisziplinäre Problemstellungen**

Die obigen Überlegungen haben eindeutig gezeigt, dass sich die Bereiche der Rechtsübersetzung und der Rechtsvergleichung einander sehr stark beeinflussen. Da es zwischen den beiden Disziplinen so häufig zu zahlreichen Interferenzen kommt, ist es sehr kompliziert, sie voneinander abzugrenzen. Aus diesem Grund möchte ich im Folgenden die wichtigsten Theorien zum Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung darstellen.

#### **3.1. Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung**

Die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung wurde sowohl von Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzern als auch von Rechtsvergleicherinnen und Rechtsvergleichern diskutiert. Ihre Ansichten kann man in drei große Gruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe vertritt die Meinung, dass Übersetzen ein Hilfsmittel der Rechtsvergleichung sei, die zweite – dass die Rechtsvergleichung ein Hilfsmittel der Rechtsübersetzung sei und die dritte Gruppe betrachtet Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung als zwei gleichberechtigte Wissenschaftsdisziplinen (vgl. Pommer 2006: 117).

Unumstritten ist jedoch die Tatsache, dass sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Translations- bzw. Sprachwissenschaft die Gemeinsamkeiten zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsübersetzung immer stärker in den Vordergrund treten, wovon die immer häufiger veröffentlichten juristischen und sprachwissenschaftlichen Publikationen zeugen, deren Themenstellungen deutlich fachübergreifend sind (vgl. Nussbaumer 1997; Arntz 1999a: 185).

Die oben genannte Einteilung der Ansichten in Bezug auf das Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung veranschaulicht uns jedoch, dass die Bedeutung von Rechtsterminologie und -sprache für die Rechtsvergleichung durch die akademische Lehre sehr unterschiedlich eingeschätzt wird. Was in diesem Kontext festgestellt werden muss, ist die Tatsache, dass - trotz ihrer Ansätze für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit – die Rechtsvergleichung im Rahmen der praktischen Arbeit die Angebote der Terminologielehre kaum nutzt, was jedoch mit aller Sicherheit darauf zurückzuführen ist, dass diese in hohem Grade unbekannt sind. Dieser Stand der Dinge ist zu bedauern, da eine – auch nur partielle – Anwendung terminologischer Arbeitsmethoden sicherlich zu einer bedeutsamen Verbesserung der Qualität der Untersuchungen im Bereich Rechtsvergleichung

beitragen würde (vgl. Pommer 2006: 117f; Arntz 1999a: 196f). Die Bedürfnisse der Praxis sprechen nämlich sehr stark für eine engere Kooperation zwischen den beiden Disziplinen: Heutzutage wird man als Juristin bzw. Jurist und als Übersetzerin bzw. Übersetzer immer häufiger mit ausländischen Rechtsordnungen konfrontiert (vgl. Arntz 1999a: 185f). Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wäre daher in diesem Sinne sehr ratsam. Um jedoch von Interdisziplinarität reden zu können, muss man mit mindestens zwei wissenschaftlichen Disziplinen zu tun haben. Es wäre also eine Annahme notwendig, dass sowohl die Rechtsvergleichung als auch das Rechtsübersetzen zwei gleichwertige Disziplinen darstellen. Diese Annahme ist nicht von allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anerkannt. Manche sind anderer Meinung. Die wichtigsten Gesichtspunkte in diesem Zusammenhang werden im Folgenden geschildert.

### 3.1.1. Rechtsübersetzen als Hilfsmittel der Rechtsvergleichung

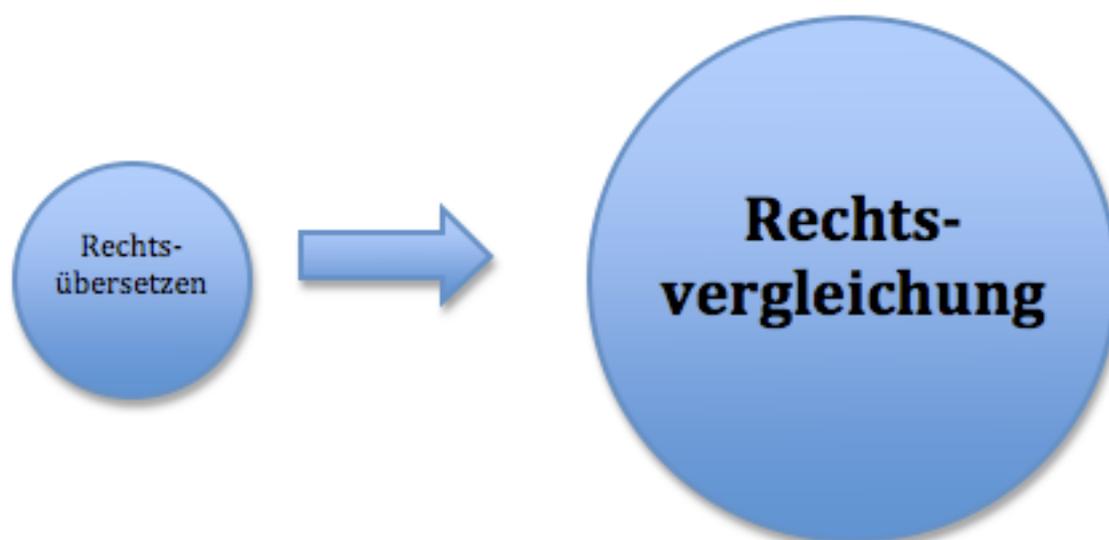


Abbildung 5: Rechtsübersetzen als Hilfsmittel der Rechtsvergleichung

Vor allem Juristinnen und Juristen vertreten die Meinung, dass die Rechtsübersetzung lediglich eine Erweiterung der Rechtsvergleichung darstelle. Häufig brauchen Juristinnen und Juristen eine wörtliche Übersetzung, viel häufiger sind sie mit fremder Rechtsliteratur konfrontiert, die sie nicht unbedingt übersetzt haben, sondern vielmehr adäquat verstehen müssen. Nach dieser Meinung stellt Übersetzen einen wichtigen Aspekt der Arbeit der Rechtsvergleicherin bzw. eines Rechtsvergleichers dar, was darauf zurückzuführen sei, dass

sie bzw. er in ihrer bzw. seiner eigenen Sprache den Inhalt einer fremden Rechtsordnung mit Hilfe rechtlicher Termini zu beschreiben hat (vgl. Pommer 2006:118).

Manche Autorinnen und Autoren im Bereich Rechtsvergleichung, wie etwa Koch / Magnus / Winkler von Mohrenfels (1996) vertreten die Meinung, dass die fehlenden Sprachkenntnisse der Rechtsvergleicherinnen und Rechtsvergleicher durch die Verwendung von Sekundärquellen (sprich: Übersetzungen) ausgeglichen werden können (vgl. Arntz 1999a: 191). Solche Betrachtung der Rechtsübersetzung weist deutlich darauf hin, dass die Übersetzung hier als ein bloßes Hilfsmittel der Rechtsvergleichung angesehen wird.

### 3.1.2. Rechtsvergleichung als Hilfsmittel des Rechtsübersetzens

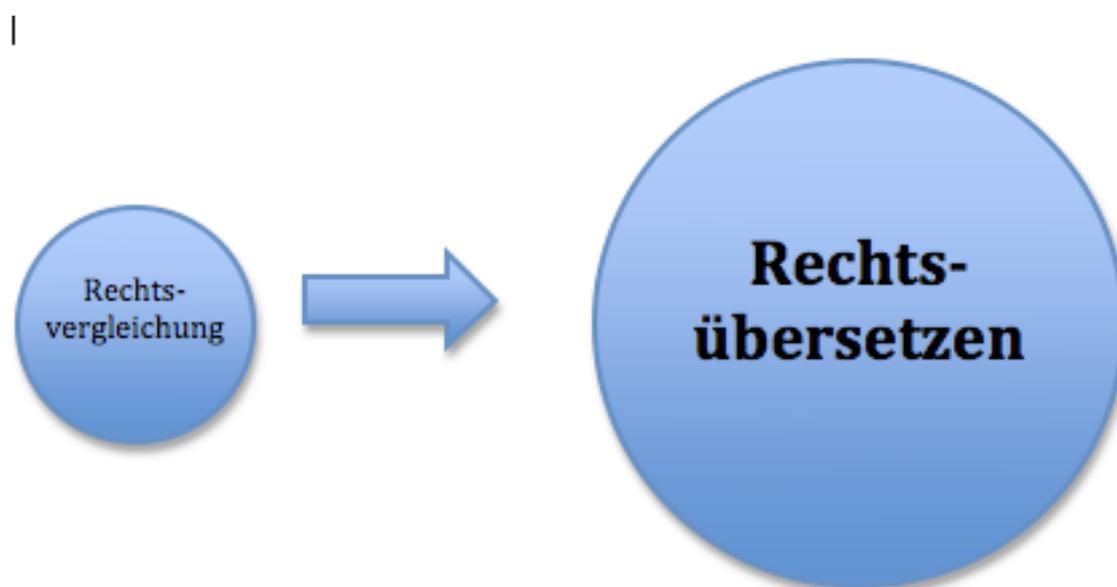


Abbildung 6: Rechtsvergleichung als Hilfsmittel des Rechtsübersetzens

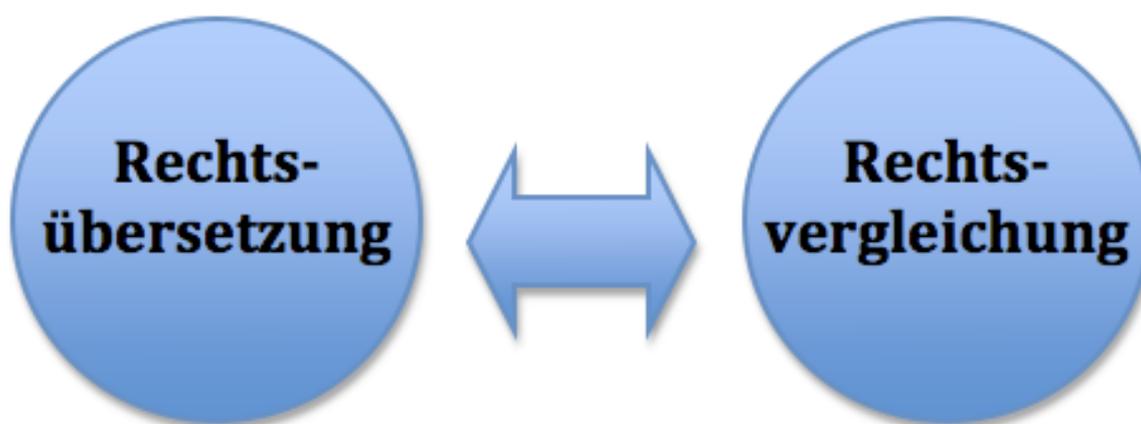
Manche Übersetzerinnen und Übersetzer sind hingegen der Meinung, dass ein Rechtsvergleich eine absolut notwendige Voraussetzung für eine gelungene Rechtsübersetzung darstellt. Nach dieser Ansicht stelle er „eines der Hilfsmittel des Übersetzers dar, um den Rechtstext zu analysieren und zu verstehen, wenn Ausgangs- und Zielsprache mit unterschiedlichen Rechtssystemen verbunden sind. Die Befürworterinnen und Befürworter dieser Theorie nehmen an, dass die Übersetzerin bzw. der Übersetzer ohne Rechtskenntnis nicht imstande ist, die Rechtsprobleme richtig zu qualifizieren (unabhängig

davon, ob es sich um jene der Interpretation, der Klassifikation oder der Rechtsvergleichung handelt) und die Probleme übersetzerischer Natur, die daraus folgen, zu lösen (vgl. Pommer 2006:119).

Dieser Ansicht zufolge sind Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer verpflichtet, auch als Rechtsvergleicherinnen und Rechtsvergleicher tätig zu werden. Vor allem durch die Anwendung von Rechtsvergleichung sollen nämlich die Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer imstande sein, ein Äquivalent für einen Ausgangssprachlichen Begriff in der Zielrechtsordnung zu finden (vgl. de Groot 2000: 133).

In der Praxis des Übersetzens juristischer Texte ist es in der Tat erforderlich, auch über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsordnungen zu verfügen. Wenn eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer von Rechtstexten kein Verständnis des Rechtssystems besitzt, in dem der Ausgangstext angefertigt wurde, versteht sie bzw. er auch den Text selbst wahrscheinlich nicht, nicht völlig bzw. teilweise oder komplett falsch. In solchem Fall kann natürlich keine professionelle Übersetzung geliefert werden, daher soll man sich als Übersetzerin bzw. Übersetzer von Rechtstexten mit dem Thema Rechtsvergleichung möglichst intensiv beschäftigen.

### **3.1.3. Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung als gleichwertige Disziplinen**



**Abbildung 7: Rechtsübersetzung und -vergleichung als gleichwertige Disziplinen**

Laut der Theorie von Grossfeld (1996: 121) seien Sprache und Recht gleichberechtigte Partner. Die Rechtsvergleichung sei auf ihr enges Zusammenwirken angewiesen. Nach dieser Ansicht ist ein wirkliches Verstehen von Sprache und Recht ausschließlich im historisch-kulturellen Zusammenhang möglich. Pommer (2006: 120) weist auch darauf hin, dass das Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung als „das zweier einander ergänzender Wissenschaftszweige, von denen jeweils einer für den anderen Hilfsfunktion hat, je nachdem, aus welcher Perspektive man die Beziehung betrachtet,“ angesehen werden kann.

## 4. Übersetzen von Gerichtsurteilen

Da Übersetzen von zivilrechtlichen Gerichtsurteilen als eine Projektionsfläche für die bisher theoretischen Ausführungen im Rahmen dieser Arbeit dienen soll, möchte ich dieses Kapitel der Frage des Übersetzens von Gerichtsurteilen widmen. Es ist nämlich sinnlos, von Übersetzen von Rechtstexten ausschließlich im Allgemeinen zu reden, ohne auf bestimmte Textsorten Bezug zu nehmen.

In folgenden Kapiteln möchte ich die anschlägige Problematik beschreiben und konkrete Grundlagen der Übersetzung von Urteilen besprechen.

### 4.1. Beschreibung der Problematik

Die Aufgabe der heutigen Übersetzerinnen und Übersetzer von Gerichtsurteilen ist besonders problematisch und komplex. Diese Sachlage ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass ihre Arbeit von gesetzlichen Regeln bestimmt wird. Vor allem wenn eine Übersetzung in einem Prozess verwendet werden soll, befindet sich die Übersetzerin bzw. der Übersetzer in einer schwierigen Lage, da die Übersetzung in Anlehnung an anschlägige Vorschriften explizit *richtig* sein muss (vgl. Frenzel 1989: 355; Engberg 1999: 83). Diese Vorschriften haben ein gewisses Dilemma der Übersetzerin bzw. des Übersetzers zur Folge, das von Engberg (1999: 83) wie folgt beschrieben wird:

„Das Dilemma besteht darin, daß er [Übersetzer] einerseits den Erwartungen seiner Auftraggeber entsprechen muß, und zwar hinsichtlich der „Richtigkeit“ seiner Übersetzung („gleichzeitig auf allen Sprachbeschreibungsebenen in Übereinstimmung mit dem Original“), und daß ihm andererseits aufgrund seines Studiums bewußt ist, daß jeder Text in vielerlei Weisen „richtig“ übersetzt werden kann, wie uns die neuere Übersetzungswissenschaft lehrt. Das Dilemma ist eigentlich nur im Lauf der Zeit überwindbar, denn es spiegelt den Unterschied zwischen dem in unserer Kultur vorherrschenden stereotypen Begriff des Übersetzens und dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Erst wenn der wissenschaftliche Begriff den Alltagsbegriff stärker beeinflusst und durchdrungen hat, können wir mit dem Verständnis der Auftraggeber rechnen.“

Im Rahmen dieses Kapitels möchte ich zwei Situationen nach Engberg (1999: 83-101) schildern, in denen sich Übersetzerinnen und Übersetzer von Gerichtsurteilen am häufigsten befinden. Es handelt sich um zwei Auftragssituationen, die sich voneinander sehr stark unterscheiden, daher soll man in beiden Fällen verschiedene Vorgangsweisen annehmen.

Beide Situationen sind mit verschiedenen Problemen verbunden, die auf verschiedene Weisen gelöst werden können/sollen. Am Beispiel dieser zwei Situationen soll veranschaulicht werden, worin die Problematik des Übersetzens von Gerichtsurteilen besteht. Im Folgenden werden die beiden Situationen beschrieben:

- SITUATION I

Ein Unternehmen wendet sich an eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer mit der Bitte, ein Urteil zu übersetzen. Das Urteil, um das es sich handelt, berührt das Unternehmen nicht direkt. Sein Gegenstand stellt jedoch eine Sachlage dar, die gewisse Ähnlichkeiten mit einem bestehenden Geschäftsverhältnis des Unternehmens aufweist. Für das Unternehmen interessant ist die Frage danach, ob und inwieweit das Urteil die künftige Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern beeinflussen kann.

Das Ziel in dieser Situation soll darin bestehen, eine korrekte Übersetzung zu liefern, die vorwiegend den Inhalt des Originals für eine Nicht-Juristin bzw. einen Nicht-Juristen wiedergibt.

- SITUATION II

Die zweite Situation ist anders. Es handelt sich um einen Übersetzungsauftrag, der von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt erteilt wird. Es soll die Übersetzung eines Gerichtsurteils zur Vorlage in einem Prozess angefertigt werden. Im Kontext der EU könnte ein solcher Auftrag beispielsweise mit der Tatsache verbunden sein, dass die in einem EU-Staat erlassenen rechtskräftigen Urteile zur Vollstreckung von Gerichten in anderen EU-Staaten anerkannt werden müssen. Zwar erfolgt eine solche Anerkennung fast automatisch, vorausgesetzt ist jedoch, dass es dem inländischen Gericht möglich ist, die Grundlage der Entscheidung, die juristische Argumentation und die Entscheidung selbst genau zu verstehen. Nur auf solche Weise kann nämlich die Vereinbarkeit des Urteils mit dem heimischen Rechtssystem festgestellt werden.

In diesem Fall ähnelt die Aufgabenstellung zwar jener, mit der wir in der ersten Situation zu tun hatten, man wird jedoch mit den erschwerenden Faktoren konfrontiert, die darin bestehen, dass die zu liefernde Übersetzung aufgrund einschlägiger gesetzlicher Vorschriften dem Original in formeller Hinsicht in möglichst hohem Maß entsprechen muss. Ausdrücklich gefordert wird also eine Ähnlichkeitrelation auf beiden Ebenen: der inhaltlichen und der formalen (vgl. Engberg 1999: 84).

Die oben genannten Situationen stellen eine Schilderung des angenommenen übersetzungspraktischen Gegenstands dar. Als Nächstes sollen im Rahmen dieser

Ausführungen die linguistischen und übersetzungstheoretischen Aspekte der Übersetzung von Gerichtsurteilen besprochen werden. In diesem Sinne möchte ich auf die von Stolze (1992a) genannten wichtigsten Problemkreisen auf dem Gebiet Übersetzen juristischer Texte aufmerksam machen. Die Problemstellen werden von Stolze (1992a: 177f) folgendermaßen beschrieben:

„Das Verstehen und Übersetzen juristischer Texte ist [...] mit drei Problemkreisen konfrontiert: der Auslegung des individuellen Textsinns wie bei jedem Text, dem Umgang mit den Standardformeln und der Übersetzung der rechtsförmigen Begriffswörter. Wenn schon die Rechtssprache an sich gewisse Verstehensschwierigkeiten bietet, so verschärft sich das Problem noch beim Übersetzen. Der Grund liegt darin, daß die nationalen Rechtsordnungen verschiedenartig sind. Dies ist nicht nur in unterschiedlichen politischen Auffassungen begründet, sondern rührt vor allem aus der historischen Entwicklung in Europa her. Die einzelnen Institutionen stehen im Rahmen ihrer Rechtsordnung und sind damit nicht kongruent mit anderen, ja oft nicht einmal vergleichbar, auch wenn ihre Benennungen einander ähneln mögen. Für den Übersetzer bleibt jedoch das Problem, jene Verständnisbarriere zu überbrücken.“

Die obige Aussage bezieht sich zwar nicht nur auf die Urteilstexte, ist aber beim Übersetzen von Urteilen besonders wichtig. Übersetzen aller Arten juristischer Texte kann nämlich mit den oben genannten Problemen verbunden sein, jedoch beim Übersetzen von Gerichtsurteilen kommen sie meist besonders zum Ausdruck.

Was die Lösungen solcher Probleme betrifft, schlägt Stolze (1992a: 178) folgende Vorgangsweise vor:

„Beim Übersetzen juristischer Texte sollten die verdeckten Aspekte aufgeklärt werden, um ein Mitteilungsgeschehen zu ermöglichen, und dies gilt insbesondere für die hinter den Texten liegenden fremden Rechts- oder Verfahrensordnungen. Solche andersartigen Strukturen werden in bestimmten Fachausdrücken kenntlich, denn „alle Welt, die wir verstehen, ist uns eigentlich nur in Sprache gegeben“ (Gadamer). Diese Besonderheiten sollen im Sinne eines transparenten Übersetzens auch durchscheinen“.

Aus dieser Aussage wird ersichtlich, dass beim Übersetzen juristischer Texte, also unter anderem von Gerichtsurteilen, Transparenz und Verständlichkeit in den Vordergrund treten sollen. Besonders bei Gerichtsurteilen muss man nämlich auf die Verständlichkeit der Übersetzung achten, und zwar aus dem Grund, dass die Urteilsoriginaltexte in der Regel für eine Nicht-Juristin bzw. einen Nicht-Juristen auf eine unverständliche bzw. nur bedingt verständliche Weise geschrieben sind. Als Folge ist es relativ häufig der Fall, dass eine Übersetzerin bzw. ein Übersetzer ihre bzw. seine Übersetzung auch nicht ganz verständlich formuliert. Manchmal ist solche Vorgangsweise entschuldigt (z.B. wenn im Ausgangstext aus rechtlichen Gründen eine unklare Formulierung verwendet wurde), im Regelfall soll jedoch eine möglichst klare und verständliche Ausdrucksweise angestrebt werden. Mehr zum Thema Verständlichkeit der Urteile kann man in folgenden Kapiteln dieser Arbeit finden.

## 4.2. Theoretische Grundlagen

In Anlehnung an Engberg (1999: 85) wähle ich als meinen übersetzungstheoretischen Ausgangspunkt die funktionale Übersetzungstheorie nach Nord (z.B. 1989). Laut diesem Ansatz können Übersetzungen zwei Funktionsrelationen zum Ausgangstext haben: eine dokumentierende oder eine instrumentelle Funktion. Nord (1989: 102) beschreibt die dokumentierende Funktion wie folgt:

„Die dokumentarische Übersetzung hat die Funktion, eine Kommunikationshandlung, die in der Kultur A unter bestimmten situationellen Bedingungen stattgefunden hat, zu dokumentieren und dem Zielempfänger bestimmte Aspekte dieser vergangenen Kommunikationshandlung nahezubringen.“

Zu dieser Gruppe werden u.a. die Interlinearübersetzungen (hier werden die Wörter des Ausgangstextes in die Zielsprache lediglich übertragen, wobei die ausgangssprachliche Oberflächenstruktur beibehalten wird) und die sog. wörtlichen Übersetzungen (hier werden die syntaktischen Strukturen der Ausgangssprache in den Fällen nicht nachgebildet, wo es keine formalen Entsprechungen in der Zielsprache gibt. Diese werden vielmehr durch gleichbedeutende zielsprachliche Strukturen ersetzt) gezählt (vgl. Engberg 1999: 86).

Was die instrumentelle Relation betrifft, definiert Nord (1989: 103) diese folgendermaßen:

„Bei der instrumentellen Übersetzung dient das Translat in einer neuen, zielkulturellen Kommunikationshandlung als ‘Instrument’ zur Erreichung eines kommunikativen Ziels, ohne daß der Zielempfänger sich dessen bewußt sein muß, daß er gewissermaßen nicht einen ‘brandneuen’ Text vor sich hat.“

Als Beispiel für Texte mit dieser Funktionsrelation können Nachdichtungen literarischer Werke dienen.

Was bei der instrumentellen Übersetzung wichtig ist, ist die Tatsache, dass die Zielkultur im Vordergrund steht. Bei der dokumentarischen Übersetzung ist es dagegen die Ausgangskultur. Wichtig ist auch, dass die beiden erwähnten Funktionsrelationen Formen von Übersetzungsprozess und nicht Übersetzungstypen darstellen. Dies hat zur Folge, dass bei der Entstehung eines Zieltextes beide Prozessformen zur Anwendung kommen können (vgl. Engberg 1999: 86).

Ein weiterer von Nord (1989: 102) eingeführter theoretischer Begriff ist in diesem Zusammenhang die Loyalität, worunter Nord die Forderung fasst, dass Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Zieltextempfängerinnen und Zieltextempfänger sowie Ausgangstextautorinnen und Ausgangstextautoren sich darauf verlassen sollen bzw. müssen, dass der Auftrag von der Übersetzerin bzw. dem Übersetzer nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt wurde (vgl. Engberg 1999: 86). Durch diesen Ansatz soll zum

Ausdruck kommen, dass „das Hauptkriterium für die Beurteilung einer Übersetzung in der Entsprechung einer Pflicht gegenüber den beteiligten Personen, und nicht gegenüber dem Text als solchen [besteht]; nicht der Text, sondern die Aufgabe (sprich: der Aufgabensteller) ist das leitende Element“ (Engberg 1999: 87).

Zu bemerken ist auch die Tatsache, dass in der Diskussion über Vorgangsweisen im Falle juristischer Übersetzung Einigkeit darüber herrscht, dass es notwendig ist, dass die Übersetzung ausgangstextorientiert sein soll, weil sie einen Einblick in das ausgangssprachliche System bieten soll. Dies hat zur Folge, dass beim Übersetzen juristischer Texte dokumentarische Vorgangsweise dominieren soll. Besonders beim Übersetzen von Gerichtsurteilen soll man im Auge behalten, dass kein Text geschaffen wird, der in der Zielsprache als Urteil fungieren kann. Es handelt sich vielmehr darum, einen zielsprachigen Text zu erstellen, der dem zielsprachlichen Empfänger die Möglichkeit bietet, den ausgangssprachlichen Text zu verstehen. Daher stellt die Übersetzung in diesem Fall keinen selbständigen Text, sondern eher eine Verständnishilfe dar (vgl. Engberg 1999: 87f).

Nachdem im obigen Kapitel die bei der Übersetzung von Urteilen möglicherweise auftretenden Probleme und die damit verbundenen theoretischen Ansätze besprochen wurden, wird in folgenden Kapiteln von konkreten, nämlich österreichischen und polnischen Urteilen und deren Übersetzung die Rede sein.

## **5. Der Aufbau des Urteils und seine rechtlichen Grundlagen**

In Anlehnung an die vorigen Kapitel soll man sich mit der Struktur und allen möglichen Eigenschaften des zu übersetzenden juristischen Textes bekannt machen. Als Beispiel für Rechtstexte stehen im Rahmen dieser Arbeit die österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile, daher werden sie im Allgemeinen und an konkreten Beispielen in folgenden Kapiteln erforscht. Sie werden auf verschiedene Aspekte geprüft, und zwar nicht nur rein sprachliche, sondern auch rechtliche. Ich werde versuchen, anhand einschlägiger Fachliteratur eine übersetzungsrelevante rechtsvergleichende Analyse durchzuführen, die eine Hilfe bei der Übersetzung von österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteilen bieten soll. Ich werde unter anderem auf die rechtlichen Vorschriften hindeuten, die die Struktur der österreichischen und polnischen Urteile regeln und diese miteinander vergleichen. Ich möchte auch einzelne, in Österreich und in Polen erlassene Urteile auf ihre Verständlichkeit überprüfen um festzustellen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede es auf diesem Gebiet zwischen den österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteilen gibt. Ich hoffe, dass meine Arbeit dadurch einen Beitrag zur Verständlichkeitsforschung leisten wird. Die Frage der Verständlichkeit der Urteilstexte finde ich nämlich sehr wichtig, jedoch noch immer untererforscht.

Den auf konkreteren Beispielen gestützten Teil dieser Arbeit möchte ich mit Überlegungen zum Aufbau des Urteils beginnen.

### **DER AUFBAU DES URTEILS**

Der Aufbau des Urteils ist in jedem Rechtssystem fest geregelt. Seine Form darf nicht frei gestaltet werden, sondern sie muss bestimmten Regeln folgen. In diesem Kapitel werde ich auf die rechtlichen Grundlagen hinweisen, die bei der Erstellung eines Urteils beachtet werden müssen, und die es klären, welche Elemente ein Urteil zu beinhalten hat. Da die vorliegende Arbeit eine vergleichende Analyse der österreichischen und polnischen Urteile in Zivilsachen darstellt, werden zuerst die rechtlichen Gestaltungsprinzipien der österreichischen und polnischen Urteile in zwei separaten Unterkapiteln präsentiert und im dritten Unterkapitel die Ähnlichkeiten und Unterschiede besprochen.

## 5.1. Der Aufbau des Urteils nach österreichischem Recht

Nach österreichischem Recht müssen sich folgende Elemente in einem Urteil finden (in Klammern wird auf entsprechende Rechtsvorschriften hingewiesen):

Der **Urteilkopf** (§ 417 Abs 1 Z 1 und 2 ZPO). Im Urteilkopf ist rechts oben die Geschäftszahl zu finden, die sich aus der Nummer des Geschäftsfalls, der Jahreszahl und einem EDV-Prüfzeichen sowie der Ordnungsnummer zusammensetzt (vgl. Kodek/Mayr 2011: 284).

Die Aufgabe des Prüfzeichens besteht darin, Eingabefehler zu vermeiden. Die Ordnungsnummer informiert hingegen darüber, das wieviele Aktenstück das Urteil ist. Darüber hinaus gibt das Gattungszeichen über die Art des Gerichts Auskunft, von dem das Urteil gefällt wurde. Die wichtigsten davon sind: C (bezirksgerichtliches Streitverfahren), Cg (Streitverfahren vor dem Gericht 1. Instanz), R (Rechtsmittelgericht 2. Instanz), Ob (Oberster Gerichtshof in Zivilsachen), ObA (Oberster Gerichtshof in Arbeitsrechtssachen) und ObS (Oberster Gerichtshof in Sozialrechtssachen) (vgl. Kodek/Mayr 2011:285).

Ein weiteres Element des Urteilkopfs ist die sogenannte Solennitätsformel. Nach Art 82 Abs 2 B-VG haben alle Urteile in Österreich *im Namen der Republik* zu ergehen. Es ist allerdings dabei darauf hinzuweisen, dass das Fehlen dieser Formel sanktionslos ist (vgl. Kodek/Mayr 2011:285).

Der Urteilkopf soll auch die Bezeichnung des Gerichts mit einem Hinweis auf die Ausübung der Kausalgerichtsbarkeit (vgl. § 259 Abs 3, § 446 ZPO, § 36 ASGG) und die Namen der Richterinnen und Richter enthalten, die am Urteil mitgewirkt haben. Die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreterinnen und Vertreter und der Parteistellung, sowie die anfälligen Nebenintervenienten und des Streitgegenstandes muss sich im Urteilkopf allenfalls finden (vgl. Kodek/Mayr 2011:285).

Den letzten Bestandteil des Urteilkopfs stellt die Rechtsprechungsformel dar: *Das Gericht erkennt zu Recht bzw. das Gericht hat zu Recht erkannt*. Erstere Formulierung findet dann Anwendung, wenn das Urteil vorbehalten wurde. Letztere wird vor allem bei der mündlichen Verkündung des Urteils verwendet (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Der **Urteilsspruch** (Urteilstenor, § 417 Abs 1 Z 3 ZPO) beinhaltet die eigentliche Sachentscheidung. In diesem Teil des Urteils wird die Entscheidung über das Klagebegehren und andere Sachanträge getroffen, die in Urteilsform zu erledigen sind. Darüber hinaus werden bestimmte Beschlüsse in den Urteilsspruch aufgenommen (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Ein Urteilsspruch kann auch die Entscheidung über das Klagebegehren enthalten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass im Falle klagsstattgebender Urteile das Urteil dem Klagebegehren entspricht. Beim abweisenden Urteil ist das abgewiesene Klagebegehren deutlich zu bezeichnen, um die Bestimmung des Rechtskraftumfangs zu ermöglichen (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Weitere Bestandteile, die ein Urteilsspruch enthalten kann, sind die Entscheidung über eine Aufrechnungseinrede (wenn Hauptforderung mindestens teilweise besteht), die Entscheidung über die Prozesskosten (§ 52 Abs 1 ZPO), die Verwerfung von Prozesseinreden (§ 261 Abs 1 und 2 ZPO) und sonstige gemeinsam mit dem Urteil gefasste Beschlüsse (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Allenfalls hat ein Urteilsspruch die Entscheidung über Zwischenfeststellungsanträge (§§ 236, 259 ZPO) und im Eheverfahren einen Verschuldensauspruch (§§ 60, 61 EheG) zu enthalten (vgl. Kodek/Mayr 2011: 285).

Als Nächstes hat ein Urteil (nur Leistungsurteile) eine entsprechende **Leistungsfrist** (in der Regel von 14 Tagen) zu enthalten (vgl. Kodek/Mayr 2011: 286).

Ein weiterer Bestandteil des Urteils sind die **Entscheidungsgründe** (§ 417 Abs 1 Z 4 ZPO). Sie müssen vom Urteilsspruch äußerlich getrennt sein. Nach Kodek/Mayr (2011: 286) enthalten die Entscheidungsgründe:

- „- die geraffe Wiedergabe des Parteivorbringens;
- in der Praxis auch idR die Angabe der durchgeführten Beweise;
- die Anführung der als verspätet zurückgewiesenen Beweisanträge (§ 417 Abs 3 ZPO);
- die Sachverhaltsfeststellungen, also die Angabe, von welchem Sachverhalt das Gericht ausgeht;
- die Beweiswürdigung und
- die rechtliche Beurteilung sowie
- die Begründung der Kostenentscheidung.“

Am Schluss findet sich im Urteil die **Unterschrift** der Richterin bzw. des Richters (Senatsvorsitzenden) sowie einer allenfalls beibezogenen Schriftführerin bzw. eines beibezogenen Schriftführers (§ 418 Abs 1 ZPO) (vgl. Kodek/Mayr 2011: 286).

## 5.2. Der Aufbau des Urteils nach polnischem Recht

Den Aufbau des Urteils nach polnischem Recht regelt die Zivilverfahrensordnung (Kodeks Postępowania Cywilnego). Nach den Vorschriften der Ordnung hat ein Urteil in Zivilsachen folgende Bestandteile allenfalls zu enthalten:

- **Rubrum** oder Nagłówek wyroku (Urteilskopf):
  - Geschäftszahl,
  - das Staatswappen Polens,
  - Bezeichnung des Urteilstypes und die Formel „W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej“ („Im Namen der Republik Polen“),
  - Datum und Ort der Ausstellung,
  - Bezeichnung des Gerichts und der Abteilung, von dem bzw. der das Urteil gefällt wurde,
  - Bezeichnung der Richterinnen bzw. Richter, die am Urteil mitgewirkt haben, und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers,
  - Bezeichnung der Parteien,
  - Bezeichnung des Streitgegenstandes.
  
- **Tenor** oder Sentencja wyroku (Urteilsspruch):
  - die eigentliche Sachenentscheidung,
  - Entscheidung über die Prozesskosten,
  - sonstige Beschlüsse.
  
- **Unterschrift** der Richterinnen bzw. Richter (vgl. Wikipedia).

Im polnischen Rechtssystem sind die **Entscheidungsgründe** nicht immer ein Bestandteil des Urteils. Laut der polnischen Zivilprozessordnung sind die Richterinnen und Richter nicht verpflichtet, die Parteien über die Entscheidungsgründe schriftlich zu informieren: Eine Begründung wird einer Partei nur dann zugestellt, wenn sie innerhalb einer Woche ab der Bekanntmachung bzw. Zustellung des Urteilsspruchs die Anfertigung von Begründung anfordert (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995). In der Praxis wird ein solcher Antrag nur selten von den Parteien gestellt, und zwar vor allem dann, wenn sie gegen ein Urteil eine Berufung anlegen möchten. Daher hat man häufig mit den polnischen Urteilen zu tun, die keine Entscheidungsgründe enthalten.

### **5.3. Ähnlichkeiten und Unterschiede**

Wie aus den obigen Überlegungen ersichtlich, weisen die österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Vorschriften bezüglich des Aufbaus des Urteils viele Ähnlichkeiten auf. Nach diesen Vorschriften haben beide, österreichische und polnische Urteile, aus folgenden Bestandteilen zu bestehen: dem sogenannten Urteilskopf, der in beiden Fällen mehr oder weniger dieselben Informationen zu enthalten hat, dem Urteilsspruch, der sowohl im österreichischen, wie auch im polnischen Urteil die eigentliche Sachentscheidung darstellt, den Unterschriften der zuständigen Personen und den Entscheidungsgründen. Der größte Unterschied zwischen dem Aufbau des polnischen und des österreichischen zivilrechtlichen Urteils besteht darin, dass das polnische Urteil die Entscheidungsgründe nicht in allen Fällen enthalten muss. Das österreichische zivilrechtliche Urteil muss sie hingegen grundsätzlich immer beinhalten (vgl. Kap. 6.1. Makrostruktur).

## **6. Makro- und Mikrostruktur des Urteils**

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem kontrastiven Vergleich der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile in Hinblick auf ihre Makro- und Mikrostruktur. In Anbetracht der Tatsache, dass die rechtlichen Anforderungen bezüglich des Inhalts der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile im vorigen Kapitel besprochen wurden, werde ich mich im Rahmen dieses Kapitels vor allem auf die sprachwissenschaftlichen Aspekte der Urteile konzentrieren. Das folgende Kapitel soll einen Überblick über die Makrostruktur des österreichischen und des polnischen Urteils bieten und auf die sprachlich-logischen Zusammenhänge zwischen seinen einzelnen Bestandteilen hinweisen. Weiters werden die mikrostrukturellen Merkmale der österreichischen und polnischen Urteile im Hinblick auf konkrete Redewendungen und grammatikalische Konstruktionen besprochen. In den Unterkapiteln *Makrostruktur* und *Mikrostruktur* werden die makro- und mikrostrukturellen Ähnlichkeiten und Unterschiede kontrastiv dargestellt.

### **6.1. Makrostruktur**

Wie schon erwähnt, sind die Form und der Inhalt des Urteils in jedem Rechtssystem fest geregelt. Als Form wird hier die innere Struktur und die inhaltliche Reihenfolge des Urteils verstanden (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Beschäftigt man sich mit der Suche nach einem Textmuster eines bestimmten Texttypes, sollte man nach Krzysztoforska-Weisswasser (1995) zunächst mehrere Texte in einer Sprache miteinander vergleichen, die demselben Texttyp gehören, und dann denselben Vorgang hinsichtlich der demselben Texttyp gehörenden Texte in einer anderen Sprache durchführen. Das Textmuster stelle nämlich ein Beispiel für die Wiederholbarkeit bestimmter Bestandteile der Struktur eines bestimmten Texttypes. Die Aufgabe der ein Textmuster anfertigenden Person solle darin bestehen, die Existenz einer solchen Wiederholbarkeit zu beweisen.

Wurden ausreichend viele Texte eines bestimmten Texttypes miteinander verglichen, sollte aus den Vergleichen seine Makrostruktur ersichtlich sein (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Österreichische und polnische Urteile im Zivilprozess zeichnen sich durch die gleiche Makrostruktur aus<sup>7</sup>:

#### ÖSTERREICHISCHES URTEIL IM ZIVILPROZESS

1. Urteilskopf
2. Urteilsspruch (Urteilssentenz, Urteilstenor)
3. Entscheidungsgründe

#### POLSKI WYROK W SPRAWIE CYWILNEJ

1. Nagłówek wyroku
2. Sentencja wyroku
3. Uzasadnienie

Wie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich ist, befindet sich die Gerichtsentscheidung unmittelbar nach dem einleitenden Teil. Erst am Ende des Urteils sind die Entscheidungsgründe zu finden. Das Ergebnis des Verfahrens steht also am Anfang der Argumentationskette und seine Begründung – erst am Schluss. Eine solche Argumentationsstruktur, in der die Begründung sich erst nach der Entscheidung befindet, wird als Urteilsstil bezeichnet (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Wie Krzysztoforska-Weisswasser (1995) richtig bemerkt, ist diese Struktur für die meisten europäischen Länder typisch<sup>8</sup>.

Nach dem Urteilsspruch enthält das österreichische Urteil eine ausführliche Begründung (Entscheidungsgründe), die den Inhalt des Urteils näher erklärt und auf die Richtigkeit des Urteilsspruchs hinweisen soll. Die Begründung ist von den zwei ersten Teilen des Urteils optisch getrennt und weist auf die faktischen und rechtlichen Grundlagen des Spruchs. Inwiefern diese Ausführungen detailliert sind, was ihre Reihenfolge ist, und was für einen

---

<sup>7</sup> Die folgende vergleichende Zusammenstellung der makrostrukturellen Bestandteile des österreichischen und polnischen Urteils im Zivilprozess wurde von Krzysztoforska-Weisswasser (1995) erstellt.

<sup>8</sup> Eine Ausnahme stellen hier die Urteile in den romanischen Ländern dar, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der Urteilsspruch als ein logisches Ergebnis der Argumentation am Ende des Urteils zu finden ist (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995)

Zusammenhang zwischen ihnen besteht, hängt jeweils vom konkreten Fall und der RichterIn bzw. dem Richter ab (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

In der Regel enthält jedes österreichische Urteil eine Begründung. Diese Tatsache sei darauf zurückzuführen, dass der österreichische Gesetzgeber die Meinung vertritt, dass die Verfahrensparteien den Anspruch darauf haben, über die Entscheidungsgründe informiert zu werden, wodurch es ihnen ermöglicht wird, sich mit der Argumentation der RichterIn bzw. des Richters vertraut zu machen und eventuell das Urteil anfechten zu lassen (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

In Polen wird eine Begründung einer Partei nur dann zugestellt, wenn sie innerhalb einer Woche ab der Bekanntmachung bzw. Zustellung des Urteilspruchs die Anfertigung von Begründung anfordert (vgl. Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Die Entscheidungsgründe eines Urteils im Zivilprozess in Polen, wie auch in Österreich, sollen auf die Grundlagen der Entscheidung hinweisen. Nach Krzysztoforska-Weisswasser (1995) zählen dazu folgende Elemente:

- a) Bestimmung der Tatsachen, die vom Gericht als bewiesen anerkannt wurden,
- b) Nennung der Beweise, auf denen die Entscheidung beruht,
- c) Feststellung der Gründe, warum andere Beweise als nicht beweiskräftig erklärt wurden,
- d) Erklärung der rechtlichen Grundlagen der Entscheidung inklusive Anführung entsprechender Rechtsvorschriften.

Die Entscheidungsgründe enden mit der Entscheidung über die Prozesskosten.

## **6.2. Mikrostruktur**

Die mikrostrukturellen Eigenschaften des Urteils im Zivilrecht möchte ich am Beispiel des von Krzysztoforska-Weisswasser (1995) angefertigten kontrastiven Textprototypes des Scheidungsurteils darstellen. Das Scheidungsurteil als einer der am häufigsten gefällten zivilrechtlichen Urteilstypen eignet sich sehr gut zu Zwecken dieses Kapitels, das die textinternen Merkmale des Urteils, insbesondere die häufig verwendeten Strukturen und Phrasen, darstellen soll.

Der vorliegende Textprototyp wurde im Laufe mehrerer Jahre kontinuierlich entwickelt und dient der Kommunikationszwecken. Er versucht, die für alle (bzw. fast alle) Urteile seines Typs charakteristischen Eigenschaften zu bestimmen. Der Prototyp geht von konkreten Urteilen aus und entwickelt anhand dessen ein allgemein gültiges Konzept, das die inhaltlichen, formellen und sprachlichen Merkmale der untersuchten Urteile beinhaltet (Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Besonders breite Forschungsmöglichkeiten bietet hier eine kontrastive Zusammenstellung von Prototypen in zwei oder mehreren Sprachen. Eine solche Zusammenstellung ermöglicht es, die mikrostrukturellen Ähnlichkeiten und Unterschiede der Urteile, die in verschiedenen Rechtssystemen (und Sprachen) gefällt wurden, zu untersuchen (Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Solche Textkorpora können aus verschiedenen Perspektiven erforscht werden. Es können z.B. bestimmte Teile der beiden Texte von den restlichen Texten abgetrennt werden und dann können ihre Lexik und Syntax verglichen werden. Man kann auch versuchen, die Frage nach der Argumentationsweise der beiden Urteile zu beantworten. Eine andere Möglichkeit ist die Untersuchung, ob bestimmte Tatsachen in einem Urteil erklärt, oder bloß festgestellt werden (Krzysztoforska-Weisswasser 1995).

Der folgende Prototyp stellt kurz und prägnant dar, wie die österreichischen und polnischen Scheidungsurteile aussehen. Da er typische Redewendungen beinhaltet, die in solchen Urteilen vorkommen, kann er als eine grobe Skizze ihrer Mikrostruktur betrachtet werden.

## PROTOTYP DES SCHEIDUNGURTEILES<sup>9</sup>

### ÖSTERREICH

### POLEN

„Im Namen der Republik

Sentencja wyroku w imieniu Rzeczypospolitej Polskiej

Das LandesGericht für ZRS Wien

Sąd Rejonowy w ..... Wydział Rodzinny i Nieletnich

Hat durch den Richter ..... als Einzelrichter

w składzie następującym:

przewodniczący

ławnicy

protokolant

po rozpoznaniu w dniu .....

in der Rechtssache

w ..... sprawy

---

<sup>9</sup> Der vorliegende Prototyp wurde von Krzysztoforska-Weisswasser 1995 entwickelt.

der klagenden Partei	z powództwa
vertreten durch .....	
wider	przeciwko
die beklagte Partei	
wegen Ehescheidung	o rozwód
nach durchgeführten (sic)	
nicht öffentlichen (sic)	
mundlicher (sic) Verhandlung	
zu Recht erkannt:	Rozwiązuje małżeństwo
die zwischen ...	powódki
und ...	z pozwanym zawarte w dniu
vor dem Standesamt ... am ...	przed Kierownikiem Urzędu Stanu Cywilnego
zu Fam. Buch Nr. ...	w ... za nr aktu ...
geschlossene Ehe	
wird mit der Wirkung	
geschieden, sie mit	
Rechtskraft des Urteils	
Aufgelöst (sic) ist.	
Das Verschulden trifft	bez orzekania o winie.
	II. Wykonywanie władzy rodzicielskiej nad ... powierza ... ustala miejsce pobytu ... obciąża kosztami utrzymania ...
Entscheidungsgrunde (sic):	

1. Die Wiedergabe des

1. Żądania stron.

Klagevorbringens:

Die klagende Partei begehrte ...

Machte als geltend ...

Der Beklagte gab ...

Er erhob ...

Beweis wurde erhoben ...

2. Feststellung des Sachverhalts:

2. Stwierdzenie stanu faktycznego.

Auf Grund dieser Beweismittel

stellt das Gericht fest ...

Die Streitteile haben ...

Der Ehe entstammen ...

Ehepakete wurde nicht errichtet.

Der Beklagte ist ...

Die Streitteile hatten ...

Die Zuständigkeit (sic) angerufenen

Gerichtes ...

Die Aussagen der Parteien waren ...

3. Rechtliche Beurteilung

3. Wjaśnienie podstawy prawnej

Dieses festgestellte Verhalten stellt ...

Da die beiden Parteien nicht bereit sind ...

Ist spruchgemäß (sic) zu entscheiden.

Eine Kostenentscheidung

III. Koszty procesu“

Aus dem obigen Prototyp ist ersichtlich, dass sich konkrete Redewendungen entwickelten, die in bestimmten Teilen des Urteils ihre Anwendung finden. Allgemein lässt sich feststellen, dass sowohl die in österreichischen, als auch die in polnischen Urteilen verwendete Sprache sich durch eine starke Nominalisierung auszeichnet. Im Bereich Recht und Rechtswissenschaften ist dies jedoch keine Ausnahme. Auch die im obigen Prototyp zum Ausdruck kommenden Passivkonstruktionen in beiden Sprachen stellen ein für die Rechtssprache charakteristisches Merkmal. Was die Lexik betrifft, wird sowohl im österreichischen Deutsch, als auch im Polnischen sehr fachliches Fachvokabular verwendet, das für Laien nicht unbedingt verständlich ist. Darüber hinaus herrscht ein unpersönlicher, gleichbleibend neutraler Stil.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der Mikrostruktur des österreichischen Urteils und der des polnischen besteht darin, dass im Polnischen keine typischen Redewendungen im Teil *Entscheidungsgründe* geprägt wurden. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass im polnischen Rechtssystem, im Gegensatz zu dem österreichischen, eine Begründung des Urteilsspruchs einer Partei nur dann zugestellt wird, wenn sie innerhalb einer Woche ab der Bekanntmachung bzw. Zustellung des Urteilsspruchs die Anfertigung von Begründung anfordert (vgl. Kap. 5. Der Aufbau des Urteils und seine rechtlichen Grundlagen). In den meisten Fällen nehmen die Parteien diese Möglichkeit nicht in Anspruch, wenn sie nicht beabsichtigen, eine Apellation zu erheben. Aus diesem Grund werden die Entscheidungsgründe in Polen nicht schriftlich genannt und daher setzten sich keine bestimmten Formulierungen durch.

## 7. Textverständlichkeit

In vorigen Kapiteln habe ich mich mit der Struktur der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile beschäftigt, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, wie sie von den Leserinnen und Lesern wahrgenommen werden. Um die Frage nach der Verständlichkeit der zivilrechtlichen Urteile im österreichischen und polnischen Rechtssystem beantworten zu können, möchte ich die folgenden Kapitel dieser Problematik widmen. Bevor ich jedoch anfangen, einzelne Beispiele der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteilstücke auf ihre Verständlichkeit zu analysieren, möchte ich das Phänomen der Verständlichkeit von Rechtstexten und die Methoden besprechen, deren ich mich bei der Analyse der Urteile bedienen werde.

### 7.1. Verständlichkeit von Rechtstexten

Wegen nur einer geringen Anzahl der Forschungen auf diesem Gebiet ist es schwer zu beurteilen, ob Rechtstexte weniger verständlich als andere Textsorten sind. Schandera (2004: 353) weist jedoch darauf hin, dass die bestehenden Ergebnisse der Experimente, die die Gruppen *Laien* und *Experten* miteinander vergleichen, lassen im Hinblick auf die Verständlichkeit von Rechtstexten folgendes feststellen:

„- Je höher die Bildung einer Gruppe, desto verständlicher sind Rechtstexte für diese Gruppe.

- Innerhalb der jeweiligen Gruppen ist ein Rechtstext nicht auf eine identische Weise verständlich. Mit anderen Worten: Fachleute unterscheiden sich zwar in Bezug auf die Verständlichkeit von Rechtstexten von Laien, aber auch unter den Fachleuten gibt es Unterschiede in der Verständlichkeit eines Rechtstextes. Diese Unterschiede im Verstehen eines Rechtstextes innerhalb einer Gruppe („Rezeptionsvarianz“) sind so gesehen wiederum eine Gemeinsamkeit jeder Gruppe.

- Auch wenn sich die Gruppen der Fachleute und Laien als solche unterscheiden, bewirkt die jeweilige Rezeptionsvarianz, dass sich die Gruppen der „Laien“ und „Fachleute“ mitunter teilweise überschneiden. Dies bedeutet in anderen Worten: Für Fachleute sind Rechtstexte im Allgemeinen verständlicher als für Laien, aber selbst sie unterscheiden sich im Verstehen von Rechtstexten, und deshalb ist es durchaus möglich und wahrscheinlich, dass es manchen Laien geben kann, für den ein Rechtstext (vielleicht auch mehrere) verständlicher ist als für einen Experten oder eine Expertin.“

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, stellt die Verständlichkeit von Rechtstexten eine sehr komplexe Frage dar, die noch erforscht werden muss.

## 7.2. Hamburger Modell der Verständlichkeit

Das Hamburger Verständlichkeitsmodell stellt das in Deutschland bekannteste Verständlichkeitskonzept dar. In den 70er Jahren wurde es von den Hamburger Psychologen Langer, Schulz von Thun und Tausch entwickelt. Das Besondere an diesem Konzept besteht darin, dass es, anders als bei der Lesbarkeitsforschung, bei der *Messung* der Textverständlichkeit nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Eigenschaften von Texten berücksichtigt (vgl. Schindele 2008: 8).

Im Hinblick auf die Methodologie wurde von der Hamburger Forschergruppe ein empirisch-induktiver Ansatz gewählt. Verständlichkeitsfördernde Merkmale werden aufgrund von Expertinnen- und Experteinschätzungen identifiziert, daher wird von einem Rating-Verfahren gesprochen. Es kommt also nicht zur direkten Messung der Textverständlichkeit, sondern sie wird durch Rückschluss aus dem Textverständnis der Textbeurteilerinnen und -beurteiler gemessen (vgl. Schindele 2008: 8). So berichtet Schindele (2008: 8) von der Entwicklung des Modells:

„Die Forschergruppe gab den Probanden zur Textbeurteilung 18 Gegensatzpaare, wie etwa „interessant/langweilig“; „folgerichtig/zusammenhanglos“; „weitschweifig/auf das Wesentliche beschränkt“; „übersichtlich/unübersichtlich“ oder „abwechslungsreich/eintönig“ an die Hand. Es handelt sich dabei um Merkmale, die sich in der bisherigen Forschung als verständlichkeitsbeeinflussend herauskristallisierten. Diese Begriffspaare standen jeweils am Anfang und am Schluss einer mehrstufigen Skala, mit deren Hilfe Texte unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade zu bewerten waren. Mit Hilfe eines faktoranalytischen Verfahrens wurden die Gegensatzpaare insgesamt vier Dimensionen von Textverständlichkeit zugeordnet. Dabei handelt es sich um die Merkmale „Einfachheit“, „Gliederung/Ordnung“, „Kürze/Prägnanz“ und „anregende Zusätze“.

Die folgende Abbildung stellt die vom Hamburger Modell der Verständlichkeit angewendeten Skala dar:

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung						komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze						lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter						ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt						Fachwörter nicht erklärt
konkret						abstrakt
anschaulich						unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/</b>

						<b>Zusammenhang- losigkeit</b>
gegliedert						ungegliedert
folgerichtig						zusammenhanglos, wirr
übersichtlich						unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem						schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar						roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz						zu lang
aufs Wesentliche beschränkt						viel Unwesentliches
gedrängt						breit
aufs Lehrziel konzipiert						abschweifend
knapp						ausführlich
jedes Wort notwendig						vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend						nüchtern
interessant						farblos
abwechslungsreich						gleichbleibend neutral
persönlich						unpersönlich

Es ist dabei zu bemerken, dass das Merkmal **Einfachheit** sich auf die textliche Oberflächenstruktur bezieht und der Einfachheit im Satzbau und in der Wortwahl entspricht. Was den Satzbau betrifft, wird nicht nur auf die Satzlänge, sondern auch auf den syntaktischen Aufbau Rücksicht genommen. Was hingegen die Wortwahl angeht, sollte die Verwendung der Begriffe die Verständlichkeit fördern, die geläufig und wenig abstrakt sind. Wenn auf Fachwörter nicht verzichtet werden kann, sollen sie erklärt werden (vgl. Schindele 2008: 9).

Die innere Ordnung und die äußere Gliederung stellen dagegen den Innteressensgegenstand der Textdimension **Gliederung/Ordnung**. Unter der inneren Ordnung wird die logische Abfolge der einzelnen Informationen verstanden und die äußere Gliederung wird als äußerliche Strukturierung gemeint, deren Aufgabe darin besteht, die innere Ordnung in der Textgestaltung sichtbar zu machen (vgl. Schindele 2008: 9).

Die Textdimension **Kürze/Prägnanz** untersucht die Verhältnismäßigkeit des sprachlichen Aufwands im Verhältnis zu den Informationen, die mitzuteilen sind (vgl. Schindele 2008: 9).

Die rethorischen Mittel zur Steigerung der Aufmerksamkeit und Motivation werden von der Textdimension **anregende Zusätze** erfasst. Als Beispiele können hier Ausrufe oder rhetorische Fragen dienen (vgl. Schindele 2008: 9).

## 8. Analyse der Urteile nach den Kriterien des Hamburger Verständlichkeitsmodells

In diesem Kapitel möchte ich mich der praktischen Analyse der authentischen Urteilstexte auf ihre Verständlichkeit widmen. Zu diesem Zwecke werde ich mich des Hamburger Verständlichkeitsmodells (vgl. Kap. 7.2. Hamburger Modell der Verständlichkeit) bedienen, da ich es für die Beurteilung der Rechtstexte besonders geeignet finde.

Es werden authentische zivilrechtliche Urteile analysiert, die jedoch aus Datenschutzgründen anonymisiert wurden. Die Analyse erfolgt in zwei separaten Kapiteln. Im ersten werde ich mich auf die österreichischen Urteile konzentrieren, und im zweiten auf die polnischen. Abschließend wird es eine Zusammenfassung der Analyseergebnisse geben, in der ich den Verständlichkeitsgrad der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile vergleichen werde.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit befinden sich die Urteilstexte nicht im Fließtext, sondern im Anhang am Ende der Arbeit. Es wird dabei jeweils darauf hingewiesen, auf welchen Text sich die Analyse bezieht.

In diesem Kapitel werde ich mich nicht auf den juristischen Textinhalt beziehen, sondern ausschließlich auf die Textverständlichkeit. Die folgende Studie soll nämlich eine linguistische Analyse darstellen und die juristischen Aspekte der Urteile werden daher außer Betracht gelassen.

Die Analyse jedes Beispiels wird mit einer tabellarischen Beurteilung der einzelnen Textdimensionen nach Hamburger Textverständlichkeitsmodell anfangen, die dann jeweils besprochen wird.

### 8.1. Analyse der österreichischen zivilrechtlichen Urteile

In diesem Kapitel werden die Texte der österreichischen zivilrechtlichen Urteile auf ihre Verständlichkeit in Anlehnung an die Kriterien des Hamburger Verständlichkeitsmodells analysiert.

#### 8.1.1. Beispiel 1 (Anhang Beispiel 1 AT)

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
--------------------	----	----	---	----	----	------------------------

einfache Darstellung				O		komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze				O		lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter			O			ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt				O		Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich		O				unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig	O					zusammenhanglos, wirr
übersichtlich			O			unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz				O		zu lang
aufs Wesentliche beschränkt		O				viel Unwesentliches
gedrängt			O			breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend
knapp				O		ausführlich
jedes Wort notwendig			O			vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant		O				farblos
abwechslungsreich				O		gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### Einfachheit

Die Art und Weise der Darstellung scheint ein bisschen zu kompliziert zu sein. Diese Tatsache ist vor allem auf die häufige Verwendung von verschachtelten Sätzen zurückzuführen. Es werden eher geläufige Wörter verwendet, wobei auch manche

Fachtermini vorhanden sind, die leider nicht erklärt werden und für Laien unter Umständen unverständlich sein können. Der Text ist konkret und eher anschulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text weist eine gute Gliederung auf und ist definitiv folgerichtig. Er könnte dabei jedoch etwas übersichtlicher sein. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgt relativ gut und der rote Faden bleibt eher sichtbar.

### **Kürze/Prägnanz**

Der Text ist relativ lang, wobei er scheint aufs Wesentliche beschränkt zu sein. Er ist nicht zu weit und nicht abschweifend. Er wurde ausführlich formuliert und es ist zu bemerken, dass nicht besonders viel weggelassen werden könnte.

### **Zusätzliche Stimulanz**

Was zusätzliche Stimulanz angeht, ist der Text nicht besonders anregend, kann aber als interessant betrachtet werden. Sein Stil ist neutral und unpersönlich.

## **8.1.2. Beispiel 2 (Anhang Beispiel 2 AT)**

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung		O				komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze				O		lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter		O				ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt				O		Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich		O				unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich			O			unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar			O			roter Faden geht verloren

<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz				O		zu lang
aufs Wesentliche beschränkt			O			viel Unwesentliches
gedrängt				O		breit
aufs Lehrziel konzipiert				O		abschweifend
knapp					O	ausführlich
jedes Wort notwendig				O		vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant		O				farblos
abwechslungsreich			O			gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### **Einfachheit**

Die Art und Weise der Darstellung des Textes ist trotz verschachtelter Sätze relativ einfach. Es werden vor allem geläufige Wörter verwendet, wobei auch manche Fachtermini auftauchen, die nicht erklärt werden (sie beziehen sich vor allem auf die Rechtsvorschriften). Der Text wirkt sehr konkret und anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist gut gegliedert und folgerichtig, aber wegen seiner Länge ein bisschen unübersichtlich. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgt relativ leicht, wobei der rote Faden nicht ganz gut sichtbar ist.

### **Kürze/Prägnanz**

Der Text könnte kürzer sein. Er enthält relativ viel Unwesentliches, das weggelassen werden könnte. Er ist sehr ausführlich, relativ breit und etwas abschweifend.

### **Zusätzliche Stimulanz**

Der Urteilstext beurteile ich als nicht besonders anregend, wobei wegen seines Inhalts kann er schon interessant wirken. Er ist eher neutral und unpersönlich.

### 8.1.3. Beispiel 3 (Anhang Beispiel 3 AT)

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung				O		komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze				O		lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter			O			ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt				O		Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich				O		unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich				O		unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem				O		schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar				O		roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz					O	zu lang
aufs Wesentliche beschränkt				O		viel Unwesentliches
gedrängt					O	breit
aufs Lehrziel konzipiert				O		abschweifend
knapp					O	ausführlich
jedes Wort notwendig				O		vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant				O		farblos
abwechslungsreich				O		gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

## **Einfachheit**

Die Art und Weise wie der Text dargestellt ist, ist durchaus kompliziert. Seine Autorin bzw. sein Autor bedient sich langer und verschachtelter Sätze, was zur Folge hat, dass der Text weniger verständlich ist. Es werden meist geläufige Wörter verwendet, wobei die Fachtermini, die vorkommen, nicht erklärt werden. Der Text ist zwar konkret, wirkt jedoch unanschaulich.

## **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist nicht schlecht gegliedert und folgerichtig. Wegen seiner Länge ist er aber zu einem gewissen Grad unübersichtlich und die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgt eher schwer, was dazu führen kann, dass der rote Faden verloren geht.

## **Kürze/Prägnanz**

Der untersuchte Text ist definitiv zu lang und zu breit und enthält relativ viel Unwesentliches – Vieles könnte weggelassen werden. Er ist sehr ausführlich und ein bisschen abschweifend.

## **Zusätzliche Stimulanz**

Der Text ist nicht anregend und wirkt eher farblos. Sein Stil ist gleichbleibend neutral und unpersönlich.

### **8.1.4. Beispiel 4 (Anhang Beispiel 4 AT)**

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung				O		komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze					O	lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter				O		ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt					O	Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich		O				unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich		O				unübersichtlich

gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem			O			schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz				O		zu lang
aufs Wesentliche beschränkt				O		viel Unwesentliches
gedrängt				O		breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend
knapp					O	ausführlich
jedes Wort notwendig				O		vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant		O				farblos
abwechslungsreich			O			gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### **Einfachheit**

Die Darstellung des zu besprechenden Texts ist kompliziert. Die Sätze sind extrem lang und verschachtelt. Ungeläufige Wörter werden relativ oft verwendet und die Fachtermini, die im Text vorkommen, werden kaum erklärt. Das Urteil wirkt im Allgemeinen konkret und eher anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist relativ gut gegliedert, folgerichtig und übersichtlich. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgt nicht ganz einfach, der rote Faden bleibt jedoch trotzdem sichtbar.

### **Kürze/Prägnanz**

Der Text ist zu lang und enthält viel Unwesentliches. Er ist auch breit, aber nicht abschweifend. Er ist sehr ausführlich und man könnte relativ viel weglassen.

## Zusätzliche Stimulanz

Der Text ist nicht anregend, aber auf seine Weise interessant, obwohl sein Stil eher neutral und unpersönlich ist.

### 8.2. Analyse der polnischen zivilrechtlichen Urteile

In diesem Kapitel werden die polnischen zivilrechtlichen Urteile auf ihre Verständlichkeit in Anlehnung an die Kriterien des Hamburger Verständlichkeitsmodells analysiert.

#### 8.2.1. Beispiel 1 (Anhang Beispiel 1 PL)

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung		O				komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze			O			lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter		O				ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt			O			Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich		O				unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang- losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich		O				unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz		O				zu lang
aufs Wesentliche beschränkt		O				viel Unwesentliches
gedrängt			O			breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend
knapp		O				ausführlich

jedes Wort notwendig		O				vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant				O		farblos
abwechslungsreich					O	gleichbleibend neutral
persönlich					O	unpersönlich

### **Einfachheit**

Das analysierte Urteil zeichnet sich durch eine einfache Darstellung und Verwendung geläufiger Wörter aus. Einzelne Sätze sind nicht zu lang und Fachtermini, die erklärt werden müssten, kommen kaum vor. Der Text ist konkret und anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist gut gegliedert, folgerichtig und übersichtlich. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem ist in dem Sinne gut gelungen, dass Unwesentliches fast nicht auftaucht. Daher bleibt auch der rote Faden sichtbar.

### **Kürze/Prägnanz**

Der Text ist kurz, aufs Wesentliche beschränkt, aber nicht gedrängt. Keine nicht relevanten Informationen sind im Textfluß zu finden.

### **Zusätzliche Stimulanz**

Der Text des Urteils ist auf keinen Fall anregend. Er ist auch nicht interessant, sondern weist einen gleichbleibend neutralen und unpersönlichen Stil auf.

### **8.2.2. Beispiel 2 (Anhang Beispiel 2 PL)**

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung	O					komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze	O					lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter		O				ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt			O			Fachwörter nicht erklärt
konkret	O					abstrakt
anschaulich	O					unanschaulich

<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang- losigkeit</b>
gegliedert	O					ungegliedert
folgerichtig	O					zusammenhanglos, wirr
übersichtlich	O					unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz		O				zu lang
aufs Wesentliche beschränkt		O				viel Unwesentliches
gedrängt	O					breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend
knapp		O				ausführlich
jedes Wort notwendig	O					vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant				O		farblos
abwechslungsreich				O		gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### **Einfachheit**

Der Text ist sehr einfach dargestellt. Die Sätze sind sehr kurz und einfach. Die verwendeten Wörter sind eher geläufig und es kommen fast keine Fachtermini vor, die einer Erklärung bedürften. Das Urteil wirkt sehr konkret und anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist sehr stark gegliedert, folgerichtig und übersichtlich. Das Wesentliche kann vom Unwesentlichen leicht unterschieden werden und der rote Faden bleibt dabei immer sichtbar.

### Kürze/Prägnanz

Der Text ist sehr kurz und wirklich aufs Wesentliche beschränkt, weshalb auch gedrängt. Er ist ein bisschen knapp und jedes Wort ist dabei unbedingt notwendig – keine Information und kein Wort könnte in diesem Fall weggelassen werden.

### Zusätzliche Stimulanz

Da der Text ausschließlich die notwendigen Informationen enthält, ist er eher farblos, gleichbleibend neutral und unpersönlich. Man kann auch nicht sagen, dass er anregend ist.

### 8.2.3. Beispiel 3 (Anhang Beispiel 3 PL)

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung			O			komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze				O		lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter			O			ungeläufige Wörter
Fachwörter erklärt				O		Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich		O				unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedert/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich		O				unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz			O			zu lang
aufs Wesentliche beschränkt			O			viel Unwesentliches
gedrängt			O			breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend

knapp				O		ausführlich
jedes Wort notwendig		O				vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant				O		farblos
abwechslungsreich				O		gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### **Einfachheit**

Die Art und Weise, wie das Urteil dargestellt wird, ist nicht zu kompliziert. Die einzelnen Sätze sind jedoch oft lang und verschachtelt. Ungeläufige Wörter kommen kaum vor, aber manche Fachtermini werden nicht erklärt, obwohl es nötig wäre. Im Allgemeinen wirkt der Text konkret und anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist gut und übersichtlich gegliedert und folgerichtig. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgt relativ leicht, daher bleibt auch der rote Faden sichtbar.

### **Kürze/Prägnanz**

Der Text ist kurz, aber nicht gedrängt. Unwesentliche Informationen und Wörter kommen eigentlich nicht vor, daher man könnte nicht wirklich viel weglassen; den Text betrachte ich jedoch trotzdem als ausführlich.

### **Zusätzliche Stimulanz**

Der Text ist nicht anregend. Die verwendeten Formulierungen sind farblos, gleichbleibend neutral und unpersönlich.

### **8.2.4. Beispiel 4 (Anhang Beispiel 4 PL)**

<b>Einfachheit</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Kompliziertheit</b>
einfache Darstellung		O				komplizierte Darstellung
kurze, einfache Sätze			O			lange, verschachtelte Sätze
geläufige Wörter			O			ungeläufige Wörter

Fachwörter erklärt			O			Fachwörter nicht erklärt
konkret		O				abstrakt
anschaulich	O					unanschaulich
<b>Gliederung/Ordnung</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Ungegliedertheit/ Zusammenhang-losigkeit</b>
gegliedert		O				ungegliedert
folgerichtig		O				zusammenhanglos, wirr
übersichtlich		O				unübersichtlich
gute Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem		O				schlechte Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem
roter Faden bleibt sichtbar		O				roter Faden geht verloren
<b>Kürze/Prägnanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Weitschweifigkeit</b>
zu kurz			O			zu lang
aufs Wesentliche beschränkt			O			viel Unwesentliches
gedrängt			O			breit
aufs Lehrziel konzipiert			O			abschweifend
knapp			O			ausführlich
jedes Wort notwendig			O			vieles weglassbar
<b>Zusätzliche Stimulanz</b>	+2	+1	0	-1	-2	<b>Stimulanz fehlt</b>
anregend			O			nüchtern
interessant			O			farblos
abwechslungsreich			O			gleichbleibend neutral
persönlich				O		unpersönlich

### Einfachheit

Die Darstellung des Urteils ist relativ einfach, die Sätze sind nicht zu lang und die verwendeten Wörter grundsätzlich geläufig. Fachtermini kommen kaum vor. Das gesamte Urteil wirkt konkret und sehr anschaulich.

### **Gliederung/Ordnung**

Der Text ist sehr gut gegliedert, folgerichtig und übersichtlich. Das Wesentliche lässt sich vom Unwesentlichen leicht unterscheiden. Auch der rote Faden bleibt sichtbar.

### **Kürze/Prägnanz**

Die Länge dieses Textes finde ich angemessen – alle relevanten Informationen sind enthalten, aber der Text ist nicht zu breit. Die enthaltenen Informationen sind meiner Meinung nach ausführlich.

### **Zusätzliche Stimulanz**

Der Text ist weder anregend noch nüchtern, weder interessant noch farblos, weder abwechslungsreich noch gleichbleibend neutral und unpersönlich geschrieben.

## **8.3. Vergleich der Verständlichkeit der österreichischen und polnischen Urteile**

Am Anfang dieses Unterkapitels möchte ich bemerken, dass die Ergebnisse der obigen Analysen als nicht repräsentativ zu betrachten sind, weil die Analysen nur von mir durchgeführt wurden. Damit ein objektives Bild der Verständlichkeit der Urteile gewonnen werden könnte, müssten an dieser Studie mehrere Personen teilgenommen haben und mehrere Urteile analysiert werden. Da das Ziel dieser Arbeit jedoch darin besteht, österreichische und polnische Urteile zu vergleichen und nicht allgemein geltende Daten zur Verständlichkeit von Urteilen zu liefern, betrachte ich die Durchführung der Analyse von einer Person als angemessen, da es verglichen werden kann, in wie weit die Verständlichkeit von polnischen und österreichischen Urteilen für dieselbe Person variieren kann.

Laut Ergebnissen der obigen Studie bestehen im Hinblick auf die Verständlichkeit zwischen österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteilen gewisse Ähnlichkeiten und einige Unterschiede.

Was die Ähnlichkeiten angeht, weisen in der Regel sowohl die österreichischen als auch die polnischen Urteile eine gut gegliederte, folgerichtige und übersichtliche Struktur auf. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem erfolgte in beiden Fällen grundsätzlich leicht und der rote Faden blieb sichtbar. Die untersuchten polnischen und österreichischen Urteile haben auch gemeinsam, dass ihr Stil als farblos, neutral und unpersönlich empfunden wird. In fast allen Fällen war die verwendete Sprache sehr konkret. Die Texte waren auch relativ anschaulich und es wurden selten ungeläufige Wörter verwendet. Wenn jedoch Fachtermini vorkamen, wurden sie in der Regel nicht erklärt.

Die Unterschiede bestanden vor allem darin, dass die österreichischen Urteile viel länger als die polnischen waren, was zur Folge hatte, dass sie auch viel Unwesentliches enthielten, das man weglassen könnte, ohne das Verständnis des Textes zu behindern. Diese Tatsache ist jedoch meiner Meinung nach darauf zurückzuführen, dass die österreichischen Urteile, wie in obigen Kapiteln erwähnt, grundsätzlich immer die Entscheidungsgründe enthalten und die polnischen fast nie. Und es waren eben die Texte der Entscheidungsgründe, die für die Entstehung dieser Unterschiede verantwortlich waren. Die anderen Teile der Urteile waren nämlich mehr oder weniger gleich verständlich. Da den Forschungsgegenstand die gesamten Urteilstexte darstellten, konnte darauf in der Studie jedoch keine Rücksicht genommen werden.

## 9. Übersetzung eines polnischen Urteils ins österreichische Deutsche

In diesem Kapitel wird ein Versuch unternommen, ein in Polen erlassenes Scheidungsurteil unter Anwendung der in vorigen Kapiteln besprochenen Regeln ins österreichische Deutsche zu übersetzen. Das Ziel dieser Untersuchung soll nicht die Lieferung einer *perfekten* Übersetzung sein, sondern vielmehr auf die im Laufe des Übersetzungsprozesses vorkommenden Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Ich bin nämlich der Meinung, dass sich die übersetzerischen Problemstellen am besten anhand einer – wenn auch nur künstlichen – Praxissituation zeigen und untersuchen lassen.

Dieses Kapitel wird sich aus folgenden Teilen zusammensetzen:

- Auftragssituation und Auftragsanalyse,
- auftragsrelevante Ausgangstextanalyse,
- Übersetzung des Urteils ins österreichische Deutsche,
- Besprechung der Übersetzung.

### 9.1. Auftragssituation und Auftragsanalyse

Es wird folgendes Szenario angenommen: Es handelt sich um die Übersetzung eines Scheidungsurteils. Der Übersetzungsauftrag wird von einer Privatperson erteilt. Laut ihren Angaben soll die Übersetzung zu Privatzwecken gebraucht werden, also nicht etwa zur Vorlage in einem Prozess oder zur Verwendung vor jeglichen Behörden. Es ist auch bekannt, dass der Kunde den Urteilstext in groben Zügen versteht, es wären für ihn jedoch die Details interessant. Es ist nicht klar, ob er das Polnische versteht oder sich bloß einschlägiger Translationstools bedient hat. Obwohl es nicht explizit ausgesprochen wurde, nehme ich an, dass der Kunde über eine juristische Ausbildung bzw. juristische Fachkenntnisse verfügt, worauf seine Redeweise hinweist.

Obwohl der obige Auftrag nicht besonders viel Informationen enthält, weiß die Übersetzerin bzw. der Übersetzer, dass ihre bzw. seine Arbeit von keinen gesetzlichen Regeln beschränkt wird. Dies ist in dem Sinne sehr wichtig, dass sie bzw. er nach bestem Wissen und Gewissen handeln kann, ohne auf jeweilige, häufig das translatorische Handeln negativ beeinflussende

oder sogar ihm schädigende, Vorschriften Rücksicht nehmen zu müssen, so wie sie z.B. dann beachtet werden müssten, wenn eine Übersetzung zur Vorlage in einer Gerichtsverhandlung verwendet werden sollte. Die obige Auftragsituation ist daher der im Kap. 4.1. *Beschreibung der Problematik* in Anlehnung an Engberg (1999: 84) dargestellten Situation sehr ähnlich.

Trotz gewisser übersetzerischer Freiheit soll die dokumentarische Vorgangsweise gewählt werden. Elemente der funktionalen Übersetzung können zwar schon geringfügig zur Anwendung kommen, man soll jedoch immer darauf Rücksicht nehmen, dass es sich um eine Verständnishilfe handelt und um keinen selbständigen Text. Im Hinblick auf die Fachkenntnisse des Kunden ist es nicht notwendig, dass jeder Fachbegriff explizit erläutert wird, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kunde über die Kenntnisse der österreichischen Rechtssprache verfügt. Dies erleichtert deutlich die Aufgabe der Übersetzerin bzw. des Übersetzers.

Eine große Erleichterung in diesem Zusammenhang stellt auch die Tatsache dar, dass - wie in obigen Kapiteln festgestellt – das österreichische und polnische Rechtssystem nicht nur zu derselben Rechtsfamilie sondern auch zu demselben Rechtskreis gehören. Es wurde auch festgestellt, dass die österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile, insbesondere die Scheidungsurteile, eine ähnliche Struktur aufweisen. Auch auf der sprachlichen Ebene gibt es keine merkanten Unterschiede. Diese Tatsachen tragen dazu bei, dass dieser Auftrag mit relativ wenigen Problemen verbunden sein soll.

Darüber hinaus können wie uns der in obigen Kapiteln durchgeführten kontrastiven Analyse der österreichischen und polnischen Scheidungsurteile bedienen, die mit aller Sicherheit bei der Übersetzung sehr hilfreich sein wird.

## **9.2. Auftragsrelevante Ausgangstextanalyse**

Als Ausgangstext wird hier der Urteilstext ausgewählt, der im Anhang unter *Beispiel 3 PL* zu finden ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit möchte ich seine eingescannte Kopie auch unmittelbar im Fließtext dieses Kapitels darstellen. Dieser Vorgang hat zum Zweck, dass die Analyse für die Leserschaft verständlicher wirkt. Es ist nämlich nicht nur der Text in diesem Zusammenhang wichtig, sondern auch die optische Formatierung der Urkunde.

Der zu übersetzende Text ist auf den nächsten zwei Seiten zu finden.

**ANMERKUNG: Alle im Ausgangstext vorkommenden Namen wurden gelöscht.**

Sygn. akt IRC 1931/04

**WYROK  
W IMIENIU RZECZYPOSPOLIEJ POLSKIEJ**

Dnia 14 lipca 2005r

Sąd Okręgowy w Bielsku-Białej Wydział I Cywilny  
w składzie:

Przewodniczący: SSO [imię]  
Ławnicy: [imię] [imię]  
Protokolant : sekr. [imię]

po rozpoznaniu w dniu 14 lipca 2005r. w Bielsku-Białej  
na rozprawie  
sprawy z powództwa [imię]  
przeciwko [imię]  
o rozwód

1/ rozwiązuje związek małżeński powódki [imię] z domu [imię]  
z pozwanym [imię] zawarty w dniu 30.06.1984r.  
w Urzędzie Stanu Cywilnego w Bielsku-Białej za numerem aktu małżeństwa  
[numer] - przez rozwód,

2/ wykonywanie władzy rodzicielskiej nad małoletnimi dziećmi stron  
[imię] ur. 26.10.1987r. w Bielsku-Białej i [imię] [imię]  
ur. 26.03.1991r. w Bielsku-Białej powierza powódce władzę zaś rodzicielską  
pozwanego ogranicza do prawa współdecydowania z powódką w istotnych  
sprawach dotyczących losu tychże dzieci stron,

3/ kosztami wychowania i utrzymania małoletnich dzieci stron obciąża  
obie strony i z tego tytułu zasądza od pozwanego [imię] na rzecz  
małoletniego [imię] alimenty w kwocie po 1.500zł miesięcznie, a na rzecz  
małoletniego [imię] alimenty w kwocie 1.000zł miesięcznie, to jest  
w łącznej kwocie 2.500zł / dwa tysiące pięćset złotych/ miesięcznie, płatne  
w terminie do dnia 10-go każdego kolejnego miesiąca, do rąk powódki F [imię]  
[imię], z ustawowymi odsetkami w razie opóźnienia w płatności którejkolwiek  
należności w terminie, poczynając od prawomocności wyroku,

4/ ustala wpis ostateczny od pozwu na kwotę 1.500zł i po zaliczeniu wpisu tymczasowego uiszczonego przez powódkę w kwocie 250zł nakazuje pobrać na rzecz Skarbu Państwa /Sądu Okręgowego w Bielsku-Białej/ od pozwanego kwotę 1.250 zł tytułem brakującej części wpisu,

5/ zasądza od pozwanego na rzecz powódki kwotę 250zł tytułem zwrotu części kosztów procesu, w pozostałej zaś części koszty procesu między stronami wzajemnie znosi.

Ławnik

Przewodniczący

Ławnik

Powyższy wyrok jest prawomocny  
z dnia 5 08 20 05 r.  
Bielsko-Biała, dnia 17 08 20 05 r.

Przewodniczący:



Zgodnie z oryginałem  
Sekretariata

Der Ausgangstext stellt ein erstinstanzliches Scheidungsurteil dar, das von einem Gericht in Polen am 17.07.2005 erlassen wurde.

Es richtet sich in erster Linie an die Verhandlungsparteien, wobei durch die Tatsache, dass es zur Vorlage bei diversen Behörden und Institutionen verwendet werden kann, lässt sich feststellen, dass auch Drittpersonen, die in einem – wenn auch bloß amtlichen – Verhältnis zu den Verhandlungsparteien stehen.

Bei dem obigen Urteil handelt es sich um den informativen Texttyp und was die Textsorte anbelangt, ist er natürlich ein juristischer Text.

Die Verständlichkeit des Urteils wurde schon im vorigen Kapitel besprochen, zur Erinnerung betone ich nur zusammenfassend, dass das Urteil durch eine übersichtliche Gliederung, Folgerichtigkeit und gleichbleibend neutrale und unpersönliche Sprache gekennzeichnet ist. Die Sätze sind jedoch zu lang, was Verständnisprobleme zur Folge hat.

Das Obige klingt vielleicht nicht besonders anregend, jedoch aus der Perspektiver der Übersetzerin / des Übersetzers bedeuten diese Informationen, dass es mit relativ wenigen Schwierigkeiten zu rechnen ist. Natürlich kann man nicht sagen, dass diese Übersetzung keine Probleme bereiten wird, allerdings befindet sich die Übersetzerin / der Übersetzer dieses Textes in einer viel besseren Lage als jene/r, die/der einen unübersichtlichen und unlogisch gegliederten Text zu übersetzen hätte.

### **9.3. Übersetzung des Urteils ins österreichische Deutsche**

Im Folgenden werde ich den oben analysierten Urteilstext übersetzen. Eine Besprechung des Übersetzungsprozesses folgt im nächsten Unterkapitel. An dieser Stelle möchte ich nur auf die Tatsache hindeuten, dass ich die Struktur des Ausgangstextes übernehme (→ dokumentarische Übersetzung), daher wird die Übersetzung, so wie auch der Ausgangstext, aus zwei Seiten bestehen.

**IM NAMEN DER REPUBLIK POLEN**

Am 14. Juli 2005

Kreisgericht in Bielsko-Biała, I Abteilung für Zivilrechtssachen

hat durch den Vorsitzenden: Richter des Kreisgerichts \_\_\_\_\_

im Beisein

der Schöffen: \_\_\_\_\_

und des Schriftführers: Sekretär \_\_\_\_\_

in der Rechtssache der klagenden Partei \_\_\_\_\_ wider die beklagte Partei \_\_\_\_\_ wegen Ehescheidung nach durchgeführter mündlicher Verhandlung vom 14. Juli 2005 in Bielsko-Biała zu Recht erkannt:

1/ Die zwischen der klagenden Partei \_\_\_\_\_, geborene \_\_\_\_\_ und der beklagten Partei \_\_\_\_\_ am 30.06.1984 vor dem Standesamt in Bielsko-Biała geschlossene Ehe, eingetragen im Familienbuch unter Nr. \_\_\_\_\_, wird durch Scheidung aufgelöst.

2/ Die Obsorge für die minderjährigen Kinder der Parteien: \_\_\_\_\_ geb. 26.10.1987 und \_\_\_\_\_ geb. 26.03.1991 in Bielsko-Biała wird der klagenden Partei überlassen. Das Obsorgerecht der beklagten Partei wird auf ein Mitentscheidungsrecht über wichtige Angelegenheiten bezüglich der Kinder eingeschränkt.

3/ Die Kosten der Erziehung und Verpflegung der minderjährigen Kinder haben beide Parteien zu tragen. Aus diesem Grund hat die beklagte Partei zugunsten des minderjährigen \_\_\_\_\_ Unterhalt in der Höhe von 1,500 PLN monatlich und zugunsten des minderjährigen \_\_\_\_\_ Unterhalt in der Höhe von 1,000 PLN monatlich, also insgesamt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 2,500 PLN (Zweitausendfünfhundert PLN), fällig am 10. eines jeden Kalendermonats zu Händen der klagenden Partei \_\_\_\_\_ zu leisten. Im Falle eines Zahlungsverzugs eines jeden monatlichen Unterhaltsbeitrags hat die beklagte Partei gesetzliche Zinsen zu zahlen. Die Unterhaltspflicht der beklagten Partei entsteht mit der Rechtskraft des Urteils.

4/ Es wird eine endgültige Gerichtsgebühr in der Höhe von 1.500 PLN festgelegt. Nach Anrechnung der von der klagenden Partei bereits entrichteten vorläufigen Gerichtsgebühr in der Höhe von 250 PLN wird der beklagten Partei aufgetragen, den fehlenden Betrag von 1.250 PLN zugunsten der Fiskuskasse /des Kreisgerichts in Bielsko-Biala/ zu entrichten.

5/ Die beklagte Partei hat der klagenden Partei Prozesskosten in der Höhe von 250 PLN zurückzuerstatten. Darüber hinausgehende Prozesskosten werden erlassen.

Schöffe

Vorsitzender

Schöffe

Für die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original:  
Sekretariatsleiter: unleserliche Unterschrift e.h.

Siegel des Kreisgerichts

In Rechtskraft erwachsen  
Bielsko-Biala, am 17.08.2005.  
Vorsitzender: unleserliche Unterschrift e.h.

Siegel des Kreisgerichts

## 9.4. Besprechung der Übersetzung

Die obige Übersetzung stellt ein Beispiel für eine interlinguale Übersetzung (vgl. Wiesmann 2004: 71) dar. Es wird zwischen zwei Sprachen und zwei Rechtsordnungen übersetzt, wobei es sich - wie schon festgestellt - um die gleiche Rechtsfamilie und den gleichen Rechtskreis handelt. Aus diesem Grund hat die Suche nach einschlägigen Äquivalenten nicht besonders viele Probleme bereitet.

Obwohl die Übersetzung eine primär dokumentarische sein soll (sie soll als eine Verständnishilfe dienen), habe ich mich auf die Einsetzung einiger funktionell-übersetzerischen Elemente entschieden. Dies bezieht sich vor allem auf die Beachtung einschlägiger Textsortenkonventionen und die Verwendung von Paralleltexten. Meine Absicht war, die Makrostruktur des Ausgangstextes in den Zieltext zu übernehmen (dokumentarischer Vorgang) und die Mikrostruktur des Zieltextes an die Zielsprache und -kultur anzupassen (funktioneller Vorgang). Dabei war der im Kapitel 6 dargestellte Textprototyp des Scheidungsurteils nach Krzysztowska-Weisswasser sehr hilfreich.

Der größte mikrostrukturelle Unterschied zwischen dem Ausgangs- und Zieltext besteht darin, dass der Ausgangstext zu lange, verschachtelte Sätze enthält, während der Zieltext sich aus mehreren kürzeren Sätzen zusammensetzt. Dies geht auf zwei Tatsachen zurück: ich wollte den Zieltext an die österreichischen Textsortenkonventionen anpassen und ihn verständlicher als den Ausgangstext gestalten.

Was die konkreten Übersetzungsmethoden anbelangt, ergaben sich eigentlich keine merkanten Probleme, wobei die Suche nach Äquivalenten der einzelnen Rechtsbegriffe viel Zeit und Energie in Anspruch nahm, weil ich rechtsvergleichende Maßnahmen ergreifen musste. Wegen der Angehörigkeit der beiden Rechtsordnungen zum gleichen Rechtskreis waren ihre Ergebnisse jedoch zufriedenstellend. Dabei möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich mittels Verfremdung auf einige Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen hindeutete. Ich habe z.B. *sąd okręgowy* mit *Kreisgericht* (das es in Österreich nicht gibt) übersetzt, und zwar um die Tatsache hervorzuheben, dass die Gerichtssysteme in Polen dem österreichischen nicht identisch sind.

Zu bemerken ist auch, dass die Form der Übersetzung in Anlehnung an die Skopostheorie von Reiß/Vermeer der Auftragsituation entspricht. Der Zieltext wird zu Privatzwecken des Kunden angefertigt, daher müssen keine formellen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Übersetzerin bzw. der Übersetzer erfreut sich bei solchem Auftrag einer gewissen Freiheit, die ihr bzw. ihm erlaubt, sich auf die Erfüllung des Auftrags nach gutem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit ihrer bzw. seiner Fachausbildung zu konzentrieren.

Um zusammenzufassen möchte ich bemerken, dass die Übersetzung des obigen Texts ziemlich lang dauerte und mühsam war, obwohl er relativ kurz war. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass man sich auf eine solche Übersetzung angemessen vorbereiten muss. Solche Vorbereitung bezieht sich nicht nur auf Recherchen, Erstellung von Terminologielisten, Überprüfung von einschlägigen Textsortenkonventionen usw., sondern auch auf die Rechtsvergleiche, die viel Zeit in Anspruch nimmt.

## Schlussfolgerungen

Übersetzen von Rechtstexten stellt eine der anspruchsvollsten Arten der Übersetzung dar und ist mit vielen Herausforderungen verbunden, die ausschließlich bei dieser Übersetzungsart zu überwinden sind.

Die größte dieser Herausforderungen besteht in der Tatsache, dass die Übersetzerinnen und Übersetzer von Rechtstexten gleichzeitig als Rechtsvergleicherinnen bzw. Rechtsvergleicher agieren müssen. Dies ist in dem Sinne problematisch, dass diese Tätigkeit fachliche Rechtskenntnisse erfordert, deren man sich kurzfristig nicht aneignen kann.

Darüber hinaus sind bei der Übersetzung von Rechtstexten einige Grundprinzipien unbedingt zu beachten. Zu diesen zählen u.a.: das Relevanzprinzip, das Funktionalitätsprinzip, das Übersetzungsprinzip des *gemeinsamen Minimums* und das Prinzip der explikativen Übersetzung.

Ein besonderer Typ des Rechtstextes, der im Rahmen dieser Arbeit analysiert wurde, stellt das zivilrechtliche Urteil dar. Das österreichische und polnische Recht sieht bei dieser Art von Urteilen ähnliche Elemente vor. Der größte Unterschied besteht hier darin, dass das österreichische Urteil im Gegensatz zum polnischen die Entscheidungsgründe grundsätzlich immer zu enthalten hat.

Die Makrostruktur der österreichischen und polnischen Urteile sieht grundsätzlich gleich aus. Ihre Mikrostruktur ist auch ähnlich: es herrschen Nominalstil, Passivkonstruktionen und unpersönlicher, neutraler Stil.

Was die Verständlichkeit der Urteile betrifft, sind die polnischen zivilrechtlichen Urteile geringfügig verständlicher als die österreichischen, was jedoch auf die Tatsache zurückgeht, dass die österreichischen grundsätzlich immer die Entscheidungsgründe beinhalten, die ausführlich und oft kompliziert formuliert sind.

Der im letzten Kapitel durchgeführte Übersetzungsprozess hat auf die große Rolle der Auftragssituation hingedeutet: Bei der Wahl der Übersetzungsmethode muss man immer im Auge behalten, dass das übersetzerische Handeln einem Zweck folgen muss, der je nach Auftrag variiert. In Abhängigkeit von diesem Zweck soll die Übersetzerin bzw. der Übersetzer von Rechtstexten konkrete Übersetzungsmethoden, Vorgangsweisen und Lösungssätze wählen.

## Bibliographie

Arntz, Reiner. 1999. „Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Günter Narr Verlag. 185-201

Arntz, Reiner. 1999. „Terminologie der Terminologie“. In: Snell-Hornby, Mary; Hönig, Hans G.; Schmitt, Peter A. (Hrsg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH. 77-82

Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.). 1992. *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Günter Narr.

Constantinesco, Léontin-Jean. 1972. *Rechtsvergleichung. Band II: Die rechtsvergleichende Methode*. Köln/Berlin/Bonn/München: Carl Heymanns Verlag KG.

de Groot, Gerard-Rene. 1990. „Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige Wörterbücher“. In: Thelen, M.; Lewandowska-Tomaszcyk, B. (Hrsg.). *Translation and meaning, Part I. Proceedings of the 1990 Maastricht-Lodz Duo Colloquium on Translation and Meaning*. Maastricht: Euroterm. 122-128

de Groot, Gerard-Rene. 2000. „Translating legal information“. In: Zaccaria, G. (Hrsg.). *Translation in law*. Münster: LIT. 131-149

Eberl, Patrycja. 2010. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung am Beispiel des österreichischen, polnischen und russischen Eherechts*. Magisterarbeit, Universität Wien.

Ebert, Kurt Hans. 1978. *Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen*. Bern: Verlag Stämpfli & Cie AG.

Engberg, Jan. 1997. *Konventionen von Fachtextsorten. Kontrastive Analysen zu deutschen und dänischen Gerichtsurteilen*. Tübingen: Narr.

Engberg, Jan. 1999. „Übersetzen von Gerichtsurteilen: Der Einfluß der Perspektive“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Günter Narr Verlag. 83-102

Frenzel, Herbert A. 1989. „Übersetzen mit Fertigteilen. Probleme und Lösungen bei juristischen Texten – ein Materialvergleich Deutsch, Norwegisch, Dänisch, Schwedisch“. In:

Werner, O. (Hrsg.). *Arbeiten zur Sakndinavistik. 6.-8. Proceedings zur 8. Arbeitstagung der Skandinavisten des deutschen Sprachgebietes*. Frankfurt am Main: Lang. 355-368

Frilling, Sabine. 1995. *Textsorten in juristischen Fachzeitschriften*. Münster: Waxmann.

Grossfeld, B. 1996. *Kernfragen der Rechtsvergleichung*. Tübingen: Mohr/Siebeck.

Koch, Harald; Magnus, Ulrich; Winkler von Mohrenfels. 1996. *IPR und Rechtsvergleichung: ein Übungsbuch zum internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht und zur Rechtsvergleichung. 2. Aufl.* Tübingen: Mohr.

Kodek, Georg; Mayr, Peter. 2011. *Zivilprozessrecht*. Wien: Facultas

Krzysztoforska-Weisswasser, Zofia. 1995. „Wykorzystanie tekstów paralelnych przy tłumaczeniu wyroków w procesie cywilnym“. In: *lingua legis* [1995]: 18-20.

Kupsch-Losereit, Sigrid. 1999. „Interferenzen“. In: Snell-Hornby, Mary; Hönig, Hans G.; Schmitt, Peter A. (Hrsg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH. 167-169

Kutz, Wladimir. 1978. „Gedanken zur Realienproblematik (II)“. In: *Fremdsprachen. Heft 4/1977*: 7-13.

Krzemińska, Joanna. 2003. „Tłumaczenia prawnicze z języka polskiego na język niemiecki na tle innych tłumaczeń prawniczych.“ In: Maliszewski, Julian (Hrsg.). *Wybrane aspekty przekładu literackiego i specjalistycznego*. Częstochowa: Wydawnictwo Wydziału Zarządzania Politechniki Częstochowskiej. 60-68

Lerch, Kent D. 2004. *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin: Walter de Gruyter.

Maliszewski, Julian. 2010. *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen. Discourse and Terminology in Specialist Translation and Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

Müller, Ina. 2008. *Die Übersetzung von Abstracts aus translationswissenschaftlicher Sicht (Russisch - Deutsch - Englisch)*. Berlin: Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur.

Newmark, Peter. 1991. *About Translation*. Clevedon: Multilingual Matters Ltd.

Nord, Christiane. 1989. „Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie“. In: *Lebende Sprachen*. 3: 100-105.

Nussbaumer, Markus. 1997. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Groos.

Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung*. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

Reiß, Katharina. 1985. „Was heißt Übersetzen?“ In: Gnülka, Joachim; Rüger, Hans Peter (Hrsg.). *Die Übersetzung der Bibel - Aufgabe der Theologie*. Bielefeld: Luther-Verlag. 33-47

Reiß, Katharina. 1995. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft. Wiener Vorlesungen von Katharina Reiß*. Hrsg. von Mary Snell-Hornby und Mira Kadric. Wien: WUV Universitätsverlag.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: International Network for Terminology.

Sandrini, Peter. 1999. „Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht.“ In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Günter Narr Verlag. 9-43

Sandrini, Peter (Hrsg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Günter Narr Verlag.

Schandera, Christian F.G. 2004. „Die Verständlichkeit von Rechtstexten. Eine kritische Darstellung der Forschungslage“. In: Lerch, Kent D. *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin: Walter de Gruyter. 321-374

Schindele, Matthäus. 2008. *Der Grundsatz der Prospektverständlichkeit am Beispiel des Börsenzulassungsprospekts für den amtlichen Markt – eine Studie zur deutschen und US-amerikanischen Rechtslage*. München: Herbert Utz Verlag.

Schreiber, Michael. 1999. „Übersetzungstypen und Übersetzungsverfahren“. In: Snell-Hornby, Mary; Höning, Hans G.; Schmitt, Peter A. (Hrsg.). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH. 151-153

Schwarzlose, Melanie. 2008. *Äquivalenzdiskussion – heute noch sinnvoll?*. München: GRIN Verlag.

Snell-Hornby, Mary; Höning, Hans G.; Schmitt, Peter A. (Hrsg.). 1999. *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH.

Snell-Hornby, Mary (Hrsg.). 1986. *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung*. Tübingen: Francke.

Srubar, Ilja. 2009. *Kultur und Semantik*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Verlage GmbH.

- Stolze, Radegundis. 1992. *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulieren beim Übersetzen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Stolze, Radegundis. 1992. „Rechts- und Sprachvergleich beim Übersetzen juristischer Texte“. In: Baumann, Klaus-Dieter; Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.). 1992. *Kontrastive Fachsprachenforschung*. Tübingen: Gunter Narr. 223-230
- Stolze, Radegundis. 1999. *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr.
- Stolze, Radegundis. 1999. „Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers“. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Günter Narr Verlag. 45-62
- Stolze, Radegundis. 2003. *Hermeneutik und Translation*. Tübingen: Gunter Narr.
- Stolze, Radegundis. 2010. „Kulturelle Aspekte beim Fachübersetzen“. In: Maliszewski, Julian. 2010. *Diskurs und Terminologie beim Fachübersetzen und Dolmetschen. Discourse and Terminology in Specialist Translation and Interpreting*. Frankfurt am Main: Peter Lang. 11-30
- Ulrich, Miorita. 1997. *Die Sprache als Sache. Primärsprache, Metasprache, Übersetzung*. Tübingen: Gunter Narr.
- Vermeer, H. J. 1986. „Übersetzen als kultureller Transfer“. In: Snell-Hornby, M. (Hrsg.). 1986. *Übersetzungswissenschaft – eine Neuorientierung*. Tübingen: Francke. 30-53
- Vermeer, H.J. 1996. *Die Welt, in der wir übersetzen (Drei trnslatologische Überlegungen zu Realität, Vergleich und Prozeß)*. Heidelberg: TEXTconTEXT-Verlag.
- Widła, Tadeusz; Zienkiewicz, Dorota. 2011. *Logika*. Warszawa: C. H. Beck.
- Weisflog, Walter E. 1996. *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation*. Tübingen: Gunter Narr.
- Wilss, Wolfram (Hrsg.). 1984. *Die Theorie des Übersetzens und ihr Aufschlusswert für die Übersetzungs- und Dolmetschdidaktik*. Tübingen: Narr.
- Witte, Heidrun. 1999. „Die Rolle der Kulturkompetenz“. In: Snell-Hornby, Mary; Hönig, Hans G.; Schmitt, Peter A. (Hrsg.). 1999. *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg Verlag Brigitte Narr GmbH. 345-348
- Zaccaria, G. (Hrsg.). 2000. *Translation in law*. Münster: LIT.

## Internetquellen:

Wikipedia: <http://pl.wikipedia.org/wiki/Wyrok> (eingesehen am 29.03.2011)

Kohlmayer, Rainer. 2002. Handout zur Vorlesung *Übersetzerische Kompetenzen*  
[http://www.rainer-kohlmayer.de/downloads/files/vor\\_ue\\_kompetenz.pdf](http://www.rainer-kohlmayer.de/downloads/files/vor_ue_kompetenz.pdf) (eingesehen am 23.11.2011)

## Quellen der untersuchten Texte

Beispiel 1 AT:

[http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d115/Urteil\\_Hermes\\_01\\_2010.pdf](http://www.arbeiterkammer.com/bilder/d115/Urteil_Hermes_01_2010.pdf)  
(letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 2 AT:

<http://ebookbrowse.com/urteil-partneragentur-jet-set-pdf-d104323341>  
(letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 3 AT:

<http://www.idefix.headroom.at/Dokumente/urteilGesamt.pdf>  
(letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 4 AT:

<http://www.wien-konkret.at/fileadmin/content/Soziales/Maennerdiskriminierung/Fussballtickets/BG-Leopoldstadt-2010-05-17.pdf> (letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 1 PL:

<http://www.uwlaszczenie.pl/html/SM/Wyroki/JacekP.pdf> (letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 2 PL:

<http://pl.wikipedia.org/w/index.php?title=Plik:Wyrok.png&filetimestamp=20080307120230> (letzter Zugriff: 12.11.2011)

Beispiel 3 PL: Private Quelle

Beispiel 4 PL:

[http://www.luteranie.org.pl/Grafiki/Dokumenty\\_17/Wyrok\\_Sadu\\_25\\_09\\_2007\\_.jpg](http://www.luteranie.org.pl/Grafiki/Dokumenty_17/Wyrok_Sadu_25_09_2007_.jpg) (letzter Zugriff: 12.11.2011)

## Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Schematische Darstellung der interlingualen Rechtsübersetzung</i>	11
<i>Abbildung 2: Schematische Darstellung der intralingualen Rechtsübersetzung</i>	15
<i>Abbildung 3: Zusammenhänge zwischen Rechtsordnungen in Hinblick auf Übersetzung von Rechtstexten nach Sandrini (1999a: 18)</i>	43
<i>Abbildung 4: Funktionale Rechtsvergleichung nach Sandrini (1996: 150)</i>	45
<i>Abbildung 5: Rechtsübersetzen als Hilfsmittel der Rechtsvergleichung</i>	53
<i>Abbildung 6: Rechtsvergleichung als Hilfsmittel des Rechtsübersetzens</i>	54
<i>Abbildung 7: Rechtsübersetzung und -vergleichung als gleichwertige Disziplinen</i>	55

# Anhang

## Beispiel 1 AT

19.Jan.2010 15:38 073277723811

Frischenschlager und Gallistl #0734 P.002 /007



KOPIE

1-R-153/09g

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Steyr

### Im Namen der Republik

Das Landesgericht Steyr als Berufungsgericht erkennt durch die Richter/Innen LGVPräs. [REDACTED] als Vorsitzende sowie [REDACTED] und [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei Hermes GmbH, 4061 Pasching, Pluskaufstraße 7/4, vertreten durch Dr. Karl Krückl, Dr. Kurt Lichtl und Dr. Christoph Huber, Rechtsanwälte in Linz, wider die beklagte Partei [REDACTED], Angestellter, [REDACTED], vertreten durch Dr. Adolf Frischenschlager, Dr. Dieter Gallistl und Dr. Elf Gund Frischenschlager, Rechtsanwälte in Linz, wegen € 360,- s.A. über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichts Enns vom 27.2.2009, 8 C 388/07f-44, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 155,14 (darin enthalten an USt € 25,86) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klägerin vermittelt Models an Kunden im Mode- und Werbebereich. Beim Erstgespräch zwischen dem Beklagten und dem Prokuristen der Klägerin, [REDACTED], teilte dieser dem Beklagten mit, er sei ein sehr gefragter Typ und könne er - im Falle der Vermittlung durch die Klägerin - bis Anfang Februar 2007 mit Aufträgen rechnen. Bei diesem Erstgespräch fertigte Roland Hermes vom Beklagten 4 Testfotos vor dem Hintergrund einer weißen Tür an, die schließlich

auch 2 bis 3 Tage später ins Internet gestellt wurden. Die Klägerin entschloss sich, den Beklagten zu vermitteln und wurde dieser angewiesen, das Auftragsformular unterschrieben zu übermitteln. Der Beklagte unterfertigte das Auftragsformular „Internetpräsentation-Onlineportfolio“ und erteilte damit der Klägerin den Auftrag, ihn sowie seine personenbezogenen Daten durch das Internet an seriöse Kunden im Mode- und Werbebereich zu präsentieren. Inhalt dieser Vereinbarung war die Registrierung und Aufnahme der persönlichen Daten des Beklagten in die Vermittlungskartei, Gestaltung eines Onlineportfolios, die professionelle Gestaltung sowie Bildnachbearbeitung aller Fotos für die Internetpräsentation, Webhosting, Internet- und Systemanbietung sowie Internetmiete für 12 Monate. Im Anschluss daran wurde dem Beklagten von der Klägerin eine schriftliche Vereinbarung übermittelt, wobei Gegenstand dieser Vereinbarung ebenfalls dieselben Leistungen waren.

Für diese zwischen den Streitparteien vereinbarten Leistungen der Klägerin ist es branchenüblich erst im Nachhinein mit dem tatsächlich erzielten Vermittlungshonoraren für das Model gegenzuverrechnen. Kommt es zu keinem Vermittlungsauftrag, trägt branchenüblich die Modelagentur diese Kosten selbst. Branchenangemessen für diese vereinbarten Leistungen ist ein Honorar im Rahmen von € 60,- bis € 120,- netto. Im gegenständlichen Fall wurde jedoch ein „Unkostenbeitrag“ in Höhe von € 540,- vereinbart, zahlbar in Form von drei Raten in Höhe von je € 180,- und leistete der Beklagte die erste Rate.

Das Anfertigen von sogenannten Setcards war nicht Vertragsinhalt, wobei auch „große“ Agenturen - gemessen an deren Image - dafür in der Regel nichts an die Models weiterverrechnen. Die zwischen den Streitparteien vereinbarten Leistungen gestaltet sich bei sämtlichen Agenturen gleich. Die Vorgangsweise ist jeweils dieselbe, wie auch die Geschäftsanbahnung und die Vermittlung.

Bis 19.2.2007 langte beim Beklagten kein Auftrag ein, weshalb dieser per E-Mail diesen Umstand urgierte. Daraufhin (am selben

Tag) teilte die Klägerin per E-Mail mit, es habe schon einige Buchungsanfragen gegeben, im Fall einer tatsächlichen Buchung werde sich die Klägerin beim Beklagten melden. Mit demselben Schreiben wurde von der Klägerin die zweite Rate fällig gestellt. Nachdem der Beklagte keine Aufträge erhielt, kündigte er mit Schreiben vom 23.2.2007 die schriftliche Vereinbarung mit der Klägerin mit sofortiger Wirkung.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich zur Zahlung des Betrages in Höhe von € 540,- für die Dienste der Klägerin verpflichtet und um eine Ratenzahlung ersucht. Die Klägerin habe den Beklagten nie zugesichert, Aufträge zu bekommen. Der Beklagte habe am 19.2.2007 mitgeteilt, dass er die zweite Rate nach Erhalt des ersten Auftrages leisten werde und habe somit die Verpflichtung anerkannt. Mit Schreiben vom 23.4.2007 sei dem Beklagten mitgeteilt worden, dass er von einem Kunden gebucht worden sei, was vom Beklagten jedoch abgelehnt worden sei. Der Beklagte sei trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu Terminen erschienen, um weitere Fotos zur Vermittlung von einem professionellen Fotografen anfertigen zu können. Der vereinbarte Betrag von € 540,- für die vereinbarten Leistungen sei angemessen.

Der Beklagte bestritt und wandte ein, der Prokurist der Klägerin habe ihm mitgeteilt, er werde die € 540,- nicht verlieren, sondern anhand von Aufträgen hereinarbeiten können. Dadurch sei er in die Irre geführt worden. Bei seriösen Modelagenturen sei für die Darstellung von Models im Internet, meist mit 4 bis 8 Fotos, eine Jahresgebühr von durchschnittlich € 120,- branchenüblich, wobei eine Aufrechnung mit Honoraren aus vermittelten Aufträgen erfolge. Die Klägerin habe zudem den Vertrag nicht erfüllt, da die Fotos des Beklagten ohne professionelle Nachbearbeitung online gestellt worden seien. Auch habe die Klägerin ihre Aufklärungspflichten verletzt.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren zur Gänze ab. Seine Entscheidung legte es den - neben

den eingangs wiedergegebenen Feststellungen - auf den Seiten 4 bis 7 (Aktenseiten 189 bis 195) dargestellten Sachverhalt zu Grunde, auf den verwiesen wird. In rechtlicher Hinsicht bejahte das Erstgericht das Vorliegen der Verkürzung über die Hälfte, weil die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Leistungen branchenangemessen einen Wert von maximal € 120,- netto darstellen würden. Von der Klägerin sei jedoch vom Beklagten ein „Unkostenbeitrag“ für diese Leistungen in Höhe von € 540,- verlangt worden. Die Leistungen der Klägerin seien nicht einmal halb so viel wert wie jene des Beklagten. Auch wäre der Vertrag nach den Regeln der Irrtumsanfechtung rückwirkend aufzuheben. Der Prokurist der Klägerin habe dem Beklagten eine Auftragserteilung bis spätestens Februar 2007 in Aussicht gestellt. Unter Berücksichtigung des konkreten Vertragsinhaltes handle es sich um einen Irrtum, der die Hauptsache bzw eine wesentliche Beschaffenheit derselben betreffe. Der Beklagte sei somit einem Geschäftsirrtum erlegen, welcher für ihn für den Vertragsabschluss zudem kausal gewesen sei und der vom Prokuristen der Klägerin veranlasst worden sei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Abänderungsantrag im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgabe; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Beklagte erstattete eine Berufungsbeantwortung, in welcher er beehrte, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Das Berufungsgericht hält die Rechtsmittelausführungen nicht stichhältig, erachtet hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend, sodass unter Hinwals auf deren Richtigkeit mit einer kurzen Begründung vorgegangen werden kann (§ 500a ZPO).

Der Berufungswerberin ist zu entgegnen, dass sich aus den getroffenen Feststellungen des Erstgerichtes nicht ergibt, dass ein Handelsgeschäft im Sinn des „damals gültigen“ § 351a HGB

vorliegen würde. Auch wurde von ihr in erster Instanz kein Tatsachenvorbringen in dieser Hinsicht erstattet, wobei die Berufungswerberin selbst nicht darlegt, welches Vorbringen sie konkret dazu gemacht hätte. Die Berufungswerberin behauptete am Ende der Beweisaufnahme lediglich, dass der Beklagte unternehmerisch tätig gewesen sei, sodass die Klägerin keine Aufklärungspflicht treffen würde. Ob von einer unternehmerischen Tätigkeit auszugehen ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Ein Tatsachenvorbringen, aus dem sich eine unternehmerische Tätigkeit oder das Vorliegen eines Handelsgeschäftes ableiten ließe, wurde von der Berufungswerberin in erster Instanz nicht erstattet. Insoweit handelt es sich um unzulässige Neuerungen.

Die Frage der Angemessenheit einer Honorarforderung ist keine reine Rechtsfrage, sondern eine *questio mixta*. Die Feststellung zur Angemessenheit des Honorars erfolgte daher zu Recht, wobei die wirtschaftliche Angemessenheit des Honorars aus sachverständiger Sicht gemeint ist. Rechtlich ergibt sich daraus, dass für die vertragsgegenständlichen Leistungen ein Honorar von € 60,- bis 120,- marktüblich ist und daher vom Erstgericht zutreffend eine Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes angenommen wurde. Die fehlende Feststellung, es gäbe keine Branchenüblichkeit für die Preis- und Honorargestaltung zwischen Modelagenturen und Models, ist somit nicht entscheidungswesentlich.

Der sekundäre Feststellungsmangel, wonach der Stundensatz für die Bildnachbearbeitung von Fotos € 50,- (exklusive USt) betrage, liegt nicht vor. Die Berufungswerberin übersieht, dass die Bildnachbearbeitung Teil der zwischen den Streitparteien vereinbarten Leistungen ist, ein Honorar für die vertragsgegenständlichen Leistungen zwischen € 60,- bis € 120,- netto branchenangemessen ist und darüber hinaus erst im Nachhinein mit den tatsächlich erzielten Vermittlungshonoraren für das Model nach der Branchenüblichkeit gegenverrechnet wird.

1 R 153/09g

Sofern die Berufungswerberin die fehlende Feststellung, es sei branchenüblich, dass Setcards in Hardkopie verlangt werden, und dass der branchenübliche Preis dafür € 120,- sei, begehrt, ist zunächst festzuhalten, dass das Anfertigen von Setcards nicht Vertragsinhalt wurde und auch nicht festgestellt wurde, dass Setcards angefertigt wurden. Letzteres wurde auch nicht als sekundärer Feststellungsmangel releviert. Überdies wurden die im Akt erliegenden Setcards offensichtlich von den Testfotos angefertigt und können wohl nicht als professionell bezeichnet werden, sodass auch der branchenübliche Betrag von € 120,- hier nicht angemessen ist.

Die weiteren Ausführungen der Berufungswerberin in Punkt 4.b stellen einen Versuch dar, die Beweiswürdigung des Erstgerichtes zu bekämpfen, was aber angesichts des Streitwertes unzulässig ist (§ 501 Abs 1 ZPO).

Die Berufung musste somit erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 50, 41 ZPO, wobei lediglich der einfache Einheitssatz gebührt (§ 23 Abs 10 RATG).

Der Ausspruch über den Ausschluss der Revision beruht auf § 502 Abs 2 ZPO.



Landesgericht Steyr, Abt. 1,  
am 18.11.2009

[Redacted signature]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

## Beispiel 2 AT

29. Jan. 2009 10:10 073277723811

Frischenschlager und Gallistl #4404 P.002 /008

**KOPIE**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Wels

Bezirksgericht Grieskirchen

Ungel. 2. 0. Jan. 2009 ...Uhr.....  
auf .....fach, mit.....Beilagen  
.....Habschriften.....

23 R 248/08x

Im Namen der Republik!

1031/07p-26

Das Landesgericht Wels als Berufungsgericht hat durch Präsident Dr. Katzberger als Vorsitzenden sowie Dr. Pramendorfer und Mag. Niedermayr als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Partneragentur JET SET GmbH**, D-93128 Regenstau, Zur Mühle 1b, vertreten durch Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, wider den Beklagten

vertreten durch Dr. Aldo Frischenschlager & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen € 1.900,- s. A., über die Berufung (ON 23) der Klägerin gegen das Urteil des Bezirksamtes Grieskirchen vom 29.9.2008, 2 C 1031/07p-22, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Berufung wird nicht Folge gegeben.
2. Die klagende Partei ist schuldig, dem Beklagten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution die mit € 311,86 (darin € 51,98 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.
3. Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin schaltete am 8.4.2007 im Kontaktanzeiger der Sonntags-Rundschau unter dem Titel „Mit Dir in den Frühling, Elke, 27 J.“ ein Personeninserat, an dessen Ende neben „Agentur JET SET“ ihre Telefonnummer eingeschaltet war. Der Beklagte fühlte sich vom Inserat angesprochen, rief die angeführte Nummer an und glaubte, gleich „Elke“ zu erreichen. Es wurde ihm

mitgeteilt, er sei hier bei einem Partnerinstitut und müsse ein unverbindlicher Termin vereinbart werden. Der Termin wurde für 13.4.2007 vereinbart und traf sich der Beklagte an diesem Tag mit der Geschäftsführerin der Klägerin ( ) in einem Café ( ), wo ein zumindest zweistündiges Gespräch stattfand. Dem Beklagten wurde die Arbeitsweise der Klägerin erklärt, es wurde ausführlich über „Elke“ gesprochen, die zwar tatsächlich anders heißt, deren Unterlagen die Geschäftsführerin der Klägerin aber mit hatte und wurde auch über den Beklagten, seine eheliche Situation und seine Hobbies gesprochen. Nach seinen Angaben wurde ein Kundenprofil erstellt und auch ein Nachfrageprofil betreffend des gewünschten Partners. Der Beklagte unterfertigte dann einen 3 Monate laufenden Vertrag zur Erstellung von Partnervorschlägen gegen eine einmalige Pauschale von € 1.900,-. Dass er nach Vertragsunterfertigung eine Vertragskopie samt den Geschäftsbedingungen der Klägerin ausgefolgt erhalten hätte, war nicht feststellbar. Am 23.4.2007 rief er bei der Klägerin an, da noch keine Unterlagen eingegangen seien und wollte wissen, ob seine Post verloren gegangen sei. Es wurde ihm mitgeteilt, dass alles ausgearbeitet sei und bei Zahlungseingang an ihn weggehe. Mit eingeschriebenem Brief vom 25.4.2007 trat der Beklagte vom Vertrag zurück. Er berief sich darauf, beim vereinbarten Termin vom 13.4.2007 zur Unterfertigung eines Partnervermittlungsvertrages überredet worden zu sein und auch keine Durchschrift des von ihm unterzeichneten Formulars erhalten zu haben. Er trete gemäß § 3 KSchG sowie aus jedem anderen tauglichen Rechtsgrund fristgerecht zurück. Die Klägerin antwortete am 2.5.2007, die Kündigung nicht zu akzeptieren, da sie binnen einer Woche nach Vertragsschluss erfolgen hätte müssen.

Die Klägerin beehrte € 1.900,- s. A. mit der Behauptung, ihr Inserat habe den gesetzlichen Anforderungen der Verordnung BGBl-Nr. 434/1987 (Ausübungsvorschriften für Partnervermittler) entsprochen. Sie habe weder unzulässige, noch irreführende oder falsche Angaben getätigt und den Beklagten auch nicht zur Vertragsunterfertigung überredet, sondern mit ihm ein ausführliches Beratungsgespräch geführt und ein Kunden- und Anforderungsprofil erstellt. Der Beklagte sei sich klar gewesen, dass es mehrerer Vermittlungsversuche bedürfe und er nicht davon ausgehen könne, dass bereits die erste Dame allen Ansprüchen entspreche. Er habe angegeben, sich über die Konsequenzen des Vertrages völlig im Klaren zu sein, habe die

Geschäftsbedingungen vor dem Vertragsabschluss genau durchgelesen und fast zu jedem Punkt Fragen gestellt. Er habe eine Durchschrift der Geschäftsbedingungen erhalten und dies auch durch seine Unterschrift bestätigt. Er sei auch ordnungsgemäß über sein Rücktrittsrecht belehrt worden.

Der Beklagte bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, er habe den von [REDACTED] ausgefüllten Vertrag ungelesen in der Hoffnung unterschrieben, Elke bald kennen zu lernen. Eine Kopie des Vertrags sei ihm nicht ausgefolgt sondern ihm erklärt worden, ihm würde alles mit der Post zugestellt werden. Dies sei aber trotz telefonischer Nachfrage nicht geschehen. Das Vertragsformblatt verstoße gegen § 4 Abs. 1 der Ausübungsvorschriften für Partnervermittler, weil ihm keine einwöchige Bedenkzeit eingeräumt und er nicht belehrt worden sei, dass der Vertrag aufschiebend bedingt wäre. Sein Rücktritt sei gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KSchG auch rechtzeitig, weil er keine Vertragskopie und der AGB ausgefolgt erhalten habe. Die Belehrung über das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht sei unvollständig und intransparent gewesen. Die Rücktrittsfrist sei am 25.4.2007 daher noch offen gewesen.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht ausgehend vom eingangs wiedergegebenen Sachverhalt das Klagebegehren ab und führte rechtlich aus, nach § 3 Abs. 1 KSchG könne ein Verbraucher von einem nicht in den dauernd vom Unternehmer benützten Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag zurücktreten. Die einwöchige Rücktrittsfrist beginne erst mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung sowie das Rücktrittsrecht enthalte, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Das Rücktrittsrecht stehe dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt habe. Die Klägerin habe die Ausfolgung einer dem § 3 Abs. 1 KSchG entsprechenden Urkunde an den Beklagten nicht nachweisen können. Damit habe die Rücktrittsfrist des § 3 Abs. 1 KSchG nicht schon am 13.4. begonnen, sondern sei die Rücktrittserklärung von 25.4.2007 noch fristgerecht gewesen. Das Rücktrittsrecht des Beklagten sei auch nicht durch den Anruf des Beklagten bei der Klägerin erloschen. Der Anruf sei im Glauben erfolgt, hier gleich „Elke“

kontaktieren zu können. Zur Terminvereinbarung sei es erst nach der Mitteilung von der Notwendigkeit eines unverbindlichen Gespräches gekommen. Es könne nicht von einer Anbahnung der Geschäftsverbindung durch den Beklagten ausgegangen werden. Außerdem wäre auch die Frist für einen Widerruf gemäß § 4 der Verordnung BGBI-Nr. 434/1987 noch nicht abgelaufen gewesen, da die Bedenkzeit ebenfalls erst mit der Ausfolgung einer Vertragsdurchschrift begonnen hätte. Das Klagebegehren habe daher abgewiesen werden müssen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitige Berufung der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung dahin, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde.

Der Beklagte beantragte in seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung des Ersturteiles.

Die Berufung, über die nach § 501 ZPO in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden war, ist nicht gerechtfertigt.

Die Berufungswerberin führt aus, die Bestimmungen des KSchG hätten als unanwendbar erachtet werden müssen, weil der Beklagte Großhandelsunternehmer und nicht Konsument sei. Die Unterlassung einer dahingehenden Wahrnehmung bilde einen sekundären Feststellungsmangel. Auch hätte festgestellt werden müssen, dass der Beklagte mit seiner Unterschrift den Erhalt einer Vertragsdurchschrift und dass die Vereinbarung den umseitigen AGB's unterläge, bestätigt habe. Aufgrund dieser Feststellung wäre rechtlich davon auszugehen gewesen, dass kein fristgerechter Rücktritt erfolgt sei. Dass der Beklagte ungeachtet der Bestätigung der Aushändigung einer Vertragsdurchschrift eine solche nicht erhalten hätte, sei nicht nachvollziehbar.

Der Beklagte habe die geschäftliche Verbindung mit der Klägerin auch selbst angebahnt. Aus dem Zeitungsinserat sei klar und deutlich hervorgegangen, dass es sich um eine Partneragentur handle und sei dies dem Beklagten auch beim ersten Telefonat mitgeteilt worden. Zudem sei im Inserat auch die Internetadresse der Klägerin angegeben gewesen. Der Beklagte habe eine Belehrung über das Rücktrittsrecht nie bestritten. Die Rücktrittsfrist hätte daher jedenfalls nur eine Woche betragen. Da das Rücktrittsschreiben vom 25.4.2007 frühestens erst am 30.4.2007 bei der Klägerin eingegangen sei, hätte der Rücktritt jedenfalls als verfristet angesehen werden müssen.

Das erste Hauptstück des KSchG gilt für Rechtsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Unternehmer ist, für wen ein Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, Verbraucher hingegen, wer das Geschäft außerhalb des Betriebes seines Unternehmens tätigt (Apathy in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1 KSchG Rz 1 und Rz 8; SZ 54/58; SZ 2002/18 = JBI 2002, 526 u.a.): Dass auch bei einem (Großhandels-)Kaufmann ein auf die Vermittlung eines Partners gerichteter Vertrag nicht zu seinem Unternehmensbetrieb gehört, bedarf keiner näheren Erörterungen, weshalb es weder eines Beweises noch näherer Feststellungen zur Berufstätigkeit des Beklagten bedurfte (SZ 63/134; EvBl 1989/116). Die zur Ausfolgung einer Vertragsdurchschrift (samt den AGB) getroffene Negativfeststellung des Erstgerichtes war gemäß § 501 ZPO unbekämpfbar und auch für das Berufungsgericht bindend. Die Ausfolgung einer zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, der zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben und einer ordnungsgemäße Belehrung über das Rücktrittsrecht beinhaltenden Urkunde an den Verbraucher muss der Unternehmer beweisen (JBI 2001, 389; Mayrhofer/Tangl in Klang<sup>3</sup> § 13 KSchG Rz 72; vgl. RIS-Justiz RS 0014065). Das Fehlen einer Feststellung zur Bestätigung des Erhaltes einer Vertragsdurchschrift (mit den AGB) war deswegen rechtsunerheblich, weil die oben genannte negative Feststellung des Erstgerichtes vorlag.

Nach § 3 Abs. 3 Z 1 KSchG steht dem Verbraucher kein Rücktrittsrecht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Unter „Anbahnen“ wird ein Verhalten verstanden, durch das dem Unternehmer gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, man wolle in Vorverhandlungen zwecks Abschlusses eines bestimmten Geschäftes treten. Das Verhalten des Verbrauchers muss einen eindeutigen Schluss auf seine Initiative und die Bereitschaft zum Abschluss eines bestimmten Verbrauchergeschäftes zulassen (SZ 55/96; SZ 57/152; ÖBA 1996, 564; 6 Ob 305/97i; RIS-Justiz RS 0065497). Meldet sich etwa ein Verbraucher aufgrund einer Verkaufsannonce oder Postwurfsendung mit dem Angebot auf Vorführung und Verkauf einer inserierten Sache und begibt er sich aufgrund eines solchen Inserats zum Kaufobjekt und schließt dann nach der Aufnahme von Vertragsgesprächen den Kaufvertrag, hat er den Geschäftsabschluss „angebahnt“ (SZ 55/183; 6 Ob 305/97i; 2 Ob 75/00v;

RIS-Justiz RS 0079254). Eine Kontaktnahme des Verbrauchers aufgrund der Aufforderung zu kostenlosen Informationen genügt hingegen nicht (SZ 55/96 zum Vermittlungsvertrag mit einem Partnerinstitut). Mit der Wahl einer der Kurzbeschreibung einer heiratswilligen Person beigefügten Telefonnummer wird auch noch kein Partnervermittlungsvertrag angebahnt (2 Ob 620/84 = JBI 1985, 354; RIS-Justiz RS 0065497 [T4]). Für den Verbraucher muss aus einer Zeitungsannonce mit der gebotenen Deutlichkeit erkennbar sein, dass er den Unternehmer zu bestimmten Vertragsverhandlungen einlädt (SZ 55/96; 2 Ob 620/84 = JBI 1985, 354; RIS-Justiz RS 0079854) und dem Unternehmer gegenüber muss zum Ausdruck gebracht werden, der Verbraucher wolle zwecks Abschlusses eines bestimmten Geschäftes mit ihm in Vorverhandlungen treten (2 Ob 75/00v; 6 Ob 305/97i). Hier wurde dem eine Kontaktaufnahme mit „Elke“ anstrebenden Beklagten zwar mitgeteilt, dass er mit einem Partnerinstitut telefoniere und ein unverbindlicher Termin vereinbart werden müsse, wobei nach dem Inseratsstext auch die Telefonnummer der Klägerin unter Hinweis auf deren abgekürzten Firmenwortlaut beigefügt war, doch stand einer vom Beklagten erklärten Bereitschaft zum Abschluss eines Partnervermittlungsvertrages entgegen, dass die Klägerin den Beklagten ausdrücklich nur zu einem „unverbindlichen“ Termin einlud, woraus - ähnlich wie im Fall SZ 55/96 - nur auf eine kostenlose Information zu schließen war. Ungeachtet des Hinweises auf den Geschäftsgegenstand der Klägerin wurde beim Telefonat der Vertragsgegenstand (fortlaufende Kontaktvermittlung) weder angesprochen noch zumindest andeutungsweise erwähnt, weshalb der Beklagte durch den Besuch des „unverbindlichen Termines“ die Klägerin nicht zum Eintritt in Verhandlungen zum Abschluss eines Partnervermittlungsvertrages aufforderte. Die Beurteilung des Erstgerichtes, dass hier keine Anbahnung im Sinn des § 3 Abs. 3 Z 1 KSchG gegeben war, war deshalb zu teilen.

Der Rücktritt des Beklagten war auch nicht verspätet, weil die einwöchige Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 KSchG erst mit der Ausfolgung der in § 3 Abs. 1 Satz 3 angegebenen Urkunde an den Verbraucher beginnen konnte. Da die Ausfolgung einer Belehrungsurkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht erwiesen werden konnte, stand dem Verbraucher das Rücktrittsrecht unbefristet zu (Mayrhofer/Tangl, aaO Rz 76; Apaty in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 3 KSchG Rz 23; Kathrein in KBB<sup>2</sup>, § 3 KSchG Rz 9).

Im übrigen galt (nach § 4 Abs. 1 Z 3 der VO - BGBl-Nr. 434/1987) § 3 Abs. 1 Satz 2 KSchG auch für das Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 1 Z 1 der Ausübungsvorschriften für Partnervermittler. Hierbei kam es nicht auf eine allfällige Vertragsanbahnung durch den Verbraucher an (vgl. KRES 1 B/12; Anmerkung zu 2 Ob 620/84 = JBl 1985, 354). Mangels einer übergebenen Belehrung wäre daher auch die Rücktrittsfrist nach § 4 der genannten VO - BGBl-Nr. 434/1987 - noch nicht abgelaufen gewesen.

Der Berufung war daher aus diesen Gründen der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung stützte sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Die Kosten wurden tarifmäßig verzeichnet, doch war der Einheitssatz auf 60 % zu reduzieren, weil § 23 Abs. 9 RATG (über die Verdrei- bzw. Vervielfachung des Einheitssatzes) nicht in Berufungsverfahren gilt, in denen - wie hier - § 501 ZPO anzuwenden ist (§ 23 Abs. 10 RATG).

Ein weiterer Rechtszug war infolge des € 4.000,- nicht übersteigenden Entscheidungsgegenstandes des Berufungsgerichtes jedenfalls ausgeschlossen (§ 502 Abs. 2 ZPO).

Landesgericht Wels, Abteilung 23,

am 10.12.2008

**Dr. Reiner Katzlberger**

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung: *[Handwritten Signature]*



## Beispiel 3 AT



3C 532/05i - 10



### Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch die  
Richterin Dr. Ingeborg KASPER-LEGRADI in der  
Rechtssache der klagenden Partei

vertreten durch  
Dr. Johann GELBMANN, Rechtsanwalt in 1140 Wien, wider  
die beklagte Partei Österreichischen Kynologenverband  
(ÖKV), 2362 Biedermannsdorf, Siegfried Marcus-Straße 7,  
vertreten durch Dr. Martin PROKOPP, Rechtsanwalt in  
2500 Baden, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung,  
wegen § 7 Vereinsgesetz (Streitwert € 700,--) s.A. zu  
Recht:

§ 24a der  
Vereinsstatuten der  
beklagten Partei,  
beschlossen in der  
Generalversammlung vom  
17.4.2004, nämlich

§ 24a Veranstaltungs-  
und Zuchtsperren.

„(1) die Teilnahme an  
nicht vom ÖKV (FCI)  
genehmigten dissidenten  
Veranstaltungen durch

Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundepfungen, in einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern, sowie Mitgliedern von ÖKV Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahmen des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung.

(2) Inhabern eines FCI-geschützten Zwingernamens ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher, (Dissidenz), als dem ÖHZB vornehmen zu lassen. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer

Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB." wird gemäß § 7 Vereinsgesetz 2002 als unwirksam aufgehoben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 431,38 (darin enthalten € 47,-- an Barauslagen und € 64,06 an USt.) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zuhanden des Klagevertreters zu bezahlen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Klage vom 11.4.2005 beehrte die Klägerin wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, dass sie Mitglied der Ortsgruppe Wiental und der Ortsgruppe Hundesportschule Purkersdorf sei. Erstere sei Mitglied des Österreichischen Gebrauchshundesport-Verbandes (ÖGV), zweitere des Österreichischen Rassehunde-Vereins, die beide wiederum Mitglied der beklagten Partei seien. Mit Schreiben der beklagten Partei vom 8.10.2004 sei sie aufgrund ihrer Teilnahme an einer von der beklagten Partei nicht genehmigten

Veranstaltung bis auf weiteres für die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gesperrt worden. Seit diesem Zeitpunkt sei es ihr nicht möglich, an von der beklagten Partei genehmigten Veranstaltungen teilzunehmen. Der § 24a der Satzung der beklagten Partei, auf den die Sperre gestützt worden sei und der im Fall der Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten dissidenten Veranstaltungen, sowie Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissident) als dem ÖHZB, eine automatische Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung bzw. für weitere Eintragungen in das ÖHZB vorsehe, sei gesetz- und statutenwidrig und verstoße auch gegen die guten Sitten. Die Satzung der beklagten Partei sehe vor, dass bei Disziplinarvergehen - als solcher sei ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 24a zu werten - ein Disziplinarverfahren durchzuführen sei, in dem dem „Beschuldigten“ die Möglichkeit zur Rechtfertigung offen stehe, sowie weiters die Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates. Die Sperre von der Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen sei als Disziplinarstrafe (Disziplinierungsmaßnahme) zu werten, die nur von gemäß § 20 der Statuten zu bildenden Disziplinarsenaten verhängt werden dürfe. Das „Eintreten einer automatischen Sperre“ widerspräche den Satzungsbestimmungen, da dem zu sperrenden Mitglied keine Möglichkeit offen stehe, sich gegen dieselbe zur Wehr zu setzen, sich zu rechtfertigen, sohin in einem formellen Verfahren zu verteidigen, in diesem gehört zu werden und gegen Straferkenntnisse zu berufen. In der Praxis werde § 24a der Statuten vom Vorstand der beklagten Partei derart gehandhabt, dass im

Verlautbarungsorgan der beklagten Partei „Unsere Hunde“ Sperren von Mitgliedern publiziert würden. Dabei werde dem Mitglied zuvor keine Möglichkeit gegeben, sich zur beabsichtigten Sperre zu äußern. Das Mitglied werde nicht einmal darüber informiert, in welcher Form es gegen § 24a verstoßen haben solle. Die Sperre werde nicht zeitlich befristet ausgesprochen, in § 24a seien diesbezüglich auch keine Regelungen vorgesehen, dies im Gegensatz zu den gemäß § 21 der Statuten zu verhängenden Disziplinarstrafen. Es obläge daher dem Gutdünken des Vorstandes eine Sperre wiederum aufzuheben oder zu belassen, auch insoweit stehe § 24a im Widerspruch zu den übrigen Vereinsstatuten, insbesondere zu § 21. Gemäß § 2 der Statuten der beklagten Partei sei Vereinszweck die Vertretung „der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Hund betreffen“. Die Verfolgung dieses Vereinszweckes bedinge keineswegs, dass Mitglieder der beklagten Partei nicht an von dieser oder von der FCI genehmigten Veranstaltungen (Turnieren) teilnehmen dürften, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Die beklagte Partei repräsentiere im Ergebnis rund 50.000 Mitglieder. Sie sei somit der weitaus größte Verein in Österreich, der sich mit Hunden beschäftige und zwar was Hundezucht, Hundesport und die Ausbildung von Hunden betreffe. Indem sie ihre Mitglieder von anderen Veranstaltungen ausgrenze, versuche sie ihre quasi schon bestehende Monopolstellung noch weiter zu verfestigen und auszubauen. Dies widerspreche dem Vereinszweck, da dieser weit über die Schaffung einer Monopolstellung hinausgehe, sondern grundsätzlich die Förderung der Mensch-Tier-Beziehung bezwecke, die sich

selbstverständlich nicht nur vereinsintern bzw. zwischen den Vereinsmitgliedern selbst abspielen könne. Mit § 24a habe die beklagte Partei für den Vorstand ein Instrumentarium geschaffen, missliebige Mitglieder auszuschließen. § 24a sehe zwar vor, dass die Sperre „automatisch“ eintrete, exekutiert werde sie jedoch erst nach entsprechender Verlautbarung im Organ „Unsere Hunde“. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden des Vorstandes sei nicht vorgesehen, was die Verhängung der Sperre selbst betreffe, noch sei vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen die Sperre wiederum aufzuheben sei. § 7 des Vereinsgesetzes normiere, dass jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied zur Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen von Vereinsorganen berechtigt sei. § 8 Vereinsgesetz sehe vor, dass die Statuten jeden Vereines vorzusehen hätten, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen seien. Gegen diese Bestimmung verstoße § 24a der Statuten der beklagten Partei, da in dieser eine automatische Sperre ohne Verfahren oder Berufungsmöglichkeiten für das Mitglied vorgesehen sei. Die Klägerin sei Hundesportlerin und habe vor der über sie verhängten Sperre an von der beklagten Partei genehmigten Turnieren teilgenommen und habe dies auch danach tun wollen, was jedoch aufgrund der Sperre nicht möglich gewesen sei. Die Klagslegitimation der Klägerin gründe sich darauf, dass sie von der bekämpften Bestimmung unmittelbar betroffen sei, wenngleich sie nur mittelbar Mitglied der beklagten Partei sei. Die Statuten der beklagten Partei würden die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglieder nicht vorsehen,

sondern nur solche, die sich in „Verbandskörperschaft“ organisiert hätten. Mit der angefochtenen Bestimmung des § 24a ihrer Satzung greife die beklagte Partei jedoch auf die einzelnen Mitglieder „natürlichen Personen ihrer Mitglieder (Verbandskörperschaften) durch, weshalb diese auch legitimiert seien, diese gemäß § 7 Vereinsgesetz als unmittelbar Betroffene anzufechten.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und führte aus, dass die Klägerin kein Vereinsmitglied der beklagten Partei sei und auch in keinerlei sonstiger Rechtsbeziehung zur Beklagten stünde. § 8 Vereinsgesetz über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungsstelle sei daher nicht anwendbar, weshalb § 24a der Statuten daher gar nicht gegen § 8 Vereinsgesetz verstoßen könne und auch eine Nichtigkeit gemäß § 7 Vereinsgesetz nicht gegeben sei und die mangelnde Passivlegitimation vorläge. Die Klägerin mache unter Hinweis auf eine angebliche Monopolstellung der beklagten Partei einen Kontrahierungszwang in der Form geltend, dass die beklagte Partei ihr die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gestatten müsse. Ein solcher Kontrahierungszwang scheidet aber schon mangels Monopolstellung der Beklagten aus. Die beklagte Partei sei keineswegs der einzige Dachverband, der sich mit Hunden beschäftige, so sei insbesondere auch die österreichische Hundeunion als Dachverband bundesweit tätig. Schon allein der Umstand, dass die Klägerin an Turnieren teilnehme, die nicht von der beklagten Partei veranstaltet würden, widerspreche der behaupteten

Monopolstellung der Beklagten. Der von der Klägerin angestrebte Kontrahierungszwang stünde auch im Widerspruch zum Grundrecht auf Vereinsfreiheit, welche auch das Recht mit sich bringe, frei auszuwählen, mit wem man sich in einem Verein organisieren und wen man an Vereinsveranstaltungen teilnehmen lasse. Die Sperre gemäß § 24a der Satzung sei sachlich gerechtfertigt, weil die Genehmigung von Veranstaltungen anderer Verbände durch die beklagte Partei den Zweck habe, sicherzustellen, dass bei solchen Veranstaltungen die gleichen Regelwerke zur Anwendung gelangen, wie beim ÖKV. Die von der Klägerin besuchte Veranstaltung sei von der beklagten Partei nicht genehmigt worden, da diese nicht gemäß dem Regelwerk des ÖKV ausgerichtet werde. Aufgrund dieser Abweichungen sei die erforderliche Vergleichbarkeit zwischen den Veranstaltungen nicht gewährleistet.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beil../A und ./B, Beil../1 und ./2).

**Danach steht folgender Sachverhalt fest:**

Die geltende Satzung der beklagten Partei, beschlossen in der Generalversammlung vom 17.4.2004 mit Bescheid MD-53-V-1578 vom 4.6.2004 nicht untersagt, sieht unter anderem folgendes vor:

„ . . . .

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖKV kann erworben werden als

a) ordentliches Mitglied; die ordentlichen Mitglieder des ÖKV werden „Verbandskörperschaften“ genannt;

b) außerordentliches Mitglied.

c) Ehrenmitglieder. Diesen wird die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Generalversammlung verliehen.

#### (2) Ordentliches Mitglied

1. Dem Antrag um Aufnahme in den ÖKV ist die Satzung des Aufnahmewerbers anzuschließen, welche den Vereinszweck als Förderung kynologischer Interessen im Sinne des ÖKV eindeutig darstellt, und welche den Verein als gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation gemäß dem Österreichischen Vereinsrecht ausweist. ....

2. Anlässlich der Antragstellung ist eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Personen nachzuweisen  
....

#### (3) Außerordentliches Mitglied

1. „außerordentliches Mitglied“ kann jede Organisation sein, die nicht unter § 4 (2) fällt, ...

#### § 19 Disziplinarvergehen

Die Organwalter, die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder, sowie deren Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen bei schuldhafter

1. Verletzung der Verbandssatzungen;
2. Verletzung der Bestimmungen über das Zuchtwesen;
3. Verletzung des Ansehens oder der Interessen des ÖKV, insbesondere durch unsportliches Verhalten.
4. Weigerung, den Beschlüssen der GV oder des Vorstandes des ÖKV nachzukommen;
5. Verletzung der Pflichten der Richter.

#### § 20 Disziplinarsenate

Zur Durchführung der Disziplinarverfahren werden ein Disziplinarsenat und ein Disziplinar-Berufungssenat errichtet. Die Mitglieder des Disziplinarsenates und des „Disziplinarberufungssenates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisung gebunden. ...

#### § 21 Disziplinarstrafen

(1) 1. Gegenüber Mitgliedern bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Disziplinarvergehen ihrer Organe: Ausschluss des Mitgliedes aus dem ÖKV

2. Gegenüber Organwaltern und Mitgliedern einer Verbandskörperschaft:

- a) Verwarnung;
- b) Sperre des ÖHZB für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebensdauer ....

c) Ausschluss aus einzelnen oder sämtlichen Körperschaften des ÖKV, sowie Ausschluss von anerkannten Veranstaltungen des ÖKV für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebenszeit ...

(2) Die Sperre des ÖHZB und Disziplinarmaßnahmen darf nur der Disziplinarsenat des ÖKV verfügen. Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit bzw. das Ruhen der Eintragungen in das ÖHZB verfügen. ....

#### § 22 Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel gegen alle Verfügungen und Entscheidungen in Disziplinarsachen sind nur in den Statuten des ÖKV und in der Geschäftsordnung des ÖKV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig.

(2) Gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates, mit denen ein Schuldspruch oder Freispruch gefällt wird, steht das Rechtsmittel der Berufung an den Disziplinar-Berufungssenat offen, der endgültig entscheidet.

#### § 24a Veranstaltungs- und Zucht.....

(1) Die Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten dissidenten Veranstaltungen durch Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundepfahrungen, in

einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern sowie Mitgliedern von ÖKV-Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung

(2) Inhabern eines FCI-geschützten Zwingernamens ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

... „(Beil../A).

Mit Schreiben vom 8.10.2004 teilte die beklagte Partei der Klägerin mit, dass sie aufgrund ihrer Beteiligung an der vom ÖKV nicht genehmigten Veranstaltung am 28. und 29. August 2004 in Purkersdorf gemäß § 24a der ÖKV-Satzungen bis auf weiteres für die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gesperrt ist und die Sperre mit Veröffentlichung in der Novemberausgabe der Zeitschrift „Unsere Hunde“ in Kraft tritt (Beil../B).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den angeführten bezughabenden Urkunden.

**Rechtliche Beurteilung:**

Die Satzung der beklagten Partei sieht keine ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen vor, sondern lediglich Mitgliedschaften juristischer Personen. Die Bestimmung des § 24a der Satzung der beklagten Partei greift auf Mitglieder von Mitgliedern der beklagten Partei unmittelbar durch, sodass die beklagte Partei in diesen „Durchgriffsfällen“ auch passiv klagslegitimiert ist.

Die in § 24a der Statuten geregelte „automatische Sperre“ für das in dieser Bestimmung normierte unerwünschte Verhalten, stelle eine Disziplinarmaßnahme dar. Disziplinarmaßnahmen können aber im Sinne des Vereinsgesetzes nur verhängt werden, wenn der Betroffene die Möglichkeit hat, gehört zu werden. Eine „automatische Sperre“, wie sie über die Beklagte verhängt wurde, ist daher unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs. 1 ZPO, der das richtige Kostenverzeichnis zugrunde liegt.

Bezirksgericht Mödling  
Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling  
Abt. 3, am 29.9.2005



**Dr. Ingeborg KASPER-LEGRADI**  
Richterin

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsstelle:

## Beispiel 4 AT



Bezirksgericht Leopoldstadt

1020 Wien, Taborstraße 90-92  
Tel.: 01/ 245 27- 0  
Fax: 01/ 245 27- 300

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:  
31C 649/09z-9

### Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erkennt durch den Richter Mag. Werner Mayer in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. ~~Mag. Werner Mayer~~, ~~Wohnung~~ 14-16/1/3, 3003 Gablitz, vertreten durch Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OEG, Rechtsanwälte in 1090 Wien, wider die beklagte Partei Österreichischer Fußballbund - ÖFB, Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7, 1021 Wien, vertreten durch Liebscher Hübel & Lang, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, wegen € 113,- s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren des Inhalts, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei den Betrag von € 113,- samt 4% Zinsen seit 19.03.2009 zu zahlen, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 490,94 (darin enthalten € 81,82 an USt und € 3,60 an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit Mahnklage vom 17.06.2009 beehrte die klagende Partei die Zahlung von € 13,- für einen erlittenen Vermögensschaden und € 100,- Schadenersatz wegen persönlicher Beeinträchtigung.

Die klagende Partei brachte dazu vor, dass die beklagte Partei am 01.04.2009 im Hypogroup Arena-Stadion in Klagenfurt das Fußball-Länderspiel Österreich - Rumänien veranstaltet habe. Dabei habe die beklagte Partei entgeltliche Eintrittskarten aufgelegt, wobei sie zwischen Vollpreiskarten, ermäßigten Karten und Karten für Kinder bis 12 Jahre unterschieden habe. Ermäßigungen hätten unter anderem auch für Jugendliche, Studenten, Pensionisten, Behinderte, Präsenzdiener und Damen gegolten. Um das Fußball-Länderspiel von einem Sitzplatz im „Sektor Ost“ mitverfolgen zu können, habe die klagende Partei ein Vollpreisticket um € 28,- erwerben müssen, da sie keines der Kriterien für den Erwerb einer ermäßigten Karte erfüllt habe. Die klagende Partei habe auch zwei volljährige Neffen zu dem Spiel eingeladen, daher habe sie bei der Ticket-Vorverkaufsstelle am 18.03.2009 für drei Tickets (OST Oberrang, Reihe 29, Plätze 23-25) je € 28,- bezahlt, insgesamt somit € 84,-. Frauen hätten bei dieser Veranstaltung für die gleiche Sitzplatzkategorie nur den ermäßigten Kartenpreis von € 15,- zahlen müssen.

Für ein und dieselbe Leistung hätten daher Männer mehr zu zahlen gehabt als Frauen. Das einzige Kriterium für die unterschiedlichen Preisgestaltung sei das Geschlecht gewesen. Bei einer Gleichbehandlung von Männern und Frauen hätte auch die klagende Partei die gleich günstige Behandlung erfahren und € 13,- weniger bezahlen müssen. Die beklagte Partei habe somit gegen das gesetzliche Gebot, dass aufgrund des Geschlechtes niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu oder bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden dürfe, rechtswidrig und schuldhaft verstoßen. Der klagenden Partei sei daraus ein Schaden entstanden. Bei der nur aufgrund

des Geschlechtes differenzierenden Preisgestaltung handle es sich um eine unmittelbare Diskriminierung, welche durch kein legitimes Ziel gerechtfertigt und nicht zur Erreichung eines etwaigen Zieles angemessen und erforderlich sei.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission habe in seinem Gutachten gemäß § 11 GBK/GAW - Gesetz in seinem II. Thema am 08.01.2009 festgehalten, dass unterschiedliche Vergünstigungen für Frauen und Männer bei Freizeiteinrichtungen eine unmittelbare Diskriminierung darstellen würden. Wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien könnten kein legitimes Ziel im Sinne des § 40d GlBG sein, die eine Geschlechterdiskriminierung bei Freizeiteinrichtungen rechtfertigen könnten. Unterschiedliche Fallkonstellationen seien zwar denkbar, eine unterschiedliche Preisgestaltung bzw. unterschiedliche Vergünstigungen für Frauen und Männer könnten bei solchen Fallkonstellationen aber keinesfalls ein solches Mittel sein, um zur Förderung von stereotypen Geschlechterverhalten beizutragen. Demgemäß habe die klagende Partei Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens von € 13,- und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung von € 100,-.

Am 13.05.2009 habe die klagende Partei die beklagte Partei per Faxschreiben aufgefordert, ihr den Schaden zu ersetzen. Dieser Aufforderung sei die beklagte Partei aber nicht nachgekommen und habe die Forderung unter Hinweis auf die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Klage gemäß Art 137 B-VG aufgrund der im Jahr 2008 erlittenen unsachlichen Diskriminierung durch den ÖFB abgelehnt.

Auf ein Aufforderungsschreiben vom 26.02.2008 hinsichtlich des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof habe die beklagte Partei geantwortet, dass der ÖFB ermäßigte Damenkarten auflege, um durch die Förderung von Damenbesuchen den Fußball auf eine breitere Basis zu stellen.

Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof habe die Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreichs in ihrem Schriftsatz vom 29.01.2009 den (Schaden-)Ersatzanspruch

unter anderem damit bestritten, dass zwar eine direkte Ungleichbehandlung eingeräumt werde, aber dies durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien. Das Ziel, Fußball als Massensport allen gesellschaftlichen Gruppen anzubieten, erscheine legitim. Man könne erwarten, dass durch diese Maßnahme mehr Frauen Fußballspiele besuchen, daher sei sie auch zur Zielerreichung geeignet. In diesem Zusammenhang sei auf statistisch erwiesene Einkommensunterschiede zwischen Mann und Frau hingewiesen worden. Preisreduktionen seien geeignet, vorhandene Interessen von Frauen am Fußballsport zu verstärken und durch die vermehrte Teilnahme von Frauen an Fußballveranstaltungen überkommene Vorurteile zu beseitigen und die herkömmliche Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen zu verändern. Weiters sei die Verursachung eines Schadens bestritten worden, weil die klagende Partei auch bei Nichtgewährung des Damenrabattes den Vollpreis hätte zahlen müssen.

Die klagende Partei könne diesen Ausführungen nicht folgen, da die beklagte Partei nichts zu verschenken hätte, sondern vielmehr den Zweck verfolge, das Stadion zu füllen. Nach Auffassung der beklagten Partei könne dieser Zweck nur mit einer Preisreduktion erreicht werden. Bei gesetzeskonformen Verhalten hätten daher auch Männer die selben Ermäßigungen bekommen müssen.

Die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich der unterschiedlichen Eintrittspreise sei kein angemessenes und erforderliches Mittel um das Ziel, den Frauenanteil der Matchbesucher zu erhöhen, um das Interesse der Frauen am Fußball durch Zusehen und in weiterer Folge durch aktive Ausübung zu verstärken, zu erreichen.

Erschöpfe sich das Ziel schon dadurch, den Frauenanteil der Zuseher eines Spieles zu erhöhen, wäre das Ziel nicht legitim, da bisher Frauen sowie Männer objektiv die gleichen Chancen hatten, ohne Diskriminierung Eintrittskarten zu erwerben. Andere Faktoren würden den geringen Frauenanteil der

Besucher bei Fußballspielen eher beeinflussen. Das Interesse an diesem Sport sei bei Männern einfach weiter verbreitet, fußballinteressierte Frauen hätten auch schon ohne Ermäßigungen Spiele besucht. Es liege auch kein repräsentatives Untersuchungsergebnis vor, welches die Erhöhung des Frauenanteiles der Besucher eines Länderspiels durch ermäßigte Ticketpreise bestätigen könne. Nicht unterschätzt werden dürfte die Abneigung vieler Frauen gegen die allseits bekannten „Begleiterscheinungen“ eines Fußball(länder)spiels. Diese würden durch den auffälligen harten Kern der Fangruppen aber auch durch „normale“ Fans verursacht. Frauen würden eher durch lautstarke Gesänge nicht salonfähigen Inhalts, Gegröle, Drängeleien, Anpöbelungen und Schlägereien vom Besuch eines Fußballspiels abgehalten als durch reguläre Kartenpreise. Weiters würden Frauen einen höheren Hygienestandard voraussetzen als Männer. Wollte man den Frauenanteil unter den Besuchern erhöhen bzw. gleichsetzen, hätte man die Eintrittskarten in den jeweiligen Kategorien zum jeweils gleichen Preis je zur Hälfte Frauen und Männern anbieten können. Dies hätte keinen Mehraufwand verursacht, hätte aber vermutlich dazu geführt, dass das Stadion nur zu zwei Dritteln gefüllt gewesen wäre. Dies sei der beklagten Partei bewusst gewesen. Hätte man den Erwerb der Eintrittskarten dann in einer letzten Phase vor dem Spiel für jedermann ermöglicht, wären diese wiederum vornehmlich von Männern gekauft worden. Die Zuschaueraufteilung wäre die gleiche gewesen, aber ohne Ungleichbehandlung und damit ohne Vermögensschaden für Männer. Mangelndes Interesse der Frauen am Fußballsport könne nicht durch einmalige, punktuelle Maßnahmen ersetzt werden. Vielmehr könne man den Frauenanteil unter den Besuchern sukzessive erhöhen, beseitige bzw. lindere man die negativen Begleiterscheinungen einer Fußballveranstaltung und erfülle die Atmosphäre-, Sicherheits- und Sauberkeitserwartungen der Frauen. Diese vornehmlich organisatorisch erforderlichen Maßnahmen wie erweiterte Kontrollen und Überwachungen, höherer Reinigungsaufwand, mehr

WCs, Frauensektoren, -parkplätze und -eingänge könnten nicht durch untaugliche und diskriminierende Preisgestaltung erspart werden.

Verstehe man das Ziel, Fußball auf eine breitere Basis stellen zu wollen auch dahingehend, dass die aktive Ausübung durch Frauen gefördert werden sollte, erweise sich die gegenständliche Ungleichbehandlung als gänzlich untauglich. Der seit 1982/83 in Österreich unter der Obhut der Beklagten ausgetragene Frauen-Klubfußball friste seit Jahrzehnten ein „Mauerblümchen-Dasein“, obwohl die unterschiedliche Preisgestaltung „keine Erfindung des dritten Jahrtausends“ sei. Um die Existenz eines ÖFB-Stiegl-Ladies-Cup wüssten nur Insider. In Deutschland hingegen trage man das Cup-Finale der Frauen unmittelbar vor dem Herren-Finale im Berliner Olympiastadion aus und übertrage es im Fernsehen. Zur Erreichung dieses Ziels müsse man die Präsenz des sehr wohl von einer erheblichen Anzahl von Frauen ausgeübten Sportes in den Medien steigern und die Ausübung in der Schule beispielsweise durch eine Schülerliga oder diverse Pokalbewerbe für Mädchen massiv fördern. Damit hebe man das Prestige dieser Sportart und locke Sponsoren, eine der wesentlichsten Triebfedern der Entwicklung, an. Die ermäßigten Eintrittskarten für Frauen würden sich hingegen als nicht hilfreich erweisen.

Die Auffassung, die Zusammenrottung von erfahrungsgemäß männlich gewaltgeneigten Fangruppen, könne man durch eine „Durchmischung“ des Publikums erschweren, sei blauäugig und hilflos. Genau dies seien die Umstände, die Frauen vom Stadionbesuch abhalten würden. Ermäßigte Preise lockten Frauen nicht an, um Sicherheitsaufgaben der Polizei kostengünstig und auf eigene und vorhersehbare Gefahr zu erfüllen. Die Auffassung, gewaltgeneigte Fangruppen ließen sich von ein paar Frauen von ihren üblichen Verhaltensweisen abhalten, widerspräche der Lebenserfahrung und sei geradezu weltfremd und gefährlich. Auch statistische Einkommensunterschiede könnten die gegenständliche unterschiedliche Preisgestaltung

nicht rechtfertigen, da einem hohen Anteil der tatsächlichen Besucher ein geringeres Einkommen zur Verfügung stehe, als das jeweilige statistische Durchschnittseinkommen. Es käme erst Recht zu einer Benachteiligung, weil vor allem jene Männer diskriminiert würden, die sogar über ein geringeres Durchschnittseinkommen verfügten als Frauen. Die unterschiedliche Preisgestaltung sei daher ein für die Erreichung des angeblichen Zieles weder angemessen noch erforderliches Mittel. Im Gegenteil habe der Generaldirektor der beklagten Partei, Herr Alfred Ludwig, als Zeuge beim Verfassungsgerichtshof angegeben, dass die Stadien leer bleiben würden, würde die beklagte Partei auf ihre Preise bestehen. Weiters habe er angegeben, dass sie um jeden Zuschauer kämpfen würde, damit die Nationalmannschaft „attraktiv und leistungsfähig“ bleibe.

Zur Preisgestaltung bei Spielen der österreichischen Frauennationalmannschaft habe er hingegen angegeben, dass die beklagte Partei Minimalbeträge verlangen würde und froh um jeden Zuschauer wäre. Es gäbe auch keine ermäßigten Karten.

Die geforderte Gleichstellung bedeute nicht das „Unterlassen“ der ermäßigten Ticketpreise, vielmehr die gleiche Ermäßigung der Ticketpreise für Frauen und Männer, da nach Auffassung der beklagten Partei offenbar nur der reguläre Ticketpreis die Frauen abhalte, Fußball(länder)spiele zu besuchen. Zudem folge aus einer unsachlichen Ungleichbehandlung bei den Gehältern nicht, dass, weil bei einer Gleichbehandlung alle Arbeitnehmer den niedrigeren Gehalt bezogen hätten, einem benachteiligten Arbeitnehmer nicht doch der Differenzschaden zu ersetzen sei.

Die klagende Partei habe die beklagte Partei schon im Jahr 2008 auf die Rechtswidrigkeit ihrer unterschiedlichen Preisgestaltung hingewiesen. Die beklagte Partei habe ihr Verhalten aber beharrlich und die Rechtswidrigkeit in Kauf nehmend fortgesetzt. Mittlerweile habe sie aber die unterschiedlichen Preise für „Damen“ und „Herren“ aufgegeben. Dies dränge Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit der von der

beklagten Partei zur offiziellen Begründung der Diskriminierung bemühten „Argumente“ auf.

Ergänzend brachte die klagende Partei in der Verhandlung am 18.12.2009 vor, dass es sich bei der beklagten Partei um einen ideellen Verein handle. Gemäß § 1 Vereinsgesetz dürfe die beklagte Partei als ideeller Verein nicht auf Gewinn gerichtet sein. Dies bedeute aber nicht, dass ideelle Vereine kein Unternehmen betreiben dürften, sondern nur, dass sie nicht darauf abzielen dürften, durch gemeinschaftliche Tätigkeit einen Gewinn zu erwirtschaften, der sodann auf ihre Mitglieder oder auf dritte Personen aufgeteilt würde oder nur eine Erwerbstätigkeit anderer Personen ermöglichen solle. Die Gemeinnützigkeit diene ausschließlich dazu, dem Verein die in verschiedenen Abgabegesetzen enthaltene Befreiung und sonstige abgabenrechtliche Begünstigungen zu ermöglichen. Damit wäre eine Befreiung der begünstigten Körperschaft von der Einhaltung der Rechtsordnung bei der Durchführung ihrer unternehmerischen Tätigkeiten, insbesondere bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen nicht verbunden. Gemeinnützig seien gemäß § 35 BAO solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert werde, etwa die Berufsausbildung bzw. -fortbildung oder Sport. Im Zuge der gegenständlichen Veranstaltung sei die beklagte Partei unternehmerisch tätig gewesen und habe damit bei Erbringung ihrer Dienstleistung auch die Rechtsordnung, insbesondere das Gebot der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung, einzuhalten. Die beklagte Partei gestehe selbst in ihrem Schriftsatz zu, dass das gegenständliche Mittel nur eines unter vielen sei um den angeblichen Zweck zu erreichen. Daraus folge, dass das Mittel weder angemessen noch erforderlich gewesen sei um diesen Zweck zu erreichen. Dieser hätte auch durch nicht diskriminierende Mittel erreicht werden können.

Die beklagte Partei erhob Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und brachte dazu im Wesentlichen vor, dass das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach nicht zurecht

bestehe. Weiters brachte sie im vorbereitenden Schriftsatz vom 3.11.2009 vor, dass es sich bei der beklagten Partei nicht um einen privatwirtschaftlichen Fußballverein im Sinne eines primär auf Gewinn abzielenden Unternehmens, sondern um *„die politisch und religiös neutral gemeinnützige Vereinigung der Fußball-Landesverbände der Republik Österreich und der Österreichischen Fußball-Bundesliga als Dachverband“* handle. Zweck dieses gemeinnützigen Vereins sei insbesondere die *„Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportliche Gesinnung als Ausdruck von Fair Play“*. Die beklagte Partei verfolge gerade auch das Ziel, das Interesse von Frauen am Fußball, sowohl in aktiver als auch in passiver Rolle, zu fördern. Dahinter würden keine wirtschaftlichen Gründe oder Marketingstrategien stehen. Es existiere bei der beklagten Partei eine eigenen Kommission für Frauenfußball, in welcher speziell die Belange von weiblichen Fußballinteressierten wahrgenommen und vertreten würden. Ein Mittel (unter vielen) zur Erreichung des erklärten Zieles der beklagten Partei, das Interesse von Frauen am Fußball generell und damit deren Gleichstellung zu fördern, stelle die Bereitstellung ermäßigter Eintrittskarten für Frauen zu Fußball-Länderspielen des österreichischen Nationalteams dar. Diese Vorgehensweise stelle gemäß § 40d GlBG keine Diskriminierung dar, weil sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sei und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich seien. Gegen diese Ansicht spreche auch das Gutachten des Senats III der Gleichbehandlungskommission nicht. Darin heiße es, dass die Komplexität dieser Fragestellung in Bezug auf die vielfältigen möglichen Konstellationen sowie die unterschiedlichen Motive, die hinter solchen „Vergünstigungen“ stehen, nicht außer Acht gelassen werden dürften. Es könne daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzelfallprüfungsergebnisse auf Grund unterschiedlichster

Variablen andere Schlussfolgerungen nach sich ziehen könnten. Die Gleichbehandlungskommission habe ihre Rechtsansicht darauf gestützt, dass allein wirtschaftliche Gründe und Marketingstrategien kein legitimes Ziel im Sinne des § 40d GlBG sein könnten, um eine Geschlechterdiskriminierung bei Freizeiteinrichtungen zu rechtfertigen. Im gegenständlichen Fall seien dies jedoch nicht die primären Ziele der beklagten Partei, sodass die Bereitstellung von ermäßigten Eintrittskarten für Frauen gemäß § 40d GlBG keine Diskriminierung darstelle. Dies umso mehr, weil es sich bei der beklagten Partei um einen gemeinnützigen Verein handle, dessen Tätigkeit in erster Linie nicht auf Gewinn gerichtet ist, sodass im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot eine andere Beurteilung als bei einem gewinnorientiertem Unternehmen geboten sei. Weiters bestritt die beklagte Partei, dass der klagenden Partei eine Entschädigung für die angeblich erlittene persönliche Beeinträchtigung in Höhe von € 100.- zustehen würde.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2009 brachte die beklagte Partei weiters vor, dass Frauen aufgrund der Einkommensschere am Arbeitsmarkt tendenziell über ein geringeres Einkommen verfügten als Männer. Die Bereitstellung von ermäßigten Eintrittskarten für Frauen zu Fußballländerspielen der österreichischen Nationalteams stelle eine Maßnahme dar, die diese Beeinträchtigung aufgrund des Geschlechtes ausgleiche und dadurch die Gleichstellung von Mann und Frau fördere. Gemäß § 40e GlBG würden Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung mit denen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts ausgeglichen werden, nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes gelten, sodass dem Kläger auch kein auf das Gleichbehandlungsgesetz gestützter Anspruch gegen die beklagte Partei zustehe.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2009 stellten die Parteien außer Streit, dass der Eintrittspreis für die Karten für Frauen um € 13.- niedriger war als jener für

Eintrittskarten für Männer in der vom Kläger gewählten Kartenkategorie.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Vereinsregisterauszug (Beilage ./A), Preisliste für Eintrittskarten des Länderspiels Österreich - Rumänien (Beilage ./B), Zahlungsbeleg für die Eintrittskarten (Beilage ./C), Schreiben vom 13.05.2009 (Beilage ./D), Schreiben vom 18.05.2009 (Beilage ./E), Gutachten der Gleichbehandlungskommission (Beilage ./F), Schreiben des ÖFB vom 26.2.2008 (Beilage ./G), Auszug aus der Webseite des ÖFB (Beilage ./H), Auszug aus der Webseite des ÖFB (Beilage ./I), Auszug aus der Webseite des ÖFB betreffend das Länderspiel Österreich - Kamerun (Beilage ./J) und Vernehmung des Zeugen Dr. Thomas Hollerer und des Klägers.

Folgender Sachverhalt wurde festgestellt:

Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Verein. Die klagende Partei kaufte am 18.03.2009 Eintrittskarten für das von der beklagten Partei am 01.04.2009 im Rahmen der FIFA-WM-Qualifikation veranstaltete Fußballländerspiel Österreich - Rumänien in der Hypo Group Arena in Klagenfurt. Die beklagte Partei bot für diese Veranstaltung Vollpreiskarten, ermäßigte Karten und Karten für Kinder bis 12 Jahren an. Ermäßigte Karten galten dabei für Damen, Jugendliche, Studenten, Pensionisten, Behinderte und Präsenzdiener. Die klagende Partei erwarb die Eintrittskarten für die Sitzplatzkategorie „Sektor Ost“ zum Vollpreis von je € 28,-. Die ermäßigten Eintrittskarten für Damen kosteten in derselben Sitzplatzkategorie nur € 15,-.

Die beklagte Partei hat aus zwei Gründen ermäßigte Eintrittskarten für Damen verkauft. Dies einerseits, weil es für Damen immer schon schwieriger war, im Fußballsport Fuß zu fassen, dies sowohl als Besucher von Fußballspielen als auch

als aktiver Teilnehmer am Fußballsport. Durch die Maßnahme sollte somit das Interesse der Frauen am Fußballsport erhöht werden. Der zweite Grund waren die statistisch geringeren Einkommensverhältnisse bei Frauen als bei Männern. Die beklagte Partei hat bis 2009 etwa zwei bis drei Jahre lang ermäßigte Eintrittskarten für Damen angeboten. Dabei ist der Damenanteil bei den Besuchern leicht um etwa 10-15% jährlich gestiegen, wobei regionale Schwankungen zu berücksichtigen sind. Der höchste Damenanteil an den Besuchern eines Länderspiels lag dabei bei 6,57% beim Fußballländerspiel gegen Malta am 30.5.2008. Die beklagte Partei versucht auch durch andere Maßnahmen den Damenfußball zu fördern, wie etwa Etablierung einer Schülerliga für Mädchen, bewusste Abgrenzung des Cupendspiels vom Herrn-Bundesligaendspiel, Förderungen für Vereine, die Damenmannschaften bilden und Erleichterungen bei den Altersgrenzen bei Nachwuchsmannschaften. Die Anzahl der aktiven Spielerinnen stieg in den letzten vier Jahren von ca. 4.000 auf ca. 9.000, die der reinen Damenmannschaften wurde von 103 auf 257 mehr als verdoppelt.

Am 13.05.2009 forderte die klagende Partei die beklagte Partei auf, den ihr durch den höheren Eintrittspreis entstandenen Schaden in der Höhe von € 13,- zu ersetzen. Die beklagte Partei lehnte diese Forderung ab. Ein über den erhöhten Kartenpreis hinausgehender Schaden der klagenden Partei besteht nicht, der Kläger sieht den höheren Kartenpreis für Männer als geschlechtliche Diskriminierung an, durch die sein Image als Mann geschädigt ist.

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich im Wesentlichen auf die größtenteils unstrittigen Beweisergebnisse. Hinsichtlich der Beweggründe der beklagten Partei für die unterschiedliche Preisgestaltung und die weiteren Maßnahmen zur Förderung des Damenfußballs gründen sich die Feststellungen auf die glaubwürdigen Aussagen des Zeugen Dr. Thomas Hollerer.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 40b G1BG darf niemand aufgrund des Geschlechts mittelbar oder unmittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Das Zusehen bei einem Fußballspiel nach Erwerb einer Eintrittskarte erfüllt das Erfordernis von „Gütern und Dienstleistungen“, die einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und daher der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gemäß § 40c G1BG liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Unterschiedliche Preisgestaltungen für Frauen und Männer, die nur aufgrund des Geschlechtes bestehen, stellen daher eine unmittelbare Diskriminierung dar.

Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist gemäß § 40d G1BG jedoch keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Keine Diskriminierung stellen darüber hinaus gemäß § 40e G1BG positive Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung dar, mit denen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden.

Bei der beklagten Partei handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, dessen primärer Zweck die Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports in Österreich ist. Darunter fällt auch die Förderung des Interesses der Frauen am aktiven wie passiven Fußballsport. Das Ziel Fußball „auf eine breitere Basis zu stellen“ und insbesondere die Förderung des Frauenfußballsportes ist als rechtmäßiges Ziel im Sinne des § 40d G1BG zu qualifizieren. Wirtschaftliche Zwecke oder Marketingstrategien sind nicht der primäre Zweck der Ermäßigungen, da die beklagte Partei als gemeinnütziger Verein gemäß § 1 VereinsG nicht auf Gewinn berechnet sein darf

und ihr Vermögen nur für den Vereinszweck, also wiederum für die Förderung des Fußballsports, nützen darf.

Dass durch Preisreduktionen das Interesse von Frauen gefördert werden kann, lässt sich damit belegen, dass im Zeitraum, in dem ermäßigte Karten angeboten wurden, der Anteil der weiblichen Besucher bei Fußballländerspielen um 10 - 15% jährlich gestiegen ist. Die Verdoppelung der Anzahl der reinen Damenmannschaften und der Spielerinnen in den letzten Jahren zeigt auch, dass die Maßnahmen der beklagten Partei zur Förderung des Damenfußballs erfolgreich sind. Der Verkauf von ermäßigten Eintrittskarten für Damen ist als Teil der Maßnahmen zur Förderung des aktiven Damenfußballs zu werten, weil bei einem durch den Besuch der Spiele geweckten höheren Interesse an dieser Sportart auch die Bereitschaft, den Sport aktiv auszuüben, gesteigert wird. Damit sind die ermäßigten Eintrittspreise für Frauen als angemessenes und erforderliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu qualifizieren.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Leopoldstadt  
1020 Wien, Taborstr. 90-92  
Abteilung 31, am 17.5.2010

**Mag. Werner MAYER**  
**Richter**  
elektronische Ausfertigung gem. § 79 GOG

Sygn. akt VIIC 38/08



WYROK  
W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ

Dnia 11 lutego 2008 roku

Sąd Rejonowy w Radomiu VII Wydział Cywilny w składzie  
następującym:

Przewodniczący: SSR  
Protokolant: [imię]

po rozpoznaniu w dniu 11 lutego 2008 roku w Radomiu  
sprawy z powództwa: [imię] i [imię]

przeciwko : Spółdzielni Mieszkaniowej „Budowlani” w Radomiu  
o zobowiązanie do złożenia oświadczenia woli

I. zobowiązuje Spółdzielnię Mieszkaniową „Budowlani” w Radomiu do  
złożenia oświadczenia woli następującej treści: „Spółdzielnia Mieszkaniowa  
„Budowlani” w Radomiu przenosi na rzecz [imię] i [imię] małżonków  
na zasadzie o ustawowej wspólności majątkowej małżeńskiej własność lokalu  
mieszkalnego nr 41 położonego w budynku przy ulicy [imię] ? A na  
pierwszym piętrze składającego się z czterech pokoi, kuchni, łazienki, WC i  
przedpokoju o powierzchni użytkowej 81, 80 m<sup>2</sup> (osiemdziesiąt jeden o  
siedemdziesiąt setnych metra kwadratowego) wraz z udziałem we  
współwłasności nieruchomości wspólnej wynoszącym 8180/911450 (osiem  
tysięcy sto osiemdziesiąt do dziewięćset jedenaście tysięcy czterysta  
pięćdziesiąt) części”,-----

II. nakazuje ściągnąć od Spółdzielni Mieszkaniowej „Budowlani” w Radomiu  
na rzecz Skarbu Państwa – Sąd Rejonowy w Radomiu kwotę 1000 zł (jeden  
tysiąc złotych) tytułem opłaty od pozwu od której uiszczenia powodowie byli  
zwolnieni z mocy ustawy.-----

/na oryginale właściwy podpis/-----

Sygn. akt IV Ca 253/08 WYROK W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ  
POLSKIEJ Dnia 27 maja 2008 roku Sąd Okręgowy w Radomiu IV Wydział  
Cywilny Odwoławczy w składzie: Przewodniczący: SSO [imię] [imię] SO  
[imię] SO [imię] SO [imię] SO /spr./ Protokolant: [imię]

po rozpoznaniu w dniu 13 maja 2008 roku w Radomiu na

rozprawie sprawy z powództwa: ..... i ..... przeciwko Spółdzielni Mieszkaniowej ..... w Radomiu o zobowiązanie do złożenia oświadczenia woli na skutek apelacji pozwanej od wyroku Sądu Rejonowego w Radomiu z dnia 11 lutego 2008 roku, sygn. akt VIIC 38/08 I. zmienia zaskarżony wyrok o tyle tylko, że punkt II (drugi) uchyla; II. oddala apelację w pozostałej części; III. znosi wzajemnie między stronami koszty postępowania za instancję odwoławczą. -----  
*/na oryginale właściwe podpisy/-----*



Za zgodność z oryginałem  
świadczymy  
Kierownik S. hr. Izajatu

*[Handwritten signature]*

Sąd stwierdza, że niniejszy  
wyrok-postanowienie uprawomocnił się  
w dniu 27 maja 2008r.  
Radom, dnia 11.06.2008r.  
Przewodniczący Wydziału

*[Handwritten signature]*

*Niniejszy odpis wyroku ze stwierdzeniem prawomocności, Sąd Okręgowy w Radomiu IV Wydział Cywilny Odwoławczy wydaje na skutek podania.  
Pobrano 6 (sześć) złotych opłat kancelaryjnych.*

Radom dnia 11 czerwca 2008 r.



Sędzia Sądu Okręgowego  
Irena Koś

*[Handwritten signature]*

sygn. akt I C 997/07

**ODPIS**

**WYROK**

**W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ**

Dnia 20 maja 2007 r.

Sąd Okręgowy w Szczecinie I Wydział Cywilny  
w składzie

przewodniczący: SSO [imię] [nazwisko] (spr.)  
sędziowie: SSO [imię] [nazwisko]  
SSR del. [imię] [nazwisko]

po rozpoznaniu w dniu 20 maja 2007 r. na rozprawie

sprawy z powództwa [imię] [nazwisko] z siedzibą w Słupcy  
przeciwko [imię] [nazwisko]

o zapłatę 98 000 zł

- 1) zasądza od pozwanego [imię] [nazwisko] na rzecz [imię] [nazwisko], kwotę 49 000 zł;
- 2) oddala powództwo w pozostałym zakresie.

Za zgodność  
z oryginałem



/SSO [imię] [nazwisko]  
/SSO [imię] [nazwisko]  
/SSR [imię] [nazwisko]

**Na oryginale  
właściwe podpisy**

## Beispiel 3 PL

Sygn. akt IRC 1931/04

### WYROK W IMIENIU RZECZYPOSPOLIEJ POLSKIEJ

Dnia 14 lipca 2005r

Sąd Okręgowy w Bielsku-Białej Wydział I Cywilny  
w składzie:

Przewodniczący: SSO [imię]  
Ławnicy: [imię] [imię]  
Protokolant : sekr. [imię]

po rozpoznaniu w dniu 14 lipca 2005r. w Bielsku-Białej  
na rozprawie  
sprawy z powództwa [imię]  
przeciwko [imię]  
o [imię] rozwód

1/ rozwiązuje związek małżeński powódki [imię] z domu [imię]  
z pozwanym [imię] zawarty w dniu 30.06.1984r.  
w Urzędzie Stanu Cywilnego w Bielsku-Białej za numerem aktu małżeństwa  
[imię] - przez rozwód,

2/ wykonywanie władzy rodzicielskiej nad małoletnimi dziećmi stron  
[imię] ur. 26.10.1987r. w Bielsku-Białej i [imię] ur.  
ur. 26.03.1991r. w Bielsku-Białej powierza powódce władzę zaś rodzicielską  
pozwanego ogranicza do prawa współdecydowania z powódką w istotnych  
sprawach dotyczących losu tychże dzieci stron,

3/ kosztami wychowania i utrzymania małoletnich dzieci stron obciąża  
obie strony i z tego tytułu zasądza od pozwanego [imię] na rzecz  
małoletniego [imię] alimenty w kwocie po 1.500zł miesięcznie , a na rzecz  
małoletniego [imię] alimenty w kwocie 1.000zł miesięcznie , to jest  
w łącznej kwocie 2.500zł / dwa tysiące pięćset złotych/ miesięcznie, płatne  
w terminie do dnia 10-go każdego kolejnego miesiąca , do rąk powódki E [imię]  
[imię] , z ustawowymi odsetkami w razie opóźnienia w płatności którejkolwiek  
należności w terminie, poczynając od prawomocności wyroku,

4/ ustala wpis ostateczny od pozwu na kwotę 1.500zł i po zaliczeniu wpisu tymczasowego uiszczonego przez powódkę w kwocie 250zł nakazuje pobrać na rzecz Skarbu Państwa /Sądu Okręgowego w Bielsku-Białej/ od pozwanego kwotę 1.250 zł tytułem brakującej części wpisu,

5/ zasądza od pozwanego na rzecz powódki kwotę 250zł tytułem zwrotu części kosztów procesu, w pozostałej zaś części koszty procesu między stronami wzajemnie znosi.

Ławnik

Przewodniczący

Ławnik

Powyższy wyrok jest prawomocny  
z dniem 5 08 20 05 r.  
Bielsko-Biala, dnia 17 08 20 05 r.

Przewodniczący:



Zgodnie z podpisem z oryginałem  
Kierownik Sekretariatu

Sygn. akt. I C 618/05



**W Y R O K**  
**W IMIENIU RZECZYPOSPOLITEJ POLSKIEJ**

Dnia 14 września 2007r.

**Sąd Rejonowy w Kaliszu I Wydział Cywilny**

w składzie:

Przewodniczący: SSR. [redacted]

Protokolant: [redacted]

po rozpoznaniu w dniu 13 września 2007r. w Kaliszu  
na rozprawie

sprawy z powództwa Parafii Ewangelicko Augsburgskiej w Kaliszu  
przeciwko [redacted]

o eksmisję.

1. Nakazuje pozwanemu [redacted] aby wraz z osobami i rzeczami prawa jego reprezentującymi opuścić, opróżnić i wydał powodowi Parafii Ewangelicko Augsburgskiej w Kaliszu reprezentowanej przez Proboszcza Administratora Parafii [redacted] re, lokal mieszkalny położony w budynku przy ul. Niecałej 10 w Kaliszu, składający się z 5 pokoi, kuchni, schowanka, łazienki, korytarza znajdujący się na I piętrze oraz pomieszczenia na parterze obok sali parafialnej wraz z pomieszczeniem przynależnym do lokalu – piwnicą i garażem znajdującym się poza budynkiem.
2. Zasądza od pozwanego na rzecz powoda kwotę 80,00 zł. tytułem zwrotu kosztów procesowych.
3. Ustala, że pozwanemu nie przysługuje prawo do lokalu socjalnego.



Na oryginale właściwe podpisy

Za zgodność: Sekretarz

SSR. [redacted]

St. Sekretarz [redacted]

Karina [redacted]

## **Abstract**

### ENGLISH:

The present Master's thesis focuses on the translation of legal texts and the challenges faced by the translators of legal texts. The very first part of the paper discusses the theory of legal translation with its various aspects, problems being likely to encounter while translating legal texts, methods of solving those problems and the basic principles to be maintained when dealing with legal texts as a translator. The second part concentrates on the comparison of laws (comparative law) being an essential element of the process of translating legal texts with its functions and methodology. The third part attempts to find out what the relation between legal translation and comparative law is. The fourth part is dedicated to the translation of court verdicts in general and the fifth and sixth parts discuss the composition of the Austrian and Polish civil law verdicts according to the relevant legal provisions and their micro- and macrostructure. The seventh part focuses on the text intelligibility in general, while in the next one the intelligibility of a few examples of Austrian and Polish civil law verdicts is analysed. The last part of the paper is an attempt of a translation of a court verdict from Polish into German using the methods discussed in the prior parts of the thesis.

### DEUTSCH:

Den Kern der vorliegenden Masterarbeit stellen das Übersetzen von Rechtstexten und die Herausforderungen dar, mit denen die Übersetzerinnen und Übersetzer von Rechtstexten konfrontiert werden. Das erste Kapitel bespricht die theoretischen Grundlagen der Rechtsübersetzung, die bei der Rechtsübersetzung vorkommenden Probleme samt einschlägigen Lösungssätzen sowie die zu beachtenden Grundprinzipien der Rechtsübersetzung. Das zweite Kapitel konzentriert sich auf die Rechtsvergleichung, die beim Übersetzen von Rechtstexten eine große Rolle spielt, deren Funktionen und Methoden. Im dritten Kapitel wird das Verhältnis von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung erörtert. Im Vordergrund des vierten Kapitels steht das Übersetzen von Gerichtsurteilen im Allgemeinen und die Kapitel fünf

und sechs befassen sich mit dem Aufbau der österreichischen und polnischen zivilrechtlichen Urteile im Hinblick auf ihre Mikro- und Makrostruktur sowie einschlägige Rechtsvorschriften. Das siebte Kapitel widmet sich der Problematik der Verständlichkeit von Rechtstexten. Im achten Kapitel werden vier österreichische und vier polnische zivilrechtliche Urteile auf ihre Verständlichkeit analysiert. Das letzte Kapitel stellt eine Übersetzung eines polnischen Scheidungsurteils ins österreichische Deutsche unter Anwendung einschlägiger in vorigen Kapiteln besprochener Methoden der Rechtsübersetzung dar.

## Curriculum Vitae

- 2005-2009                      Studium der Transkulturellen Kommunikation an der  
Universität Wien (Polnisch – Deutsch – Englisch)
- 10.200 – 07.2009            Einstellung als freier Mitarbeiter in der Firma IDEAL  
communications Mediendienstleistungs GmbH in Wien
- seit 03.2009                    Studium des Wirtschaftsrechts an der  
Wirtschaftsuniversität Wien
- 05.2009                        Erlangung des Grades Bachelor of Arts
- seit 03.2010                    Studium des Übersetzens /*Schwerpunkt: Fachübersetzen*/  
an der Universität Wien (Polnisch – Deutsch – Englisch)
- seit 09.2011                    Studium der Rechtswissenschaften an der Schlesischen  
Universität in Katowice